



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Juni 2017
(OR. en)

10763/17

ACP 73
FIN 424
PTOM 13

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Juni 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 364 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT UND DEN RECHNUNGSHOF JAHRESRECHNUNGEN DES EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS 2016

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2017) 364 final**.

Anl.: **COM(2017) 364 final**



Brüssel, den 26.6.2017
COM(2017) 364 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT UND DEN RECHNUNGSHOF**

JAHRESRECHNUNGEN DES EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS 2016

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2016

INHALT

BESCHEINIGUNG DER RECHNUNGSFÜHRUNG.....	3
HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSFÜHRUNG FÜR DIE MITTEL DES EEF	4
VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL	8
JAHRESABSCHLUSS DES EEF	10
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES EEF.....	21
EINNAHMEN	41
AUFWENDUNGEN	42
JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDIERTEN EU-TREUHANDFONDS	52
ENDGÜLTIGE JAHRESRECHNUNG DES TREUHANDFONDS BÊKOU	53
HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“	54
ENDGÜLTIGE JAHRESRECHNUNG DES EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA.....	60
HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA	61
KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS..	67
ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZIELLE AUSFÜHRUNG DES EEF.....	72
JÄHRLICHER DURCHFÜHRUNGSBERICHT – VON DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK VERWALTETE MITTEL.....	89

BESCHEINIGUNG DER RECHNUNGSFÜHRUNG

Die Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds für das Jahr 2016 wurden nach Titel IX der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und den im Anhang zum Jahresabschluss dargelegten Rechnungsführungsgrundsätzen, -vorschriften und -methoden erstellt.

Ich erkenne meine Verantwortung für die Erstellung und Darstellung der Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds nach Artikel 20 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds an.

Sämtliche Informationen, die für die Erstellung der Rechnungen, welche die Forderungen und Verbindlichkeiten des Europäischen Entwicklungsfonds und den Haushaltsvollzug aufzeigen, erforderlich sind, habe ich von den Anweisungsbefugten und der EIB erhalten; die Zuverlässigkeit dieser Informationen wurde von den Anweisungsbefugten bestätigt.

Ich bescheinige hiermit, dass ich anhand dieser Informationen und auf der Grundlage der Prüfungen, die ich zur Abzeichnung der Rechnungen für erforderlich erachtet habe, eine hinreichende Gewähr erlangt habe, dass die Rechnungen ein in jeder Hinsicht den getreues Bild der finanziellen Lage des Europäischen Entwicklungsfonds wiedergeben.

[gezeichnet]

Rosa ALDEA BUSQUETS

Rechnungsführerin

23. Juni 2017

HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSFÜHRUNG FÜR DIE MITTEL DES EEF

1. HINTERGRUND

Die Europäische Union (EU) unterhält Kooperationsbeziehungen mit einer großen Zahl von Entwicklungsländern. Dabei verfolgt sie vor Allem das Ziel, durch die Leistung von Entwicklungshilfe und technischer Hilfe für die Empfängerländer deren wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung zu fördern, wobei vorrangig der Abbau und auf lange Sicht die Ausrottung der Armut angestrebt wird. Zu diesem Zweck entwickelt die EU gemeinsam mit den Partnerländern Kooperationsstrategien und mobilisiert die finanziellen Mittel zur praktischen Umsetzung dieser Strategien. Die für die Entwicklungszusammenarbeit vorgesehenen Mittel der EU stammen aus drei Quellen:

- dem EU-Haushalt;
- dem Europäischen Entwicklungsfonds;
- der Europäischen Investitionsbank.

Der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) ist das wichtigste Werkzeug der EU zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG).

Der EEF wird nicht aus dem EU-Haushalt finanziert. Er wurde durch ein internes Abkommen zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, die Mitglieder im Rat sind, errichtet und wird von einem besonderen Ausschuss verwaltet. Die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) ist für die finanztechnische Durchführung der mit EEF-Mitteln durchgeführten Vorhaben verantwortlich. Die Europäische Investitionsbank (EIB) verwaltet die Investitionsfazilität.

Auch im Zeitraum 2014-2020 wird die geografisch ausgerichtete Hilfe für die AKP-Staaten und ÜLG überwiegend aus dem EEF finanziert werden. Ein EEF wird gewöhnlich für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren eingerichtet und unterliegt einer eigenen Finanzregelung, die die Erstellung von Jahresabschlüssen für jeden einzelnen EEF verlangt. Dementsprechend werden für jeden EEF bezüglich des von der Kommission verwalteten Teils eigene Jahresabschlüsse erstellt. Um eine Gesamtübersicht über die finanziellen Mittel, für die die Kommission verantwortlich ist, zu erhalten, werden diese Jahresabschlüsse darüber hinaus in aggregierter Form vorgelegt.

Das Interne Abkommen zur Errichtung des 11. EEF wurde von den mitwirkenden Mitgliedstaaten im Rat im Juni 2013¹ unterzeichnet. Das Abkommen trat am 1. März 2015 in Kraft. Um die Kontinuität zwischen dem Ende des 10. EEF und dem Inkrafttreten des 11. EEF zu gewährleisten, schlug die Kommission Übergangsmaßnahmen vor, die sogenannte Überbrückungsfazilität². Die Überbrückungsfazilität wird im 11. EEF dargestellt.

¹ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

² Die Schaffung der Überbrückungsfazilität war ursprünglich in Form eines Artikels der Durchführungsverordnung für den 11. EEF (COM(2013)445) vorgesehen worden. Als Alternative schlug die Kommission jedoch die Schaffung der Überbrückungsfazilität im Wege eines besonderen Ratsbeschlusses vor (Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds, COM(2013)663) (auf Englisch).

Gleichzeitig wurde die Finanzregelung für den 10. EEF geändert und die neue Finanzregelung³ für den Übergangszeitraum wurde verabschiedet.⁴ Sie traten am 30. Mai 2014 in Kraft. Am 2. März 2015 erließ der Rat die Finanzregelung für den 11. EEF⁵ und die Durchführungsbestimmungen⁶. Sie traten am 6. März 2015 in Kraft.

Die Investitionsfazilität wurde im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens errichtet. Diese Investitionsfazilität wird von der EIB verwaltet und zur Förderung der Entwicklung des Privatsektors in den AKP-Staaten genutzt, indem im Wesentlichen – aber nicht ausschließlich – private Investitionen finanziert werden. Die Fazilität ist in der Weise als erneuerbarer Fonds konzipiert, dass Kreditrückzahlungen in andere Vorhaben investiert werden können und somit eine sich selbst erneuernde, finanziell unabhängige Fazilität entsteht. Da die Investitionsfazilität nicht unter der Verwaltung der Kommission steht, wird sie im ersten Teil der Jahresrechnungen – d. h. dem Jahresabschluss des EEF und der zugehörigen Übersicht über die finanztechnische Durchführung – nicht konsolidiert. Die Jahresabschlüsse der Investitionsfazilität sind als separater Teil in den Jahresrechnungen (Teil II) enthalten, um ein Gesamtbild der Entwicklungshilfe aus dem EEF zu geben.⁷

2. WIE WIRD DER EEF FINANZIERT?

Der Europäische Rat vom 2. Dezember 2013 hat den mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014-2020 verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, dass die geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten nicht in den EU-Haushalt aufgenommen (haushaltsmäßig erfasst), sondern weiterhin durch die bestehenden zwischenstaatlichen EEF finanziert werden soll.

Der EU-Haushalt ist ein Jahreshaushalt und nach dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit werden Ausgaben und Einnahmen für jeweils ein Jahr geplant und bewilligt. Der EEF dagegen ist ein Fonds, der auf mehrjähriger Basis arbeitet. Jeder EEF legt für die Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit einen Gesamtfonds für einen Zeitraum von üblicherweise fünf Jahren fest. Da die Mittel auf mehrjähriger Basis zugewiesen werden, stehen sie über die gesamte Laufzeit des EEF zur Verfügung. Der Umstand, dass keine haushaltsmäßige Jährlichkeit vorliegt, tritt in der Haushaltsberichterstattung zutage. Dort wird der Haushaltsvollzug der EEF an den Gesamtmitteln gemessen.

Bei den EEF-Mitteln handelt es sich um „Ad-hoc“-Beiträge der EU-Mitgliedstaaten. Etwa alle fünf Jahre treten Vertreter der Mitgliedstaaten auf zwischenstaatlicher Ebene zusammen, um eine Entscheidung über den Gesamtbetrag, der dem Fonds zugewiesen werden soll, zu treffen und dessen Durchführung zu beaufsichtigen. Die Kommission verwaltet den Fonds anschließend im Einklang mit der Unionspolitik für die Entwicklungszusammenarbeit. Da die Mitgliedstaaten parallel zur EU-Strategie ihre eigenen Entwicklungshilfestrategien haben, müssen sie ihre Strategien mit der EU koordinieren, um sicherzustellen, dass sie sich ergänzen.

Über die vorstehend erwähnten Beiträge hinaus besteht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Kofinanzierungsvereinbarungen zu treffen oder freiwillige finanzielle Beiträge an den EEF zu leisten.

3. BERICHTERSTATTUNG ZUM JAHRESENDE

³ Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds. ABl. L 78 vom 19.2.2008, S. 1.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 567/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Zwecke der Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds und dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds. ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 52.

⁵ Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds. ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17-38.

⁶ Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds. ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 1-16.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 567/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Zwecke der Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds und dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds. ABl. L 157 vom 27.5.2014, Art. 43.

3.1. JAHRESRECHNUNGEN

Gemäß Artikel 46 der Finanzregelung des EEF wird der Jahresabschluss des EEF nach Rechnungslegungsvorschriften auf der Grundlage der Periodenrechnung erstellt, die den IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) folgen. Die vom Rechnungsführer der Kommission eingeführten Rechnungslegungsvorschriften werden von allen Organen und Einrichtungen der EU angewendet, damit zum Zweck der Harmonisierung des Verfahrens für die Erstellung der Jahresabschlüsse und die Konsolidierung einheitliche Vorschriften für die Rechnungsführung, Bewertung und Rechnungslegung festgelegt werden können, wie dies in Artikel 152 der Haushaltsordnung der EU vorgeschrieben ist. Diese Rechnungslegungsvorschriften der EU gelten auch für den EEF, wobei die besondere Art seiner Tätigkeiten berücksichtigt wird.

Mit der Erstellung der Jahresrechnung des EEF wird der Rechnungsführer betraut, bei dem es sich um den Rechnungsführer der Kommission handelt. Der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin stellt sicher, dass die Jahresrechnung des EEF ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des EEF vermittelt.

Die EEF-Jahresrechnung ist wie folgt gegliedert:

Teil I: Von der Kommission verwaltete Mittel

- (i) Jahresabschluss und Erläuterungen des EEF
- (ii) Jahresabschlüsse der im EEF konsolidierten EU-Treuhandfonds
- (iii) Konsolidierte Jahresabschlüsse des EEF und der EU-Treuhandfonds
- (iv) Übersicht über die finanztechnische Durchführung des EEF

Teil II: Jährlicher Durchführungsbericht – von der EIB verwaltete Mittel

- (i) Jahresabschluss der Investitionsfazilität

Der Teil „Jahresabschlüsse der im EEF konsolidierten EU-Treuhandfonds“ enthält die Jahresabschlüsse der folgenden beiden, im Rahmen des EEF geschaffenen Treuhandfonds: EU-Treuhandfonds „Bêkou“ (siehe den Abschnitt „Jahresabschluss des EU-Treuhandfonds „Bêkou“) und EU-Treuhandfonds für Afrika⁸ (siehe den Abschnitt „Jahresabschluss des EU-Treuhandfonds für Afrika“). Die Verantwortung für die Erstellung der Einzelabschlüsse der Treuhandfonds liegt beim Rechnungsführer der Europäischen Kommission; sie werden einer externen Prüfung durch einen privaten Wirtschaftsprüfer unterzogen. Die im vorliegenden Jahresabschluss enthaltenen Jahresabschlüsse der Treuhandfonds sind endgültige Jahresabschlüsse, d. h. an ihnen wurden bereits im Rahmen der Prüfung erforderlich gewordene Anpassungen vorgenommen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass 2016 das Layout des Jahresabschlusses und der Erläuterungen geändert wurde. Die Änderungen betreffen nur die Darstellung der Finanzinformationen und dienen dem Zweck einer engeren Angleichung an die anderen Rechtssubjekte der EU. Die Vergleichsbeträge aus dem Jahr 2015 werden im neuen Format dargestellt.

Die Jahresrechnungen werden von der Kommission bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres angenommen und dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Entlastung zugeleitet.

4. PRÜFUNG UND ENTLASTUNG

⁸2016 ist das erste Jahr, in dem der Jahresabschluss des EU-Treuhandfonds für Afrika veröffentlicht und demzufolge auch erstmals in die Jahresrechnungen des EEF aufgenommen wird. Die Transaktionen des Jahres 2015 finden sich in den Vergleichszahlen wieder.

4.1. PRÜFUNG

Die Jahresrechnungen und die Mittelverwaltung des EEF werden durch dessen externen Prüfer, den Europäischen Rechnungshof (EuRH) beaufsichtigt. Der ERH erstellt einen Jahresbericht für das Europäische Parlament und den Rat.

4.2. ENTLASTUNG

Die abschließende Kontrolle besteht in der Erteilung der Entlastung für die finanztechnische Abwicklung der EEF-Mittel in einem bestimmten Haushaltsjahr. Das Europäische Parlament ist die Entlastungsbehörde des EEF. Demzufolge obliegt es dem Rat, im Anschluss an die Prüfung und abschließende Überarbeitung der Jahresrechnung die Entlastung zu empfehlen. Anschließend hat das Europäische Parlament die Aufgabe, zu entscheiden, ob der Kommission für die finanztechnische Abwicklung der EEF-Mittel in einem bestimmten Haushaltsjahr Entlastung erteilt werden soll. Dieser Entscheidung liegt eine Überprüfung der Jahresrechnung und der Jahresbericht des ERH (der auch eine amtliche Zuverlässigkeitserklärung beinhaltet) zugrunde. Ferner stützt sie sich die Antworten der Kommission auf Fragen und zusätzliche Auskunftsersuchen.

VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

INHALT

HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSFÜHRUNG FÜR DIE MITTEL DES EEF	4
VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL	8
JAHRESABSCHLUSS DES EEF	10
VERMÖGENSÜBERSICHT DES EEF	10
ERGEBNISRECHNUNG DES EEF	12
KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF.....	13
TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF.....	14
VERMÖGENSÜBERSICHT NACH EEF	15
ERGEBNISRECHNUNG NACH EEF	17
TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EEF.....	18
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES EEF	21
JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDierten EU-TREUHANDFONDS	52
ENDGÜLTIGE JAHRESRECHNUNG DES TREUHANDFONDS BÊKOU	53
HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“	54
VERMÖGENSÜBERSICHT DES EU-TREUHANDFONDS BÊKOU	56
ERGEBNISRECHNUNG DES EU-TREUHANDFONDS BÊKOU.....	57
KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EU-TREUHANDFONDS BÊKOU	58
VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EU-TREUHANDFONDS BÊKOU	59
ENDGÜLTIGE JAHRESRECHNUNG DES EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA.....	60
HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA.....	61
VERMÖGENSÜBERSICHT DES EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA	63
ERGEBNISRECHNUNG DES EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA.....	64
KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA	65
VERÄNDERUNGEN DER NETTOVERMÖGENSWERTE DES EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA	66
KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS..	67
KONSOLIDIERTE VERMÖGENSÜBERSICHT	68
KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG	69
KONSOLIDIERTE KAPITALFLUSSRECHNUNG.....	70
KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS....	71
ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZIELLE AUSFÜHRUNG DES EEF.....	72
JÄHRLICHER DURCHFÜHRUNGSBERICHT – VON DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK VERWALTETE MITTEL	89

JAHRESABSCHLUSS DES EEF

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

VERMÖGENSÜBERSICHT DES EEF

in Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2016	31.12.2015
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierungen	2.1	409	516
Beiträge zum Treuhandfonds	2,2	98	34
		507	550
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierungen	2.1	1 372	1 145
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	2.3	132	171
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.4	680	504
		2 184	1 820
GESAMTVERMÖGEN		2 691	2 370
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Rückstellungen	2.5	(4)	(4)
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.6	(6)	(10)
		(10)	(14)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten	2.7	(549)	(520)
Antizipative und transitorische Passiva	2.8	(776)	(855)
		(1 324)	(1 376)
GESAMTVERBINDLICHKEITEN		(1 334)	(1 389)
NETTOVERMÖGEN		1 357	980
MITTEL UND RÜCKLAGEN			
Abgerufenes Fondskapital - aktive EEF	2.9	42 323	38 873
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	2.9	2 252	2 252
Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF	2.9	–	–
Ergebnisvortrag aus Vorjahren		(40 146)	(36 994)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		(3 073)	(3 152)
NETTOVERMÖGEN		1 357	980

ERGEBNISRECHNUNG DES EEF

in Mio. EUR

	Erläuterung	2016	2015
EINNAHMEN			
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	3.1		
<i>Einzahlung von Aufwendungen</i>		8	90
		8	90
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	3.2		
<i>Finanzerträge</i>		3	8
<i>Sonstige Erträge</i>		62	42
		66	50
Einnahmen insgesamt		73	140
AUFWENDUNGEN			
<i>Hilfsinstrumente</i>	3.3	(2 970)	(3 059)
<i>Kofinanzierungsaufwendungen</i>	3.4	15	(69)
<i>Finanzierungskosten</i>	3.6	4	(1)
<i>Sonstige Aufwendungen</i>	3.7	(196)	(162)
Aufwendungen insgesamt		(3 146)	(3 291)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		(3 073)	(3 152)

KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF

in Mio. EUR

	Erläuterung	2016	2015
<i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>			
		(3 073)	(3 152)
Operative Tätigkeiten			
<i>Kapitalzunahme — Beiträge</i>			
		3 450	3 200
<i>(Zunahme)/Abnahme von Beiträgen zum Treuhandfonds</i>			
		(64)	5
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen</i>			
		(120)	214
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch</i>			
		39	(87)
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Rückstellungen</i>			
		–	4
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Finanzverbindlichkeiten</i>			
		(4)	(24)
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten</i>			
		28	(179)
<i>Zunahme/(Abnahme) antizipativer und transitorischer Passiva</i>			
		(80)	131
NETTOCASHFLOW		177	113
Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		177	113
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn</i>			
	2.4	504	391
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende</i>			
	2.4	680	504

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF

	Fondskapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)– (B)	Kumulative Rücklagen	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlos- senen EEF (E)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)
SALDO ZUM 31.12.2014	45 691	10 018	35 673	(36 994)	2 252	932
Kapitalzunahme — Beiträge		(4 795)	4 795	–	–	4 795
Kapitalabnahme — im Rahmen der Überbrückungsfazilität gebundene Mittel	(1 595)		(1 595)			(1 595)
Ansatz des Kapitals des 11. EEF	29 367	29 367	–			–
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	–	–	–	(3 152)	–	(3 152)
SALDO ZUM 31.12.2015	73 464	34 590	38 873	(40 146)	2 252	980
Kapitalzunahme — Beiträge		(3 450)	3 450			3 450
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			–	(3 073)		(3 073)
SALDO ZUM 31.12.2016	73 464	31 140	42 323	(43 219)	2 252	1 357

In Mio. EUR

VERMÖGENSÜBERSICHT NACH EEF

		31.12.2016				31.12.2015				in Mio. EUR	
	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	10. EEF	11. EEF
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE											
	2.1 Vorfinanzierungen	–	32	242	135	–	63	368	84		
	2.2 Beiträge zum Treuhandfonds	–	–	–	98	–	–	–	34		
		–	32	242	232	–	63	368	118		
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE											
	2.1 Vorfinanzierungen	1	50	909	412	3	67	879	195		
	2.3 Forderungen mit Leistungsaustausch und einziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	1	71	59	2	1	65	103	2		
	2.3 Leistungsaustausch	196	424	3 424	–	214	657	1 190	–		
	2.4 Verbindungskonten	–	–	–	680	–	–	–	504		
	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	–	–	–	–	–	–	–	–		
		198	544	4 391	1 094	218	790	2 172	701		
		198	577	4 633	1 327	218	853	2 541	819		
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN											
	2.5 Rückstellungen	–	–	–	(4)	–	–	–	(4)		
	2.6 Finanzielle Verbindlichkeiten	–	–	(6)	–	–	–	(10)	–		
		–	–	(6)	(4)	–	–	(10)	(4)		
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN											
	2.7 Verbindlichkeiten	(0)	(12)	(438)	(99)	(0)	(14)	(492)	(14)		
	2.3 Verbindungskonten	–	–	–	(4 043)	–	–	–	(2 062)		
	2.8 Antizipative und transitorische Passiva	(1)	(93)	(567)	(115)	(3)	(114)	(682)	(57)		
		(1)	(104)	(1 005)	(4 257)	(3)	(128)	(1 174)	(2 132)		
		(1)	(104)	(1 011)	(4 261)	(3)	(128)	(1 184)	(2 136)		
NETTOVERMÖGEN											
		197	472	3 622	(2 934)	214	726	1 357	(1 317)		
MITTEL UND RÜCKLAGEN											
	2.9 Abgerufenes Fondskapital - aktive EEF	12 164	10 973	19 187	–	12 164	10 973	15 737	–		
	2.9 Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	627	1 625	–	–	627	1 625	–	–		
	2.9 Übertragung von abgerufenem	(2 496)	2 214	247	35	(2 476)	2 376	35	65		

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2016

Fondskapital zwischen aktiven EEF	(10 100)	(14 248)	(14 415)	(1 382)	(10 107)	(14 223)	(12 183)	(481)
Ergebnisvortrag aus Vorjahren	2	(91)	(1 397)	(1 587)	6	(26)	(2 232)	(901)
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	197	472	3 622	(2 934)	214	726	1 357	(1 317)
NETTOVERMÖGEN								

ERGEBNISRECHNUNG NACH EEF

In Mio. EUR

Erläuterung	2016					2015				
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	1. EEF	
EINNAHMEN										
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch										
Einziehung von Aufwendungen	1	5	(2)	4	1	10	77	2		
	1	5	(2)	4	1	10	77	2	2	
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch										
Finanzerträge	(0)	2	2	(1)	(0)	6	0	2		
Sonstige Erträge	2	17	40	3	3	15	22	2		
	2	19	43	2	3	21	22	4	4	
Einnahmen insgesamt	3	23	41	7	4	30	99	6	6	
AUFWENDUNGEN										
Hilfsinstrumente	2	(95)	(1 411)	(1 465)	5	(47)	(2 197)	(820)		
Kofinanzierungsaufwendungen	–	–	15	–	–	–	(68)	(1)		
Finanzierungskosten	(0)	(0)	4	(0)	0	7	(8)	(0)		
Sonstige Aufwendungen	(3)	(19)	(46)	(129)	(3)	(15)	(58)	(86)		
	(1)	(114)	(1 437)	(1 594)	2	(56)	(2 331)	(907)		
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	2	(91)	(1 397)	(1 587)	6	(25)	(2 232)	(901)		

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EEF

	in Mio. EUR					
8. EEF	Fonds- kapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufene Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Rücklagen (D)	Übertragun g von abgerufene m Fondskapit al zwischen aktiven EEF (F)	Nettover- mögen insgesamt (C)+(D)+ (E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2014	12 840	–	12 840	(10 107)	(3 147)	214
Kapitalabnahme — im Rahmen der Überbrückungsfazilität gebundene Mittel	(676)		(676)			(676)
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF			–		(6)	(6)
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF			–	6	676	676
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			–			6
SALDO ZUM 31.12.2015	12 164	–	12 164	(10 100)	(2 476)	214
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF			–		(20)	(20)
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF			–		–	–
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			–	2		2
SALDO ZUM 31.12.2016	12 164	–	12 164	(10 098)	(2 496)	197

	in Mio. EUR					
9. EEF	Fonds- kapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufene Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Rücklagen (D)	Übertragun g von abgerufene m Fondskapit al zwischen aktiven EEF (F)	Nettover- mögen insgesamt (C)+(D)+ (E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2014	11 699	–	11 699	(14 223)	1 625	860
Kapitalabnahme — im Rahmen der Überbrückungsfazilität gebundene Mittel	(727)		(727)			(727)
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF			–		(109)	(109)
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF			–		727	727
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			–	(26)		(26)

SALDO ZUM 31.12.2015	10 973	-	10 973	(14 249)	1 625	2 376	726
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF			-			(163)	(163)
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF			-			-	-
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			-	(91)			(91)
SALDO ZUM 31.12.2016	10 973	-	10 973	(14 339)	1 625	2 214	472

	Fonds- kapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufene Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Rücklagen (D)	Übertragun- g von abgerufene Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragun- g von abgerufene Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettover- mögen insgesamt (C)+(D)+ (E)+(F)
	in Mio. EUR						
10. EEF							
SALDO ZUM 31.12.2014	21 152	10 018	11 134	(12 183)	-	(209)	(1 258)
Kapitalzunahme — Beiträge		(4 795)	4 795				4 795
Kapitalabnahme — im Rahmen der Überbrückungsfazilität gebundene Mittel	(192)		(192)				(192)
Übertragungen aus dem/auf den 8. und 9. EEF			-			84	84
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF			-			160	160
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			-	(2 232)			(2 232)
SALDO ZUM 31.12.2015	20 960	5 223	15 737	(14 415)	-	35	1 357
Kapitalzunahme — Beiträge		(3 450)	3 450				3 450
Übertragungen aus dem/auf den 8. und 9. EEF			-			182	182
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF			-			30	30
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			-	(1 397)			(1 397)
SALDO ZUM 31.12.2016	20 960	1 773	19 187	(15 812)	-	247	3 622

	Fonds- kapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufene Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Rücklagen (D)	Übertragun- g von abgerufene Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragun- g von abgerufene Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettover- mögen insgesamt (C)+(D)+ (E)+(F)
	in Mio. EUR						
11. EEF							

	(E)					
SALDO ZUM 31.12.2014						1 116
Ansatz des Kapitals des 11. EEF gemäß dem	29 367	–	–	(481)	–	1 597
Internen Abkommen		(29 367)	–	–	–	–
Übertragungen aus dem/auf den 8., 9. und	–	–	–	–	–	(1 532)
10. EEF						
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres				(901)		(901)
SALDO ZUM 31.12.2015	29 367	(29 367)	–	(1 382)	–	(1 317)
Übertragungen aus dem/auf den 8., 9. und						(30)
10. EEF						
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres				(1 587)		(1 587)
SALDO ZUM 31.12.2016	29 367	(29 367)	–	(2 969)	–	(2 934)
						35

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES EEF

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

1. MASSGEBLICHE RECHNUNGSLEGUNGSREGELN

1.1. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

Grundsätzlich besteht der Zweck von Jahresabschlüssen in der Vermittlung von Informationen über Finanzlage, Leistungen und Cashflow eines Rechtssubjekts, die für verschiedenste Benutzer von Interesse sind.

Die allgemeinen Erwägungen (oder Grundsätze der Rechnungslegung), die bei der Erstellung der Jahresabschlüsse zu berücksichtigen sind, sind in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 1 „Jahresabschlüsse“ festgelegt und entsprechen den im IPSAS 1 beschriebenen Bestimmungen: sachgerechte Darstellung, periodengerechte Rechnungslegung, Kontinuität der Tätigkeiten, Kohärenz der Darstellung, Wesentlichkeit, Aggregation, Verrechnung und Vergleichsinformation. Die qualitativen Merkmale der Finanzberichterstattung sind Stichhaltigkeit, Zuverlässigkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit.

1.2. ERSTELLUNGSGRUNDLAGE

1.2.1. Berichtszeitraum

Jahresabschlüsse werden jährlich vorgelegt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1.2.2. Währung und Umrechnungsgrundlage

Die Jahresrechnungen werden in Millionen Euro ausgewiesen, da der Euro die Funktions- und Berichtswährung der EU ist. Fremdwährungstransaktionen werden zu den Wechselkursen der Tage, an denen die Transaktionen erfolgten, umgerechnet. Fremdwährungsgewinne und -verluste aus der Verrechnung solcher Transaktionen sowie aus der Rückumrechnung von auf Fremdwährung lautenden monetären Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum Jahresendkurs werden in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Für Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Vermögenswerte gelten andere Umrechnungsmethoden. Sie werden mit ihrem zum Anschaffungszeitpunkt geltenden Erstanschaffungswert in Euro erfasst.

Die Jahresendstände der auf Fremdwährungen lautenden monetären Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden anhand der am 31. Dezember geltenden Wechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) wie folgt umgerechnet:

Euro-Wechselkurse

Währung	31.12.2016	31.12.2015	Währung	31.12.2016	31.12.2015
BGN	1.9558	<i>1.9558</i>	PLN	4.4103	<i>4.2639</i>
CZK	27.0210	<i>27.0230</i>	RON	4.5390	<i>4.5240</i>
DKK	7.4344	<i>7.4626</i>	SEK	9.5525	<i>9.1895</i>
GBP	0.8562	<i>0.7340</i>	CHF	1.0739	<i>1.0835</i>
HRK	7.5597	<i>7.6380</i>	JPY	123.4000	<i>131.0700</i>
HUF	309.8300	<i>315.9800</i>	USD	1.0541	<i>1.0887</i>

1.2.3. Heranziehung von Schätzungen

Nach IPSAS und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungsführung beinhalten die Jahresabschlüsse auch immer Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen beruhen, die von den jeweiligen Entscheidungsträgern auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren Informationen vorgenommen werden. Zu den wichtigen Schätzungen gehören unter anderem antizipative Aktiva und Passiva, Eventualforderungen und -verbindlichkeiten, Rückstellungen, das finanzielle Risiko bei Forderungen, Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie die Höhe der Wertminderung bei Vermögenswerten. Die tatsächlichen Ergebnisse können von solchen Schätzungen abweichen.

Angemessene Schätzungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Erstellung von Jahresabschlüssen und beeinträchtigen deren Zuverlässigkeit nicht. Eine Schätzung muss möglicherweise überarbeitet werden, wenn in den Umständen, auf die sich die Schätzung stützte, Veränderungen eintreten, wenn neue Informationen vorliegen oder mehr Erfahrungen gesammelt wurden. Die Überarbeitung einer Schätzung bezieht sich allein schon aufgrund ihrer Art nicht auf frühere Zeiträume und stellt keine Berichtigung eines Irrtums dar. Die Auswirkungen einer Änderung in den rechnungslegungsbezogenen Schätzungen werden in den Zeiträumen, in denen sie bekannt werden, im Überschuss oder Defizit angesetzt.

1.3. VERMÖGENSÜBERSICHT

1.3.1. Immaterielle Vermögenswerte

Durch Kauf erworbene Computer-Softwarelizenzen werden zu ihren Anschaffungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen und der Wertminderungsaufwendungen ausgewiesen. Die Abschreibung dieser Vermögenswerte erfolgt linear unter Berücksichtigung der geschätzten Nutzungsdauer. Die geschätzte Nutzungsdauer von immateriellen Vermögenswerten hängt von ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungsdauer oder ihrer durch eine Vereinbarung festgelegten rechtlichen Nutzungsdauer ab. Intern entwickelte immaterielle Vermögenswerte werden aktiviert, wenn die maßgeblichen Kriterien der EU-Rechnungsführungsvorschriften erfüllt sind. Zu den aktivierbaren Kosten gehören alle unmittelbar zurechenbaren Kosten, die bei der Erzeugung, Herstellung und Vorbereitung des Vermögenswertes unvermeidbar sind, damit dieser in der von den Entscheidungsträgern vorgesehenen Weise arbeiten kann. Mit Forschungstätigkeiten verbundene Kosten, nicht aktivierbare Entwicklungskosten sowie Instandhaltungskosten werden als Aufwendungen verbucht, sobald sie entstanden sind.

1.3.2. Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Alle Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattungen werden nach dem Anschaffungswertprinzip abzüglich kumulierter Abschreibung und Wertminderungsaufwendungen ausgewiesen. Zu den historischen Kosten zählen Ausgaben, die unmittelbar der Anschaffung oder dem Bau des Vermögenswerts zuzuordnen sind. Folgekosten sind im Buchwert der betreffenden Position enthalten bzw. werden als gesonderte Position ausgewiesen, wenn künftige wirtschaftliche Vorteile oder das mit dem Posten verbundene Nutzungspotenzial voraussichtlich dem Rechtssubjekt zugutekommen und die Kosten verlässlich ermittelt werden können. Reparatur- und Instandhaltungskosten werden in dem Haushaltszeitraum, in dem sie entstehen, der Ergebnisrechnung belastet. Grundstücke und Kunstwerke werden nicht abgeschrieben, da bei ihnen von einer unbegrenzten Nutzungsdauer ausgegangen wird. „Anlagen im Bau“ werden nicht abgeschrieben, weil sie noch nicht zur Nutzung verfügbar sind. Die Abschreibung auf andere Vermögenswerte wird linear berechnet, sodass die Kosten abzüglich des Restwerts wie folgt über die geschätzte Nutzungsdauer zugeordnet werden.

Art des Vermögenswerts	Linearer Abschreibungssatz
<i>Gebäude</i>	4 % bis 10 %
<i>Anlagen und Ausstattung</i>	10 % bis 25 %
<i>Mobiliar und Fuhrpark</i>	10 % bis 25 %
<i>Computer-Hardware</i>	25 % bis 33 %
<i>Sonstiges</i>	10 % bis 33 %

Veräußerungsgewinne oder -verluste werden durch Vergleich der Erlöse abzüglich Verkaufskosten mit dem Buchwert des veräußerten Vermögenswerts ermittelt und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Leasingtransaktionen

Das Leasing von materiellen Vermögenswerten wird dann als Finanzleasing eingestuft, wenn Risiken und Einnahmen im Wesentlichen auf das Rechtssubjekt entfallen. Finanzleasing wird zu Beginn des Leasingverhältnisses mit dem beizulegenden Barwert des Leasinggegenstands oder dem Barwert der Mindestleasingzahlungen angesetzt, je nachdem, welcher der beiden Werte niedriger ist. Der Zinsanteil an der Finanzleasingzahlung wird der Ergebnisrechnung über die Leasingdauer zu einem konstanten periodischen Satz im Zusammenhang mit dem noch nicht beglichenen Saldo belastet. Die Mietzahlungsverpflichtungen werden abzüglich der Finanzaufwendungen in die (lang- und kurzfristigen) finanziellen Verbindlichkeiten aufgenommen. Der Zinsanteil an den Finanzierungskosten wird der Ergebnisrechnung über die Leasingdauer belastet, sodass sich ein konstanter periodischer Zinssatz auf den noch nicht beglichenen Saldo der Verbindlichkeit für den jeweiligen Zeitraum ergibt. Die durch Finanzleasing gehaltenen Vermögenswerte werden über die Nutzungs- bzw. Leasingdauer des Vermögenswerts abgeschrieben, je nachdem, welcher von beiden Zeiträumen kürzer ist.

Leasingverhältnisse, bei denen ein wesentlicher Anteil der dem Eigentum innewohnenden Risiken und Chancen beim Leasinggeber verbleiben, werden als Operating-Leasingverhältnisse klassifiziert. Zahlungen im Rahmen von Operating-Leasingverhältnissen werden in der Ergebnisrechnung linear über die Dauer des Leasingverhältnisses angesetzt.

1.3.3. Wertminderung nicht finanzieller Vermögenswerte

Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer unterliegen keiner Abschreibung, sondern werden einem jährlichen Werthaltigkeitstest (Impairment-Test) unterzogen. Vermögenswerte, die der Abschreibung unterliegen, werden immer dann einem Werthaltigkeitstest unterzogen, wenn Ereignisse oder Veränderungen der Umstände darauf hinweisen, dass ihr Buchwert womöglich nicht erzielbar ist. Ein Wertminderungsaufwand wird in Höhe der Differenz zwischen Buchwert und erzielbarem Veräußerungswert der Vermögenswerte abgeschrieben. Der erzielbare Veräußerungswert ist der beizulegende Zeitwert des Vermögenswerts abzüglich Verkaufskosten bzw. sein Nutzungswert, je nachdem, welcher von beiden Werten höher ist.

Restwert und Nutzungsdauer von immateriellen Vermögenswerten und Grundstücken und Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattung werden mindestens einmal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls berichtet. Der Buchwert eines Vermögenswerts wird, wenn er höher ist als der durch Veräußerung erzielbare Wert, unmittelbar auf den erzielbaren Wert abgeschrieben. Wenn die Ursachen für in vorangehenden Jahren erfasste Wertminderungen nicht mehr gültig sind, werden die Wertminderungsaufwendungen entsprechend aufgehoben.

1.3.4. Finanzielle Vermögenswerte

Die finanziellen Vermögenswerte werden in folgende Kategorien eingeteilt: ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte, Kredite und Forderungen, bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen und zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte. Die Einstufung der Finanzinstrumente wird beim erstmaligen Ansatz festgelegt und an jedem Abschlussstichtag erneut bewertet.

(i) Zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste finanzielle Vermögenswerte

Ein finanzieller Vermögenswert wird in diese Kategorie eingestuft, wenn er hauptsächlich zum Zweck der kurzfristigen Veräußerung erworben oder von dem Rechtssubjekt als solcher ausgewiesen wird. Auch Derivate werden in dieser Kategorie erfasst. Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte behandelt, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag auszugehen ist. In diesem Haushaltsjahr hielt das Rechtssubjekt keine Investitionen dieser Kategorie.

(ii) Kredite und Forderungen

Kredite und Forderungen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbaren Zahlungen, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind. Sie entstehen, wenn das Rechtssubjekt einem Schuldner unmittelbar Geld, Waren oder Dienstleistungen bereitstellt, dabei aber keinen Handel mit der Forderung beabsichtigt. Mit Ausnahme von Anleihen mit Fälligkeiten unter 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag werden sie als langfristige Verbindlichkeiten erfasst. Auch Termingelder mit einer ursprünglichen Laufzeit von über drei Monaten zählen zu den Krediten und Forderungen.

(iii) Bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen

Bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbaren Zahlungen und festen Endfälligkeiten, bei denen das Rechtssubjekt die Absicht und Fähigkeit hat, sie bis zu Endfälligkeit zu halten. In diesem Haushaltsjahr hielt das Rechtssubjekt keine Investitionen dieser Kategorie.

(iv) Zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sind nicht derivative Anlagen, die entweder ausdrücklich in diese Kategorie eingeordnet werden oder unter keine der anderen Kategorien fallen. Sie werden entweder als kurzfristige oder langfristige Vermögenswerte klassifiziert, je nachdem, in welchem Zeitraum das Rechtssubjekt beabsichtigt, sie zu halten (in der Regel bis zum Fälligkeitstermin).

Erstmaliger Ansatz und Bewertung

Käufe und Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten der Kategorien „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst“, „bis zur Endfälligkeit zu haltend“ und „zur Veräußerung verfügbar“ werden am Handelstag – dem Datum, an dem das Rechtssubjekt sich zum Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts verpflichtet – erfasst. Zahlungsmitteläquivalente, Kredite und Termingelder werden am Erfüllungstag angesetzt. Finanzinstrumente werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Alle finanziellen Vermögenswerte, die nicht zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasst werden, werden anfangs zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten erfasst.

Finanzinstrumente werden ausgebucht, wenn die Zahlungsansprüche aus den Investitionen erloschen sind oder das Rechtssubjekt im Wesentlichen alle diesbezüglichen Risiken und Erträge an eine andere Partei übertragen hat.

Folgebewertung

Zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste finanzielle Vermögenswerte werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert verbucht, wobei die aus Gewinnen und Verlusten entstehenden Änderungen in die Ergebnisrechnung für den Zeitraum, in dem diese Änderungen entstehen, aufgenommen werden.

Kredite und Forderungen sowie bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen werden anhand der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert verbucht. Gewinne und Verluste, die aufgrund von Änderungen des in der Neubewertungsreserve angesetzten beizulegenden Zeitwerts entstehen. Nach der Effektivzinsmethode berechnete Zinsen auf zur Veräußerung verfügbare finanziellen Vermögenswerten werden in der Ergebnisrechnung angesetzt.

Das Rechtssubjekt prüft zu jedem Abschlussstichtag, ob objektive Hinweise darauf schließen lassen, dass eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswertes vorliegt. Es prüft ferner, ob in der Ergebnisrechnung Wertminderungsaufwendungen erfasst werden sollten.

1.3.5. Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind Zahlungen, mit denen dem Empfänger ein Vorschuss, d. h. Startkapital, gewährt werden soll. Sie können auf mehrere Teilzahlungen über einen in dem jeweiligen Vertrag, Beschluss, der Vereinbarung oder dem Basisrechtsakt festgelegten Zeitraum aufgeteilt werden. Das Startkapital bzw. der Vorschuss muss innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet oder zurückgezahlt werden. Tätigt der Empfänger keine förderfähigen Ausgaben, ist er zur Rückzahlung der Vorfinanzierung an das Rechtssubjekt verpflichtet. Der Vorfinanzierungsbetrag kann (ganz oder teilweise) durch die Anerkennung förderfähiger Kosten (die als Aufwendungen erfasst werden) gesenkt werden.

Vorfinanzierungen werden an darauffolgenden Abschlussstichtagen zum anfänglich in der Vermögensübersicht angesetzten Betrag abzüglich während des Berichtszeitraums entstandener förderfähiger Aufwendungen (gegebenenfalls unter Einschluss von Schätzungen) bewertet.

1.3.6. Forderungen und einzuziehende Beträge

Da die EU-Rechnungslegungsvorschriften eine separate Ausweisung von Transaktionen mit und ohne Leistungsaustausch verlangen, werden für die Erstellung des Jahresabschlusses „Forderungen“ als Ansprüche aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch definiert und „einzuziehende Beträge“ als Ansprüche aus Transaktionen mit Leistungsaustausch (d. h. wenn das Rechtssubjekt von einem anderen Rechtssubjekt einen Wert erhält, ohne im Gegenzug einen annähernd gleichen Wert zu übergeben).

Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch erfüllen die Definition von Finanzinstrumenten und werden deshalb als Kredite und Forderungen klassifiziert und entsprechend erfasst (siehe 1.3.4 oben).

Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch werden in ihrer ursprünglichen Höhe (um Zinsen und Geldbußen angepasst) abzüglich Wertminderungsabschreibungen erfasst. Eine Wertminderungsabschreibung erfolgt, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass es dem Rechtssubjekt nicht möglich sein wird, alle Beträge entsprechend den ursprünglichen Konditionen einzuziehen. Die Höhe der Abschreibung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswertes und dem einzuziehenden Betrag. Die Höhe der Abschreibungen wird in der Ergebnisrechnung erfasst.

1.3.7. Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind Finanzinstrumente und umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen und sonstige kurzfristige hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten.

1.3.8. Rückstellungen

Rückstellungen werden angesetzt, wenn das Rechtssubjekt aufgrund früherer Ereignisse Dritten gegenüber eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung hat und zur Erfüllung dieser

Verpflichtung höchstwahrscheinlich ein Mittelabfluss erforderlich sein wird, dessen Höhe zuverlässig geschätzt werden kann. Für künftige operative Verluste werden keine Rückstellungen angesetzt. Die Höhe der Rückstellungen entspricht den bestmöglichen Schätzungen der Ausgaben, die voraussichtlich zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen am Abschlussstichtag getätigt werden müssen. Umfasst eine Rückstellung eine große Anzahl an Positionen, wird die Verpflichtung durch Gewichtung aller möglichen Ergebnisse nach ihrem jeweiligen Wahrscheinlichkeitsgrad („Erwartungswertmethode“) geschätzt.

1.3.9. Verbindlichkeiten

Unter den Verbindlichkeiten erscheinen sowohl Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen mit Leistungsaustausch, beispielsweise der Erwerb von Lieferungen oder Leistungen, als auch Beträge im Zusammenhang mit Transaktion ohne Leistungsaustausch wie beispielsweise Zahlungsanträge von Empfängern von Finanzhilfen oder sonstigen EU-Finanzmitteln.

Erhalten die Empfänger Finanzhilfen oder sonstige Finanzmittel, werden die Zahlungsanträge in Höhe der beantragten Summe als Verbindlichkeiten ausgewiesen, sobald der Zahlungsantrag eingeht. Im Anschluss an die Überprüfung und Annahme der förderfähigen Kosten werden die Verbindlichkeiten in Höhe des Betrags bewertet, der als förderfähig akzeptiert wurde.

Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Lieferungen und Leistungen werden bei Rechnungseingang in der Höhe des ursprünglichen Betrages erfasst und die zugehörigen Aufwendungen werden verbucht, sobald die betreffenden Lieferungen und Leistungen erbracht und von dem Rechtssubjekt abgenommen wurden.

1.3.10. Antizipative Aktiva und transitorische Passiva

Im Jahresabschluss werden Transaktionen und Ereignisse in dem Zeitraum ausgewiesen, auf den sie sich beziehen. Wenn bis zum Jahresende keine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistung erbracht wurde, die Lieferungen durch das Rechtssubjekt erfolgt sind oder (z. B. aufgrund eines Vertrags) eine vertragliche Vereinbarung besteht, dann wird in den Jahresabschlüssen ein antizipativer Aktivposten erfasst. Wenn vor dem Jahresende eine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistungen noch nicht erbracht oder die Lieferungen noch nicht vorgenommen wurden, dann werden die Einnahmen passiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

Auch Aufwendungen werden in dem Zeitraum erfasst, auf den sie sich beziehen. Am Ende der Rechnungsperiode werden antizipative Passiva auf der Grundlage eines Betrags erfasst, der der geschätzten Höhe der für die Periode fälligen Transferverpflichtung entspricht. Die Berechnung antizipativer Passiva erfolgt gemäß detaillierten operationellen und praktischen Leitlinien, die der Rechnungsführer herausgegeben hat, um sicherzustellen, dass die Jahresabschlüsse gemäß ihrem Anspruch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse abgeben. Analog dazu werden Ausgaben, die dadurch entstanden, dass Zahlungen für noch nicht empfangene Waren oder Dienstleistungen geleistet wurden, passiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

1.4. ERGEBNISRECHNUNG

1.4.1. Einnahmen

Unter Einnahmen fallen Bruttozuflüsse an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial, die das Rechtssubjekt empfängt und auf die es Anspruch hat und die eine Erhöhung des Nettovermögens darstellen; Erhöhungen im Zusammenhang mit Beiträgen von Eigentümern zählen nicht dazu.

Je nach Beschaffenheit der zugrunde liegenden Transaktionen wird in der Ergebnisrechnung unterschieden zwischen:

(i) Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch

Bei Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch handelt es sich um Steuern und Transferleistungen, da der Übertragende dem empfangenden Rechtssubjekt Mittel zur Verfügung stellt, ohne dass das empfangende Rechtssubjekt dafür unmittelbar einen ungefähr gleichen Wert bereitstellt. Bei Transferleistungen handelt es sich um das Eintreten eines künftigen wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch (außer Steuern). Das Rechtssubjekt setzt für Transferleistungen einen Vermögenswert an, wenn es aufgrund eines früheren Ereignisses (den Transfer) die Kontrolle über die Ressourcen hat und erwartet, aus diesen Ressourcen künftigen wirtschaftlichen Nutzen oder künftige Nutzungspotenziale zu erhalten. Eine weitere Voraussetzung ist die verlässliche Bewertung des beizulegenden Zeitwerts. Ein Zufluss an Ressourcen aus einer als Vermögenswert angesetzten Transaktion ohne Leistungsaustausch (d. h. Zahlungsmittel) wird darüber hinaus als Einnahme erfasst, sofern für das Rechtssubjekt keine aktuelle Verpflichtung bezüglich dieses Transfers gilt (Bedingung), die erst erfüllt werden muss, bevor die Einnahme erfasst werden kann. Bis zur Erfüllung der Bedingung wird die Einnahme passiv abgegrenzt und als Verbindlichkeit angesetzt (empfangene Vorfinanzierung).

(ii) Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch

Einnahmen aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt des Übergangs der wesentlichen Risiken und Einnahmen in Verbindung mit den Gütern auf den Käufer erfasst. Einnahmen im Zusammenhang mit Transaktionen, die die Bereitstellung von Dienstleistungen umfassen, werden unter Bezugnahme auf die Phase der Fertigstellung zum Abschlussstichtag erfasst.

1.4.2. Aufwendungen

Aufwendungen sind Minderungen des wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials, die während des Berichtszeitraums in Form von Abflüssen oder Verbrauch von Vermögenswerten oder Eingehen von Verbindlichkeiten eintreten und zu einem Rückgang des Nettovermögens bzw. Eigenkapitals führen. Sie umfassen sowohl Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch als auch Aufwendungen aus Transaktion ohne Leistungsaustausch.

Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch, die aus dem Erwerb von Gütern und Leistungen entstehen, werden mit ihrer Lieferung und Annahme durch das Rechtssubjekt erfasst. Sie werden zum ursprünglichen Rechnungsbetrag bewertet. Zudem werden zum Abschlussstichtag Aufwendungen im Zusammenhang mit der in dem Zeitraum erbrachten Leistung, für die noch keine Rechnung eingegangen ist oder akzeptiert wurde, in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Aufwendungen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch machen den überwiegenden Teil der Aufwendungen des Rechtssubjekts aus. Sie beziehen sich auf Transferleistungen an Empfänger und können in drei Arten unterteilt werden: Ansprüche, vertragliche Transferzahlungen und Finanzhilfen,

Beiträge und Schenkungen nach Ermessen. Transferzahlungen werden im Rechnungszeitraum der Ereignisse, die Anlass zu der betreffenden Zahlung gegeben haben, als Aufwendungen verbucht, wenn die Art der Transferzahlung durch eine Rechtsvorschrift gedeckt ist oder zur Genehmigung der Transferzahlung eine Vereinbarung unterzeichnet wurde und wenn außerdem der Empfänger alle Förderkriterien erfüllt und eine vernünftige Schätzung des Betrages möglich ist.

Geht ein Antrag auf Zahlung oder Kostenvergütung ein und entspricht er den Zulassungskriterien, so wird er in Höhe des förderfähigen Betrages als Aufwand verbucht. Bis zum Jahresende entstandene förderfähige Aufwendungen, die bereits zur Zahlung an die Empfänger fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden, werden geschätzt und als antizipative Passiva erfasst.

1.5. EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN

1.5.1. Eventualforderungen

Eine Eventualforderung ist ein möglicher, infolge vergangener Ereignisse entstehender Vermögenswert, dessen Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des Rechtssubjekts liegen, bestätigt wird. Eine Eventualforderung wird offengelegt, wenn ein Zufluss an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial wahrscheinlich ist.

1.5.2. Eventualverbindlichkeiten

Eine Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche Verpflichtung infolge vergangener Ereignisse, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des Rechtssubjekts liegen, bestätigt wird; eine Eventualverbindlichkeit kann auch eine gegenwärtige, Verpflichtung infolge vergangener Ereignisse sein, die nicht angesetzt wird, weil es nicht wahrscheinlich ist, dass Mittel, mit denen ein wirtschaftlicher Nutzen oder ein Nutzungspotenzial verbunden ist, zur Erfüllung der Verpflichtung abgeführt werden müssen, oder weil in seltenen Fällen die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend zuverlässig ermittelt werden kann.

1.6. KOFINANZIERUNG

Erhaltene Kofinanzierungsbeiträge erfüllen die Kriterien von Einnahmen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch und werden als Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten, Nicht-Mitgliedstaaten und Sonstigen ausgewiesen. Der EEF muss die Beiträge für die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte verwenden. Andernfalls muss er die Vermögenswerte (d. h. die empfangenen Beiträge) zurückzahlen. Die offenen Verbindlichkeiten in Bezug auf Kofinanzierungsvereinbarungen stellen die empfangenen Kofinanzierungsbeiträge abzüglich der im Zusammenhang mit dem Projekt entstandenen Aufwendungen dar. Auswirkungen auf das Nettovermögen entstehen nicht.

Aufwendungen in Bezug auf Kofinanzierungsprojekte werden angesetzt, sobald sie entstehen. Der entsprechende Betrag der Beiträge wird unter operativen Einnahmen ausgewiesen; das wirtschaftliche Jahresergebnis ändert sich dadurch nicht.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSÜBERSICHT

AKTIVA

2.1. VORFINANZIERUNGEN

In zahlreichen Verträgen ist vorgesehen, dass vor Beginn der vereinbarten Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen Vorschüsse zu zahlen sind. Mitunter sind in den Zahlungsplänen von Verträgen Zahlungen auf der Grundlage von Fortschrittsberichten vorgesehen. Vorfinanzierungen werden gewöhnlich in der Währung des Landes oder Territoriums geleistet, in der das betreffende Projekt durchgeführt wird.

Die Zeitvorgabe für die Einziehung oder die Verwendung der Vorfinanzierungen bestimmt, ob sie als kurz- oder langfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen werden. Ihre Verwendung wird in der dem Projekt zugrundeliegenden Vereinbarung festgelegt. Alle Rückzahlungen oder jede Verwendung, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Berichtstermin fällig sind, werden als kurzfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen. Da viele EEF-Projekte langfristig angelegt sind, müssen die entsprechenden Vorschüsse länger als ein Jahr zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund werden einige Vorfinanzierungen als langfristige Vermögenswerte ausgewiesen.

in Mio. EUR

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2016	31.12.2015
Langfristige Vorfinanzierungen	2.1.1	–	32	242	135	409	516
Kurzfristige Vorfinanzierungen	2.1.2	1	50	909	412	1 372	1 145
		1	82	1 151	546	1 781	1 661

2.1.1. Langfristige Vorfinanzierungen

in Mio. EUR

	31.12.2016	31.12.2015
Direkte Mittelverwaltung	71	65
Durchgeführt von:		
Kommission	39	43
Exekutivagenturen der EU	4	1
EU-Delegationen	29	21
Indirekte Mittelverwaltung	338	451
Durchgeführt von:		
EIB und EIF	180	323
Internationalen Organisationen	87	90
Privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	25	3
Öffentlichen Einrichtungen	13	10
Drittländern	34	25
Gesamtbetrag	409	516

2.1.2. Kurzfristige Vorfinanzierungen

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2016	31.12.2015
--	--------	--------	---------	---------	------------	------------

Vorfinanzierungen (brutto)	9	231	2 945	1 560	4 745	4 250
Durch perioden- gerechte Abgrenzung abgerechnet	(8)	(181)	(2 037)	(1 148)	(3 373)	(3 105)
Gesamtbetrag	1	50	909	412	1 372	1 145

	<i>in Mio. EUR</i>	
	31.12.2016	31.12.2015
Direkte Mittelverwaltung	246	283
<i>Durchgeführt von:</i>		
<i>Kommission</i>	115	123
<i>Exekutivagenturen der EU</i>	10	1
<i>EU-Delegationen</i>	122	159
Indirekte Mittelverwaltung	1 125	861
<i>Durchgeführt von:</i>		
<i>EIB und EIF</i>	372	235
<i>Internationalen Organisationen</i>	432	336
<i>Privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen</i> <i>Auftrag tätig werden</i>	121	5
<i>Öffentlichen Einrichtungen</i>	53	56
<i>Drittländern</i>	148	229
Gesamtbetrag	1 372	1 145

Insgesamt bewegen sich die Vorfinanzierungen am 31. Dezember 2016 (1781 Mio. EUR) auf etwa der gleichen Höhe wie der Gesamtbetrag der Vorfinanzierungen am 31. Dezember 2015 (1661 Mio. EUR).

Die gegenüber dem 31. Dezember 2015 zu beobachtende leichte Zunahme kurzfristiger Vorfinanzierungen um 227 Mio. EUR ist durch die hohe Zahl neuer Verträge, für die 2016 noch keine Kosten entstanden sind, zu erklären. Dieser Anstieg wird durch einen Rückgang der langfristigen Vorfinanzierungen ausgeglichen (siehe Erläuterung 2.1.1).

2.1.3. Garantien für Vorfinanzierungen

Garantien werden zur Besicherung von Vorfinanzierungen gehalten. Sie werden freigegeben, sobald die letzte Forderung aus einem Projekt beglichen worden ist. Am 31. Dezember 2016 beliefen sich die vom EEF empfangenen Garantien für Vorfinanzierungen auf 53 Mio. EUR (2015 83 Mio. EUR).

Der größte Teil der Vorfinanzierungen wird im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung ausgezahlt. In diesem Fall ist nicht der EEF, sondern die Vergabebehörde Begünstigte der Garantie.

2.2. BEITRÄGE ZU TREUHANDFONDS

Unter dieser Rubrik werden die als Beiträge zum EU-Treuhandfonds „Bêkou“ und zum EU-Treuhandfonds für Afrika gezahlten Beträge ausgewiesen. Die Beiträge verstehen sich abzüglich der Kosten, die den Treuhandfonds entstanden und dem EEF zuzuordnen sind.

Die Beiträge zu Treuhandfonds werden vom EEF in direkter Mittelverwaltung abgewickelt.

<i>in Mio. EUR</i>				
Treuhandfonds	Nettobeitrag zum 31.12.2015	2016 gezahlte Beiträge	Zuweisung der Netoaufwendungen des Treuhandfonds - 2016	Nettobeitrag zum 31.12.2016
Afrika	-	99	(27)	72
	34	-	(8)	26
Gesamtbetrag	34	99	(35)	98

2.3. EINZUZIEHENDE BETRÄGE AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH UND FORDERUNGEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH

in Mio. EUR

	Erläuterung	31.12.2016	31.12.2015
Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	2.3.1	62	104
Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	2.3.2	70	67
Gesamtbetrag		132	171

2.3.1. Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2016	31.12.2015
Mitgliedstaaten	–	0	40	–	40	90
Kunden	4	9	6	0	18	23
Öffentliche Einrichtungen	–	13	10	0	23	16
Drittstaaten	0	3	1	–	4	2
Abschreibung	(3)	(17)	(5)	–	(25)	(29)
Verbindungskonten bei EU-Organen	–	–	–	2	2	1
Gesamtbetrag	1	8	51	2	62	104

Zu den bei Mitgliedstaaten einzuziehenden Beträgen zählen reguläre Beiträge sowie Beträge, die infolge von Anpassungen im Rahmen der Überbrückungsfazilität noch ausstehen. Die Finanzierung der Tätigkeiten im Rahmen der Überbrückungsfazilität erfolgte durch freigegebene Beträge aus früheren EEF; die entsprechenden Kapitalbewegungen wurden 2015 erfasst.

Diese Beträge werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

in Mio. EUR

Mitgliedstaaten	Bei Mitgliedstaaten ausstehende Beträge	Von den Beiträgen der Mitgliedstaaten abzuziehende Beträge	Nettobuchwert am 31.12.2016
Belgien	25	–	25
Zypern	0	–	0
Tschechische Republik	2	–	2
Griechenland	0	–	0
Lettland	0	–	0
Portugal	0	–	0
Rumänien	2	–	2
Slowenien	1	–	1
Vereinigtes Königreich	10	–	10
Gesamtbetrag	40	–	40

2.3.2. Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2016	31.12.2015
Antizipative	0	63	7	0	70	67

Aktiva

Verbindungskont en zwischen EEF	196	424	3 424	(4 043)	(0)	0
Gesamtbetrag	196	487	3 431	(4 043)	70	67

In den antizipativen Aktiva sind vorwiegend aufgelaufene Zinsen auf Vorfinanzierungen für Projekte (63 Mio. EUR) und den EU-Treuhandfonds für Afrika (7 Mio. EUR) enthalten.

Aus Effizienzgründen wird das gemeinsame Konto für alle in Ausführung befindlichen EEF dem 11. EEF⁹ zugewiesen; daraus ergeben sich Transaktionen zwischen den verschiedenen EEF, die in den Verbindungskosten zwischen den Bilanzen der verschiedenen EEF ausgeglichen werden. Die Verbindungskonten werden nur bei den einzelnen EEF ausgewiesen.

2.4. ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE¹⁰

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2016	31.12.2015
Sonderkonten:						
Finanzinstitute der Mitgliedstaaten	–	–	–	291	291	126
Sichtkonten:						
Geschäftsbanken	–	–	–	389	389	377
Sondermittel für die Demokratische Republik Kongo*	–	–	–	–	–	1
Gesamtbetrag	–	–	–	680	680	504

*Dieser Saldo entspricht den gemäß der Entscheidung 2003/583/EG des Rates für die Demokratische Republik Kongo verfügbaren Beträgen.

Die allgemeine Zunahme bei den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten ist im Wesentlichen dadurch zu erklären, dass einige Mitgliedstaaten die ersten Beiträge für 2017 bereits im Dezember 2016 zahlten.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass Empfängerländer unter den AKP-Staaten STABEX-Mittel halten und dass diese nicht in der Bilanz des EEF enthalten sind. STABEX ist die Kurzform für das Finanzausgleichssystem der EU zur Stabilisierung von Exporterlösen der AKP-Staaten. Sobald die Kommission und der begünstigte AKP-Staat eine Einigung über die Verwendung der STABEX-Mittel erzielt haben, unterzeichnen beide Parteien ein Tansferübereinkommen. Entsprechend Artikel 211 des Lomé-IV-Abkommens¹¹ (in der geänderten Fassung) werden die Mittel auf ein im Namen des AKP-Staats eröffnetes zinstragendes Konto mit zweifacher Zeichnungsbefugnis (Kommission und Empfängerstaat) überwiesen. Die Mittel verbleiben auf diesen Konten mit zweifacher Zeichnungsbefugnis, bis ein Rahmen gegenseitiger Verpflichtungen einen Transfer für ein Projekt rechtfertigt. Der Anweisungsbefugte der Kommission behält die Zeichnungsbefugnis für das Konto, damit sichergestellt wird, dass die Mittel planungsgemäß ausgezahlt werden. Die auf den Konten mit zweifacher Zeichnungsbefugnis befindlichen Mittel sind Eigentum des betreffenden AKP-Staats und werden demzufolge in den Büchern des EEF nicht als Vermögenswerte erfasst. Die Überweisungen auf diese Konten werden als STABEX-Zahlungen erfasst. Weitere Informationen sind Erläuterung 3.1.1 zu entnehmen.

⁹ Gemäß Artikel 59 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds werden die Kassenmittel in der Vermögensübersicht des 11. EEF ausgewiesen.

¹⁰ Gemäß Artikel 59 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds werden die Kassenmittel in der Vermögensübersicht des 11. EEF ausgewiesen. Die Beschaffenheit der verschiedenen Bankkonten wird in Kapitel 5 „Management des finanziellen Risikos“ umrissen.

¹¹ ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 3-106.

Die Einstufung der Finanzinstitute und Banken wurde überarbeitet, um die Darstellung in den Jahresrechnungen für 2016 zu verbessern. Die Vergleichswerte für 2015 werden entsprechend ausgewiesen.

VERBINDLICHKEITEN

2.5. RÜCKSTELLUNGEN

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2016	31.12.2015
Rückstellungen	–	–	–	4	4	4
Gesamtbetrag	–	–	–	4	4	4

Die Rückstellung stellt die bestmögliche Schätzung des Betrags dar, den der EEF wahrscheinlich zur Finanzierung der ordnungsgemäßen Schließung des Entwicklungszentrums (Centre de Development – CDE) zahlen muss. Die Schließung wurde vom Botschafterausschuss AKP-EU beschlossen (Beschluss Nr. 4/2014 vom 23. Oktober 2014).

Der Betrag beinhaltet gegen das Entwicklungszentrum anhängig gemachte Rechtssachen (1,2 Mio. EUR) und die restlichen erwarteten Kosten der passiven Phase (z. B. verbleibende Verwaltungsaufgaben, sonstige verbliebene Rechtsstreitigkeiten, Archiv usw.), die am 31. Dezember 2016 begann (siehe Erläuterung 4.3.2).

2.6. FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2016	31.12.2015
Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung	–	–	6	–	6	10
Gesamtbetrag	–	–	6	–	6	10

Die Veränderung der Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung insgesamt wird in Erläuterung 2.7.2.1 erklärt.

2.7. Verbindlichkeiten

in Mio. EUR

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2016	31.12.2015
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.7.1	0	12	112	97	222	180
Sonstige Verbindlichkeiten	2.7.2	–	(0)	325	2	327	340
Gesamtbetrag		0	12	438	99	549	520

2.7.1. Kurzfristige Verbindlichkeiten

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2016	31.12.2015
Lieferanten	0	11	69	19	98	79
Mitgliedstaaten	–	–	0	–	0	0
Drittstaaten	0	0	29	61	91	83

Öffentliche Einrichtungen	0	1	18	14	32	21
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0	1	(4)	4	1	(3)
Gesamtbetrag	0	12	112	97	222	180

In den Verbindlichkeiten sind unter anderem die Ausgabenaufstellungen enthalten, welche dem EEF im Zusammenhang mit seinen Finanzhilfeaktivitäten vorgelegt wurden. Sie werden bei Erhalt der Zahlungsanträge in der dort angegebenen Höhe erfasst. Dasselbe Verfahren gilt auch für Rechnungen und Gutschriften, die im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe eingehen. Die betreffenden Zahlungsanträge wurden im Rahmen der Rechnungsabgrenzungsverfahren zum Jahresende (Cut-Off) berücksichtigt. Im Anschluss an diese Rechnungsabgrenzungsbuchungen wurden die geschätzten förderfähigen Beträge in der Ergebnisrechnung angesetzt.

2.7.2. Sonstige Verbindlichkeiten

in Mio. EUR

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2016	31.12.2015
Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung	2.7.2.1	–	–	63	1	64	31
Transitorische Fondskapitaleinlagen	2.7.2.2	–	–	261	–	261	307
Weitere sonstige Verbindlichkeiten	2.7.2.3	–	–	–	2	2	2
Gesamtbetrag		–	–	324	3	327	340

2.7.2.1. Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung

Eine Zusammenfassung der nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselten, lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2016	31.12.2015
Langfristige Kofinanzierung						
Belgien	–	–	2	–	2	1
Deutschland	–	–	0	–	0	1
Vereinigtes Königreich	–	–	1	–	1	3
Schweden	–	–	2	–	2	4
Kanada	–	–	0	–	0	1
	–	–	6	–	6	10
Kurzfristige Kofinanzierung						
Belgien	–	–	3	1	4	3
Dänemark	–	–	1	0	1	1
Frankreich	–	–	37	–	37	10
Deutschland	–	–	1	–	1	1
Niederlande	–	–	1	–	1	1
Spanien	–	–	3	–	3	3
Vereinigtes Königreich	–	–	11	–	11	1
Schweden	–	–	7	–	7	12
Kanada	–	–	0	–	0	(1)
	–	–	63	1	64	31
Gesamtbetrag	–	–	69	1	70	41

Der Gesamtbetrag lang- und kurzfristiger Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung stieg im Vergleich zur vorhergehenden Berichtsperiode um 29 Mio. EUR.

2016 gingen vom Vereinigten Königreich (9,4 Mio. EUR) sowie aus Belgien (3,3 Mio. EUR) und Schweden (0,9 Mio. EUR) neue Kofinanzierungsbeiträge ein.

Der Gesamtbetrag lang- und kurzfristiger Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung wurde um 15 Mio. EUR erhöht, um auf diese Weise mit kofinanzierten Projekten verbundene Einnahmen und Aufwendungen ansetzen zu können (siehe die Erläuterungen **3.1.2** und **3.4**).

2.7.2.2. Transitorische Fondskapitaleinlagen

	<i>in Mio. EUR</i>					
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2016	31.12.2015
<i>Vereinigtes Königreich</i>	–	–	252	–	252	259
<i>Schweden</i>	–	–	–	–	–	48
<i>Ungarn</i>	–	–	9	–	9	–
Gesamtbetrag	–	–	261	–	261	307

Die Rubrik „transitorische Fondskapitaleinlagen“ bezieht sich auf im Voraus gezahlte Einlagen von Mitgliedstaaten.

2.7.2.3. Weitere sonstige Verbindlichkeiten

In dieser Rubrik stehen vor allem nicht zugewiesene Bareinnahmen und Rückzahlungen.

2.8. ANTIZIPATIVE UND TRANSITORISCHE PASSIVA

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2016	31.12.2015
<i>Antizipative Passiva</i>	1	93	567	110	770	853
<i>Sonstige abgegrenzte Beträge</i>	–	(0)	(0)	6	6	2
Gesamtbetrag	1	93	567	115	776	855

In den antizipativen Passiva sind geschätzte operative Aufwendungen für laufende oder beendete Verträge ohne validierte Zahlungsanträge enthalten; in diesem Zusammenhang wurden die den Empfängern 2016 entstandenen förderfähigen Aufwendungen anhand der besten verfügbaren Informationen über die bestehenden Verträge geschätzt. Der Anteil der geschätzten antizipativen Passiva, der sich auf gezahlte Vorfinanzierungen bezieht, wurde als Reduzierung der Vorfinanzierungsbeträge erfasst (siehe Erläuterung 2.1).

NETTOVERMÖGEN

2.9. FONDSKAPITAL

2.9.1. Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamt- betrag
<i>Fondskapital</i>	12 164	10 973	20 960	29 367	73 464
<i>Nicht abgerufenes Fondskapital</i>	(0)	(0)	(5 223)	(29 367)	(34 590)
Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2015	12 164	10 973	15 737	–	38 873
<i>Fondskapital</i>	12 164	10 973	20 960	29 367	73 464
<i>Nicht abgerufenes Fondskapital</i>	–	(0)	(1 773)	(29 367)	(31 140)
Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2016	12 164	10 973	19 187	–	42 323

Das Fondskapital ist der Gesamtbetrag der Beiträge, die von den Mitgliedstaaten gemäß den jeweiligen Internen Abkommen zu den EEF zu leisten sind. Die nicht angerufenen Mittel stellen die ursprüngliche Mittelausstattung dar, die bei den Mitgliedstaaten noch nicht abgerufen wurde.

Das abgerufene Kapital entspricht dem Teilbetrag der ursprünglichen Mittelausstattung, der bei den Mitgliedstaaten zur Überweisung auf die Zentralbankkonten abgerufen wurde (siehe Erläuterung 2.9.2).

2.9.2. Abgerufenes und nicht abgerufenes Fondskapital nach Mitgliedstaaten

Beiträge	%	<i>in Mio. EUR</i>		
		Nicht abgerufene s Kapital zum 31.12.2015	2016 abgerufen es Kapital	Nicht abgerufene s Kapital zum 31.12.2016
Österreich	2.41	126	(83)	43
Belgien	3.53	184	(122)	63
Bulgarien	0.14	7	(5)	2
Zypern	0.09	5	(3)	2
Tschechische Republik	0.51	27	(18)	9
Dänemark	2.00	104	(69)	35
Estland	0.05	3	(2)	1
Finnland	1.47	77	(51)	26
Frankreich	19.55	1 021	(674)	347
Deutschland	20.50	1 071	(707)	364
Griechenland	1.47	77	(51)	26
Ungarn	0.55	29	(19)	10
Irland	0.91	48	(31)	16
Italien	12.86	672	(444)	228
Lettland	0.07	4	(2)	1
Litauen	0.12	6	(4)	2
Luxemburg	0.27	14	(9)	5
Malta	0.03	2	(1)	1
Niederlande	4.85	253	(167)	86
Polen	1.30	68	(45)	23
Portugal	1.15	60	(40)	20
Rumänien	0.37	19	(13)	7
Slowakei	0.21	11	(7)	4
Slowenien	0.18	9	(6)	3
Spanien	7.85	410	(271)	139
Schweden	2.74	143	(95)	49
Vereinigtes Königreich	14.82	774	(511)	263
Gesamtbetrag	100.00	5 223	(3 450)	1 773

Das 2016 abgerufene Kapital besteht vollständig aus Abrufen aus dem 10. EEF. Der Gesamtbetrag setzt sich aus regulären Abrufen zusammen (3450 Mio. EUR). Das Kapital des 8. und 9. EEF wurde abgerufen und ging in voller Höhe ein. Aus dem 11. EEF ist bisher noch kein Kapital abgerufen worden.

2.9.3. Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF

	<i>in Mio. EUR</i>					
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2016	31.12.2015
<i>Übertragene Mittel aus abgeschlossenen EEF</i>	627	1 625	–	–	2 252	2 252

Unter diesem Posten werden die aus abgeschlossenen EEF auf den 8. und 9. EEF übertragenen Mittel ausgewiesen.

2.9.4. Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	in Mio. EUR Gesamt- betrag
Saldo am 31.12.2014	(3 147)	1 758	(209)	1 597	–
Übertragung freigegebener Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF	(6)	(109)	114	–	–
Übertragung freigegebener Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF	–	–	(32)	32	–
Übertragung aus den leistungsgebundenen Reserven des 10. und 11. EEF auf die Überbrückungsfazilität	–	–	(41)	41	–
Einziehungen aus der Überbrückungsfazilität zugunsten der leistungsgebundenen Reserven des 10. und 11. EEF	–	–	11	(11)	–
Rückführung im Rahmen der Überbrückungsfazilität gebundener Mittel	676	727	192	(1 595)	–
Saldo am 31.12.2015	(2 476)	2 376	35	65	–
Übertragung freigegebener Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF	(20)	(163)	182	–	–
Übertragung freigegebener Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF	–	–	(356)	356	–
Übertragung aus der 11. leistungsgebundenen Reserve auf die Friedensfazilität für Afrika (10. EEF).	–	–	386	(386)	–
Saldo am 31.12.2016	(2 496)	2 214	247	35	–

Unter diesem Posten werden die zwischen aktiven EEF übertragenen Mittel ausgewiesen.

Seit dem Inkrafttreten des Abkommens von Cotonou werden sämtliche im Rahmen ehemaliger aktiver EEF nach der Aufhebung der Mittelbindung auf den zuletzt eröffneten EEF übertragen. Die aus anderen EEF übertragenen Ressourcen führen zu einem Anstieg der Mittel des empfangenden Fonds und einer Senkung der Mittel aus dem Ursprungsfonds. Auf die leistungsgebundenen Reserven des 10. und 11. EEF übertragene Mittel können nur unter besonderen, in den internen Abkommen festgelegten Bedingungen gebunden werden.

2016 wurden zur Finanzierung der Friedensfazilität für Afrika im Rahmen des 10. EEF 386 Mio. EUR aus der 11. leistungsgebundenen Reserve entnommen.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG

EINNAHMEN

in Mio. EUR

	Erläuterung	2016	2015
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	3.1	8	90
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	3.2	66	50
Gesamtbetrag		73	140

3.1. EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

in Mio. EUR

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2016	2015
Einzahlung von Aufwendungen		0	5	13	4	23	20
Einzahlung von STABEX-Mitteln	3.1.1	1	–	–	–	1	1
Einnahmen aus der Kofinanzierung	3.1.2	–	–	(15)	–	(15)	69
Gesamtbetrag		1	5	(2)	4	8	90

Die Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch lassen sich wie folgt nach Art der Mittelverwaltung aufschlüsseln:

in Mio. EUR

	2016	2015
Direkte Mittelverwaltung	6	61
Durchgeführt von:		
Kommission	1	3
EU-Delegationen	5	58
Indirekte Mittelverwaltung	2	29
Durchgeführt von:		
Drittländern	(0)	14
Internationalen Organisationen	2	14
Öffentlichen Einrichtungen	0	0
Privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	0	1
Gesamtbetrag	8	90

3.1.1. Einziehung von STABEX-Mitteln

2016 wurde 1 Mio. EUR aus in AKP-Ländern bestehenden Konten mit zweifacher Zeichnungsbefugnis an den EEF zurückgeführt. Diese Einnahmen werden in der Ergebnisrechnung des 8. EEF unter den Einnahmen aus Transaktion ohne Leistungsaustausch (Einziehung von STABEX-Mitteln) ausgewiesen.

3.1.2. Einnahmen aus der Kofinanzierung

Empfangene Kofinanzierungsbeiträge erfüllen die Kriterien für Einnahmen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch und sollten daher keine Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung haben. Empfangene Beiträge verbleiben in den Verbindlichkeiten (siehe Erläuterung 2.7.2.1), bis die mit den gespendeten Mitteln verknüpften Bedingungen erfüllt sind, d. h. förderfähige Aufwendungen entstehen (siehe Erläuterung 3.4). Zu diesem Zeitpunkt wird der entsprechende Betrag als Kofinanzierungseinnahme aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch angesetzt. Die Auswirkung auf das wirtschaftliche Jahresergebnis ist somit gleich Null.

3.2. EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2016	2015
Finanzerträge	(0)	2	2	(1)	3	8
Sonstige Erträge	2	17	40	3	62	42
Gesamtbetrag	2	19	43	2	66	50

Die Finanzerträge bestehen überwiegend aus Zinsen auf Vorfinanzierungen; sie beliefen sich 2016 auf 3 Mio. EUR¹² (2015: 7 Mio. EUR).

Die sonstigen Einkünfte beziehen sich vollständig auf realisierte und nicht realisierte Wechselkursgewinne.

AUFWENDUNGEN

3.3. HILFSINSTRUMENTE

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2016	2015
Programmierbare Hilfe	1	(3)	1 007	746	1 751	1 971
Makroökonomische Unterstützung	–	39	–	–	39	51
Sektorbezogene Politik	(0)	18	–	–	18	(24)
Intra-AKP-Projekte	–	41	301	351	693	746
Zinsverbilligungen	(3)	–	–	–	(3)	(6)
Soforthilfe	–	(0)	98	300	398	285
Sonstige Hilfsprogramme im Zusammenhang mit früheren EEF	–	1	–	–	1	0
Institutionelle Unterstützung	–	–	5	33	38	34
Ausgleich Exporterlösausfälle	(0)	0	–	–	0	(3)
Beiträge zu Treuhandfonds	–	–	–	35	35	5
Gesamtbetrag	(2)	95	1 411	1 465	2 970	3 059

¹² Nach den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d der Finanzregelung für den 11. EEF erfasst.

Die operativen Ausgaben des EEF beziehen sich auf verschiedene Hilfsinstrumente und unterscheiden sich in der Art der Auszahlung und Verwaltung.

3.4. KOFINANZIERUNGSaufWENDUNGEN

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2016	2015
Kofinanzierung	–	–	(15)	–	(15)	69

In dieser Rubrik sind die im Rahmen von Kofinanzierungsprojekten 2016 angefallenen Aufwendungen enthalten. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die angefallenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der periodengerechten Abgrenzung geschätzte Beträge (und somit Rückbuchungen der im Zusammenhang mit dem Vorjahr geschätzten Beträge) enthalten. Da die Rückbuchungen der 2015 geschätzten Aufwendungen (50 Mio. EUR) die 2016 angefallenen Aufwendungen (35 Mio. EUR) übersteigen, weisen die Kofinanzierungsaufwendungen für 2016 einen negativen Wert auf. In der Ergebnisrechnung wurde eine entsprechende negative Einnahme ausgewiesen (siehe Erläuterung 3.1.2).

3.5. HILFSINSTRUMENTE UND KOFINANZIERUNGSaufWENDUNGEN NACH ART DER MITTELVERWALTUNG

in Mio. EUR

	2016	2015
Direkte Mittelverwaltung	1 173	1 106
<i>Durchgeführt von:</i>		
<i>Kommission</i>	140	99
<i>Exekutivagenturen der EU</i>	10	2
<i>Treuhandfonds</i>	36	5
<i>EU-Delegationen</i>	987	1 000
Indirekte Mittelverwaltung	1 781	2 023
<i>Durchgeführt von:</i>		
<i>EIB und EIF</i>	5	31
<i>Internationalen Organisationen</i>	821	990
<i>Privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden</i>	143	31
<i>Öffentlichen Einrichtungen</i>	57	70
<i>Drittländern</i>	756	900
<i>Privatrechtlichen Einrichtungen, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden</i>	(1)	1
Gesamtbetrag	2 954	3 128

3.6.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2016	2015
Abschreibung von Forderungen	0	0	(4)	–	(4)	1
Sonstige Finanzaufwendungen	–	–	–	0	0	0
Gesamtbetrag	0	0	(4)	0	(4)	1

Die Rubrik „Abschreibung von Forderungen“ umfasst die abschließende Schätzung der Aufwendungen für uneinbringliche Forderungen und schließt auch Rückbuchungen von bezüglich des Vorjahres geschätzten Beträgen ein. Da die Rückbuchungen von Beträgen für das Jahr 2015 (29 Mio. EUR) die 2016 geschätzten Beträge (25 Mio. EUR) übersteigen, weisen die Gesamtaufwendungen in Bezug auf die Abschreibung von Forderungen für 2016 einen negativen Wert auf.

3.7. SONSTIGE AUFWENDUNGEN

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2016	2015
Aufwendungen für Verwaltung und IT	–	(0)	4	126	129	113
Rückstellung für Risiken und Verbindlichkeiten	–	–	–	–	–	4
Realisierte Verluste bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	–	0	2
Wechselkursverluste	3	19	42	3	66	44
Gesamtbetrag	3	19	46	129	196	162

Diese Rubrik umfasst Unterstützungsausgaben, d. h. mit der Programmierung und Ausführung der EEF verbundene Verwaltungskosten. Dazu zählen Aufwendungen für die Vorbereitung, Nachverfolgung, Überwachung und Evaluierung von Projekten sowie Aufwendungen für Computernetzwerke, technische Hilfe usw..

4. EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN UND SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

4.1. EVENTUALFORDERUNGEN

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2016	31.12.2015
Erfüllungsgarantien	(0)	4	5	0	9	13
Einbehaltungsgarantien	–	4	3	–	7	6
Gesamtbetrag	(0)	7	8	0	16	20

Erfüllungsgarantien werden angefordert, damit sichergestellt ist, dass die Empfänger von EEF-Mitteln die Verpflichtungen aus ihren Verträgen mit dem EEF erfüllen.

Einbehaltungsgarantien betreffen ausschließlich Werkverträge. Normalerweise werden 10 % der Zwischenzahlungen an die Empfänger zurückbehalten, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer seine Verpflichtungen erfüllt. Diese Beträge werden als Verbindlichkeiten wiedergegeben. Sofern die Vergabebehörde ihre Genehmigung erteilt, kann der Auftragnehmer stattdessen eine Einbehaltungsgarantie vorlegen, die an die Stelle der bei Zwischenzahlungen zurückbehaltenen Beträge tritt. Diese empfangenen Garantien werden als Eventualforderungen ausgewiesen.

Bei Verträgen, die unter die indirekte Mittelverwaltung fallen, gehören die Garantien einer anderen Vergabebehörde als dem EEF und werden vom EEF nicht erfasst.

4.2. SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

4.2.1. Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen

Der ausgewiesene Betrag entspricht den noch abzuwickelnden Mittelbindungen („reste à liquider“ – RAL) abzüglich der in der Ergebnisrechnung als Aufwendungen erfassten zugehörigen Beträge. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen entsprechen den offenen Verpflichtungen, für die noch keine Zahlungen und/oder Aufhebungen vorgenommen wurden. Dies ist eine übliche Folgewirkung mehrjähriger Programme.

in Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2016	31.12.2015
<i>Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen</i>	2	202	2 406	4 136	6 746	5 821
Gesamtbetrag	2	202	2 406	4 136	6 746	5 821

Zum 31. Dezember 2016 beliefen sich die noch abzuwickelnden Mittelbindungen des Haushalts auf insgesamt 7665 Mio. EUR (2015: 6809 Mio. EUR).

4.2.2. Zentrum für Unternehmensentwicklung (ZUE)

Der AKP-EU-Ministerrat vereinbarte im Juni 2014 „mit der ordnungsgemäßen Schließung des ZUE fortzufahren“ und zugleich „sicherzustellen, dass die vom ZUE und AKP-Ländern und -Regionen durchgeführten Projekte zur Unterstützung des Privatsektors vollständig abgeschlossen werden“. Zu diesem Zweck erteilte der AKP-EU-Ministerrat dem AKP-EU-Botschaftsausschuss Vollmacht zur Verfolgung dieser Angelegenheit im Hinblick auf die Fällung der erforderlichen Entscheidungen.

Der AKP-EU-Botschaftsausschuss bevollmächtigte den Vorstand des ZUE mit Beschluss Nr. 4/2014 vom 23.10.2014 mit sofortiger Wirkung, alle angemessenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Schließung des ZUE zu treffen. Den Bestimmungen des Artikels 2 dieses Beschlusses entsprechend wurde der Vorstand angewiesen, einen Verwalter mit der Erstellung und Durchführung eines Schließungsplans zu beauftragen.

Der Verwalter hat dem Verwaltungsrat des ZUE Ende Juni 2015 einen endgültigen Strategieplan mit einem Haushalts- und Arbeitsplan vorgelegt, der das Ergebnis des sozialen Dialogs widerspiegelt. Der Haushalt des endgültigen Strategieplans, der vom Verwaltungsrat des ZUE genehmigt wurde, bildete die Grundlage für den Vorschlag der Kommission für einen Finanzierungsbeschluss, der 2015 für einen Gesamtbetrag von 18,2 Mio. EUR angenommen wurde. Nach der Annahme den vorstehend genannten Finanzierungsbeschlusses wurde im Dezember 2015 eine Finanzhilfvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und dem ZUE geschlossen, durch die die notwendigen Finanzmittel für die Verwertung der Vermögenswerte des ZUE und die Begleichung seiner Verbindlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Laufzeit dieser Finanzhilfvereinbarung begann am 1. Januar 2016 und endet am 31. Dezember 2017. Der Vertragswert wird durch die noch nicht abgewickelten Mittelbindungen gedeckt.

5. FINANZIELLES RISIKOMANAGEMENT

Die nachstehenden Angaben hinsichtlich des Managements des finanziellen Risikos des EEF beziehen sich auf die Kassentransaktionen, die von der Europäischen Kommission im Namen des EEF zur Abwicklung seiner Mittel durchgeführt werden.

5.1. RISIKOMANAGEMENTSTRATEGIEN UND SICHERUNGSMASSNAHMEN

Die Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung der Kassentransaktionen sind in der Finanzregelung des 11. EEF und im Internen Abkommen festgelegt.

Aufgrund der vorstehend genannten Regelung wird nach den folgenden Grundsätzen vorgegangen.

- Die Mitgliedstaaten zahlen ihre Beiträge zum EEF auf Sonderkonten ein, die bei der Notenbank des jeweiligen Mitgliedstaats oder einem von ihm bezeichneten Finanzinstitut eröffnet werden. Die Beiträge verbleiben auf diesen Sonderkonten, bis die Zahlungen des EEF erfolgen müssen.
- Die EEF-Beiträge werden von den Mitgliedstaaten in Euro geleistet, während die EEF-Zahlungen auf Euro und andere Währungen lauten, zu denen auch weniger bekannte Währungen zählen.
- Von Kommission im Namen des EEF eröffnete Bankkonten dürfen nicht überzogen werden.

Neben den Sonderkonten eröffnet die Kommission im Namen des EEF zum Zweck der Ausführung von Zahlungen und des Empfangs anderer Zahlungseingänge als den Haushaltsbeiträgen der Mitgliedstaaten weitere Bankkonten bei Finanzinstituten (Zentral- und Geschäftsbanken).

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung ist stark automatisiert und basiert auf modernen IT-Systemen. Durch besondere Verfahren wird die Sicherheit des Systems garantiert und die Aufgabentrennung gemäß der Haushaltsordnung, den internen Kontrollstandards der Kommission und den Auditgrundsätzen gewährleistet.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung wird durch schriftliche Leitlinien und Verfahren geregelt, die die operativen und finanziellen Risiken begrenzen und ein angemessenes Kontrollniveau gewährleisten sollen. Diese Leitlinien und Verfahren umfassen verschiedene Tätigkeitsbereiche und ihre Einhaltung wird regelmäßig kontrolliert.

5.2. DAS WÄHRUNGSRISIKO

Belastung des EEF durch Währungsrisiken am Jahresende - Nettoposition

in Mio. EUR

	31.12.2016					31.12.2015					Gesamt- betrag			
	USD	GBP	DKK	SEK	EUR	Sonsti- ges	Gesamt- betrag	USD	GBP	DKK		SEK	EUR	Sonstiges
Finanzielle Vermögenswerte														
Forderungen und einzuziehende Beträge	0	-	-	-	129	3	132	-	-	-	-	171	1	171
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2	0	-	-	678	-	680	4	0	-	-	500	-	504
Gesamtbeitrag	2	0	-	-	807	3	812	4	0	-	-	671	1	675
Finanzielle Verbindlichkeiten														
Langfristige finanzielle Vermögenswerte	-	-	-	-	(6)	-	(6)	0	-	-	-	(10)	-	(10)
Verbindlichkeiten	0	-	-	-	(495)	(54)	(549)	0	-	-	-	(473)	(47)	(520)
Gesamtbeitrag	0	-	-	-	(501)	(54)	(555)	0	-	-	-	(483)	(47)	(530)
Gesamtbeitrag	2	0	-	-	306	(51)	257	4	0	-	-	188	(46)	145

Alle Beiträge werden in Euro gehalten, und andere Währungen werden nur gekauft, wenn sie zur Ausführung von Zahlungen notwendig sind. Daraus ergibt sich, dass die Kassentransaktionen des EEF keinen Währungsrisiken ausgesetzt sind.

5.3. ZINSÄNDERUNGSRISIKO

Der EEF nimmt keinerlei Geldmittel auf; folglich ist er keinem Zinsrisiko ausgesetzt.

Auf die in verschiedenen Bankkonten gehaltenen Salden laufen jedoch Zinsen auf. Die Kommission hat daher im Namen des EEF Maßnahmen zur Sicherstellung dessen getroffen, dass die eingenommenen Zinsen die Marktzinssätze sowie deren eventuelle Fluktuation widerspiegeln.

Jeder Mitgliedstaat schreibt seine Beiträge zum EEF-Haushalt einem Sonderkonto gut, das bei dem von ihm benannten Finanzinstitut eröffnet wird. Da einige dieser Konten derzeit negativ verzinst werden könnten, wurden Verfahren für die Kassenmittelverwaltung eingerichtet, um die Salden auf diesen Konten niedrig zu halten. Darüber hinaus werden laut der Verordnung (EU) 2016/888 des Rates auf diese Konten erhobene Negativzinsen vom jeweiligen Mitgliedstaat getragen.

Auf Konten bei Geschäftsbanken gehaltene Tagesgelder tragen jeweils täglich Zinsen. Der Vergütung für auf diesen Konten befindlichen Salden basiert auf variablen Marktsätzen, auf die eine vertragliche Marge (positiv oder negativ) berechnet wird. Hinsichtlich der meisten Konten ist die Berechnung der Zinsen mit einem Referenzsatz der Marktzinsen verknüpft. Die Zinsen werden an Fluktuationen dieses Zinssatzes angepasst. Daraus ergibt sich, dass der EEF kein Risiko eingeht, dass seine Salden zu Zinssätzen vergütet werden, die unter den Marktsätzen liegen.

5.4. KREDITRISIKO (AUSFALLRISIKO)

Finanzielle Vermögenswerte, die weder überfällig noch wertgemindert sind

in Mio. EUR

	Gesamt- betrag	Weder überfällig noch wertgemindert	Überfällig, aber nicht wertgemindert		
			< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
<i>Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch</i>	132	93	36	4	–
Gesamtwert zum 31.12.2016	132	93	36	4	–
<i>Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch</i>	171	50	120	1	–
Gesamtwert zum 31.12.2015	171	50	120	1	–

Finanzielle Vermögenswerte nach Risikokategorie:

in Mio. EUR

	31.12.2016			31.12.2015		
	Forde- rungen	Zahlun- gs- mittel	Gesamt- betrag	Forde- rungen	Zahlun- gs- mittel	Gesamt- betrag
<i>Gegenparteien mit externer Bonitätseinstufung</i>						
<i>Prime und High-Grade</i>	34	284	318	6	167	173
<i>Upper Medium Grade</i>	3	371	374	34	16	50
<i>Lower Medium Grade</i>	2	16	18	36	312	348
<i>Non-Investment Grade</i>	1	9	10	14	9	23

Gesamtbetrag	40	680	720	90	503	593
<i>Gegenparteien ohne externe Bonitäts-einstufung</i>						–
<i>Gruppe 1 (Schuldner ohne Ausfälle in der Vergangenheit)</i>	92	0	92	81	1	82
<i>Gruppe 2 (Schuldner mit Ausfällen in der Vergangenheit)</i>	–	–	–	–	–	–
Gesamtbetrag	92	0	92	81	1	82
Gesamtbetrag	132	680	812	171	504	675

Bei den Mitteln in den Kategorien „Non-Investment Grade und Lower Medium Grade handelt es sich überwiegend um Beiträge der Mitgliedstaaten an den EEF, die auf von den Mitgliedstaaten nach Artikel 22 Absatz 3 der Finanzregelung des EEF eröffneten Sonderkonten eingezahlt wurden. Laut dieser Finanzregelung müssen diese Beiträge auf diesen Sonderkonten verbleiben, bis die Zahlungen erfolgen müssen.

Die meisten Kassenmittel des EEF werden gemäß der Finanzregelung des EEF auf „Sonderkonten“ gehalten, die von den Mitgliedstaaten zur Entrichtung ihrer Beiträge eröffnet wurden. Die überwiegende Mehrheit dieser Konten wird bei den Haushaltsverwaltungen oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten geführt, da diese Stellen das geringste Ausfallrisiko für den EEF mit sich bringen (das Risiko liegt bei den Mitgliedstaaten).

Für den Teil der Kassenmittel des EEF, der bei Geschäftsbanken gehalten wird, werden die betreffenden Konten zur Deckung der Zahlungen „just in time“ aufgefüllt. Die Verwaltung erfolgt automatisch über das Kassenführungssystem der Haushaltsverwaltung der Kommission. Auf den einzelnen Konten wird ein der durchschnittlichen Höhe der täglich von dem betreffenden Konto aus getätigten Zahlungen angemessen entsprechender Mindestbestand an Zahlungsmitteln gehalten. Daher sind die Beträge der Tagesgelder auf diesen Konten ständig niedrig, damit sich das Risiko für den EEF in Grenzen hält.

Zudem gelten besondere Leitlinien für die Auswahl von Geschäftsbanken, um das Kreditausfallrisiko für den EEF weiter zu verringern.

Sämtliche Geschäftsbanken werden im Rahmen von Ausschreibungen ausgewählt. Für eine Zulassung zu den Ausschreibungsverfahren ist eine kurzfristige Bonitätsbewertung von Moody's von P-1 oder gleichwertig erforderlich (S&P A-1 oder Fitch F1). Eine niedrigere Stufe kann unter besonderen, ordnungsgemäß begründeten Umständen erforderlich werden.

5.5. LIQUIDITÄTSRISIKO

Analyse der Fälligkeit finanzieller Verbindlichkeiten nach vertraglicher Restlaufzeit

	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	<i>in Mio. EUR</i> Gesamt- betrag
<i>Finanzielle Verbindlichkeiten</i>	549	6	–	555
Gesamtwert zum 31.12.2016	549	6	–	555
<i>Finanzielle Verbindlichkeiten</i>	520	10	–	530
Gesamtwert zum 31.12.2015	520	10	–	530

Durch die für den EEF geltenden Haushaltsgrundsätze ist sichergestellt, dass die für den Haushaltszeitraum vorhandenen Zahlungsmittel stets ausreichen, um alle anfallenden Zahlungen auszuführen. Tatsächlich entsprechen die gesamten Beiträge der Mitgliedstaaten dem Gesamtbetrag der Mittel für Zahlungen für den betreffenden Haushaltszeitraum.

Allerdings werden die Beiträge der Mitgliedstaaten in drei Raten pro Jahr gezahlt, während bei den Zahlungen eine gewisse Saisonabhängigkeit besteht.

Damit die verfügbaren Kassenmittel stets für die in einem bestimmten Monat zu tätigen Zahlungen ausreichen, werden regelmäßig Informationen über den Kassenbestand zwischen der Kassenmittelverwaltung der Kommission und den jeweiligen auszahlenden Dienststellen ausgetauscht. Damit wird verhindert, dass die ausgeführten Zahlungen in einem bestimmten Zeitraum die vorhandenen Kassenmittel übersteigen.

Darüber hinaus wird im Kontext der täglichen Kassentransaktionen des EEF durch automatische Kassenführungsinstrumente sichergestellt, dass auf jedem einzelnen Bankkonto des EEF jeden Tag genügend liquide Mittel vorhanden sind.

6. ANGABEN ZU NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN

Die dem EEF nahestehenden Unternehmen und Personen sind der EU-Treuhandfonds „Bêkou“ und der EU-Treuhandfonds für Afrika. Da die Transaktionen zwischen diesen Rechtssubjekten als gewöhnliche Vorgänge des EEF ablaufen, bestehen hierfür nach den EU-Rechnungslegungsvorschriften keine spezifischen Offenlegungsanforderungen.

Da der EEF von der Kommission verwaltet wird, verfügt er über keine eigene Verwaltung. Die Ansprüche der Bediensteten der höchsten Führungsebene der EU einschließlich der Kommission sind in der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union in der Rubrik 7.2 „Ansprüche der höchsten Führungsebene“ offengelegt worden.

7. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Zum Zeitpunkt der Übermittlung der vorliegenden Jahresrechnungen waren dem Rechnungsführer des EEF weder wesentliche Aspekte bekannt geworden noch Sachverhalte berichtet worden, die in diesem Abschnitt gesondert offengelegt werden müssten. Die Jahresrechnung und die zugehörigen Erläuterungen wurden auf der Grundlage der jeweils neuesten verfügbaren Daten erstellt, wobei diese in den dargestellten Angaben berücksichtigt wurden.

8. ABGLEICH ZWISCHEN WIRTSCHAFTLICHEM ERGEBNIS UND HAUSHALTSERGEBNIS

Das wirtschaftliche Jahresergebnis wird nach dem Grundsätzen der Periodenrechnung berechnet. Das Haushaltsergebnis dagegen beruht auf den Regeln der Kassenbuchführung. Da sich sowohl das wirtschaftliche Ergebnis als auch das Haushaltsergebnis auf die gleichen zugrunde liegenden operativen Vorgänge beziehen, ist die Kontrolle, ob ihre Vereinbarkeit sichergestellt ist, eine nützliche Maßnahme. In der nachstehenden Tabelle wird dieser Abgleich veranschaulicht, wobei die für den Abgleich wichtigen Beträge untergliedert nach Einnahmen und Ausgaben dargestellt werden.

in Mio. EUR

	2016	2015
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	(3 073)	(3 152)
Einnahmen		
<i>Ansprüche ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis</i>	(2)	(1)
<i>Im betreffenden Jahr festgestellte, jedoch noch nicht eingezogene Ansprüche</i>	(7)	(11)
<i>In vorhergehenden Jahren festgestellte und im betreffenden Jahr eingezogene Ansprüche</i>	16	19
<i>Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen</i>	43	28
<i>Antizipative Aktiva (netto)</i>	8	29
Aufwendungen		
<i>Noch nicht gezahlte Aufwendungen des laufenden Jahres</i>	63	61
<i>Im laufenden Jahr gezahlte Aufwendungen aus Vorjahren</i>	(129)	(221)
<i>Aufgehobene Zahlungen</i>	22	12
<i>Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen</i>	(459)	(53)
<i>Antizipative Passiva (netto)</i>	168	200
JAHRESHAUSHALTSERGEBNIS	(3 350)	(3 088)

8.1. ABGLEICHSPOSTEN – EINNAHMEN

Die Haushaltseinnahmen eines Haushaltsjahres entsprechen den Einnahmen, die aufgrund der im Laufe des betreffenden Jahres festgestellten Ansprüche eingezogen werden, sowie den Beträgen, die aufgrund von in den Vorjahren festgestellten Ansprüchen vereinnahmt wurden.

Die Ansprüche ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis werden im wirtschaftlichen Ergebnis ausgewiesen, doch können sie aus haushaltstechnischer Sicht nicht als Einnahmen angesehen werden, da die eingegangenen Mittel auf Reserven übertragen werden und nicht ohne Ratsbeschluss wieder gebunden werden können.

Die im laufenden Jahr festgestellten, jedoch noch nicht eingezogenen Ansprüche müssen im Rahmen des Abgleichs vom wirtschaftlichen Ergebnis abgezogen werden, da sie nicht Teil der Haushaltseinnahmen sind. Die in früheren Jahren festgestellten und im laufenden Jahr eingezogenen Ansprüche müssen hingegen im Rahmen des Abgleichs zum wirtschaftlichen Ergebnis addiert werden.

Die Nettoauswirkung der Vorfinanzierung besteht in der der Verrechnung der eingezogenen Vorfinanzierungen. Hierbei handelt es sich um eine Bareinnahme, die keine Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis hat.

Die antizipativen Aktiva (netto) setzen sich hauptsächlich aus Abgrenzungen für den Jahresabschluss zusammen. Berücksichtigt wird nur die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Aktiva des laufenden Jahres abzüglich der Rückbuchung der antizipativen Aktiva des Vorjahres.

8.2. ABGLEICHSPOSTEN – AUFWENDUNGEN

Die noch nicht gezahlten Aufwendungen des laufenden Jahres müssen im Rahmen des Abgleichs hinzugerechnet werden, da sie Teil des Wirtschaftsergebnisses, jedoch nicht Teil der Haushaltsausgaben sind. Hingegen müssen die **im laufenden Jahr gezahlten Aufwendungen aus Vorjahren** im Rahmen des Abgleichs vom Wirtschaftsergebnis abgezogen werden, da sie unter die Haushaltsausgaben des laufenden Jahres fallen, sich jedoch entweder nicht auf das Wirtschaftsergebnis auswirken oder im Falle von Korrekturen zu einem Rückgang der Aufwendungen führen.

Die Zahlungseingänge für **aufgehobene Zahlungen** haben keine Auswirkung auf das Wirtschaftsergebnis, jedoch sehr wohl auf das Haushaltsergebnis.

Die **Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen** ergibt sich aus den neuen Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr geleistet (und als Haushaltsausgaben dieses Jahres erfasst) wurden abzüglich der als Folge der Anerkennung förderfähiger Ausgaben abgerechneten Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr oder in früheren Jahren geleistet wurden. Unter Gesichtspunkten der Rechnungsabgrenzung, nicht aber in der Haushaltsbuchführung, stellen Letztere Aufwendungen dar. Dies liegt daran, dass die anfängliche Vorfinanzierung bereits zur Zeit ihrer Auszahlung als Haushaltsausgabe berücksichtigt wurde.

Die **antizipativen Passiva (netto)** setzen sich hauptsächlich aus Abgrenzungen für den Jahresabschluss zusammen, d. h. es handelt sich um von Empfängern von EEF-Mitteln verauslagte förderfähige Aufwendungen, die dem EEF noch nicht gemeldet wurden. Berücksichtigt wird nur die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Passiva des laufenden Jahres abzüglich der Rückbuchung der antizipativen Passiva des Vorjahres.

JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDIERTEN EU-TREUHANDFONDS

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Tsd. EUR summieren sich die in den Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

ENDGÜLTIGE JAHRESRECHNUNG DES TREUHANDFONDS BÊKOU

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Tsd. EUR summieren sich die in den Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS „BÈKOU“

Allgemeine Hintergrundinformationen zu Treuhandfonds der Union

Unter einem Treuhandfonds ist eine Rechtsvereinbarung mit einer klar definierten finanziellen Struktur zu verstehen, mit der die Mittel verschiedener Geber zum Zweck der gemeinsamen Finanzierung einer Maßnahme zusammengefasst werden; die Grundlage hierfür bilden gemeinsam vereinbarte Ziele und Berichterstattungsformate.

Nach Artikel 187 Absatz 1 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (HO) und Artikel 42 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds ist die Kommission befugt, EU-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich einzurichten. EU-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich werden auf der Grundlage von Abkommen mit anderen Gebern für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen gegründet. Die Gründung eines EU-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich bedarf der Rechtfertigung durch die Schaffung von EU-Mehrwert (die Ziele des Fonds lassen sich auf EU-Ebene besser erreichen als auf einzelstaatlicher Ebene) und die Komplementarität (der Treuhandfonds darf keine bestehenden oder ähnlichen Instrumente duplizieren).

EU-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich werden für eine begrenzte Zeit eingerichtet, wobei die Laufzeit zusammen mit den Zielen des Fonds im Gründungsrechtsakt des jeweiligen Treuhandfonds festgelegt wird. Nach Artikel 187 der Haushaltsordnung der EU gelten für EU-Treuhandfonds besondere Leitungsregelungen und die Beiträge bilden nicht Bestandteil des EU-Haushalts. Jeder EU-Treuhandfonds wird von einem Vorstand („Vorstand des Treuhandfonds“) unter dem Vorsitz der Kommission geleitet. Weitere Mitglieder sind die Vertreter der Geber sowie die nicht beitragenden Mitgliedstaaten als Beobachter.

Der aus einem Vertreter der EU („Vorsitz“), Gründungsmitgliedern („stellvertretende Vorsitzende“) und Vertretern anderer Geber, deren jeweiliger Beitrag mindestens 3 Mio. EUR betragen muss („Mitglieder“), bestehende operative Vorstand entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und beurteilt die Wirksamkeit der durch den Treuhandfonds finanzierten Aktivitäten. Auf administrativer Ebene ist der operative Vorstand unter anderem für die Genehmigung des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnungen, die Beurteilung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme, die Folgemaßnahmen zu Feststellungen interner und externer Prüfer usw. zuständig.

Die Leitung der Unions-Treuhandfonds erfolgt durch die Kommission unter der Verantwortung des bevollmächtigten Anweisungsbefugten, der der Kommission und Drittgebern gegenüber Gewähr für die Verwendung der Mittel bietet. Der Leiter eines EU-Treuhandfonds ist nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter. Wie der Rechnungsführer des Europäischen Entwicklungsfonds ist auch der Rechnungsführer eines EU-Treuhandfonds zugleich Rechnungsführer der Kommission mit Verantwortung für die Festlegung von allen EU-Treuhandfonds gemeinsamen Rechnungslegungsverfahren und Kontenplänen.

Der Treuhandfonds Bèkou

Der erste von mehreren Gebern finanzierte Fonds dieser Art, der EU-Treuhandfonds „Bèkou“ (in der Sprache Sango bedeutet das „Hoffnung“), wurde am 15. Juli 2014 von der EU-Kommission (vertreten von den Generaldirektionen DEVCO und ECHO sowie vom EAD) sowie drei ihrer Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich und den Niederlanden) mit dem Ziel eingerichtet, einen Beitrag zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik zu leisten. Der Treuhandfonds hat eine maximale Laufzeit von 60 Monaten. Der Treuhandfonds wird von Brüssel aus geleitet.

Jahresrechnung des Treuhandfonds Bèkou

Nach Artikel 8 des Abkommens über die Einrichtung eines Treuhandfonds der Europäischen Union für die Zentralafrikanische Republik („EU-Treuhandfonds Bêkou“) und Artikel 11.2.1. des Gründungsvertrags besteht die Jahresrechnung aus den folgenden beiden Teilen: (1) dem vom Leiter des EU-Treuhandfonds erstellten jährlichen Finanzbericht und (2) dem Jahresabschluss, erstellt vom Rechnungsführer der Europäischen Kommission, der auf der Grundlage desselben Artikels auch Rechnungsführer des Treuhandfonds ist.

Laut Artikel 8 des Gründungsvertrags ist der Jahresabschluss nach den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungsführungsvorschriften (EU-Rechnungsführungsvorschriften), die den IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) folgen, zu erstellen.

Der Jahresabschluss ist einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen. Anschließend legen der Leiter des EU-Treuhandfonds und der Rechnungsführer dem operativen Vorstand den endgültigen Jahresabschluss zur Genehmigung vor (Artikel 8.3.4. Buchstabe c).

Höhepunkte des Jahres

Ende des Jahres 2016 leisteten sieben Geber Beiträge zum Treuhandfonds Bêkou, nämlich der Europäische Entwicklungsfonds (EEF), der EU-Haushalt, vier Mitgliedstaaten und ein Nicht-Mitgliedstaat.

Der Treuhandfonds wird Maßnahmen finanzieren, die zur Unterstützung der Zentralafrikanischen Republik bei der Erholung von der Krise sowie sämtlichen Aspekten des Wiederaufbaus beitragen. Besonderes Gewicht wird auf Maßnahmen liegen, die darauf ausgelegt sind,

- lebenswichtige öffentliche Dienste (z. B. Stromversorgung, öffentliche Verkehrsmittel, Zugang zum Gerichtswesen und Zugang zu Wasser) und grundlegende Sozialdienste (Gesundheit und Bildung) wiederherzustellen und die Lage bei der Lebensmittelversorgung und Ernährung zu stabilisieren;
- die Wirtschaft wiederzubeleben;
- das Land zu stabilisieren und das soziale Gefüge wiederherzustellen, insbesondere durch Versöhnung, friedliche Koexistenz der verschiedenen Gemeinschaften der Zentralafrikanischen Republik sowie die Achtung der Menschenrechte;
- die Legitimation neu zu begründen, Kapazitäten wieder aufzubauen und den Betrieb nationaler und lokaler Verwaltungsstrukturen wiederherzustellen.

Der Fonds wird ferner Maßnahmen finanzieren, die zur Linderung der Auswirkungen der Krise auf die benachbarten Länder der Zentralafrikanischen Republik bzw. die Länder, die Flüchtlingen und Menschen, die vor der Gewalt in der Zentralafrikanischen Republik geflohen sind, Schutz bieten, beitragen.

Ende 2016 belief sich der dem EU-Treuhandfonds fest zugesicherte Beitrag auf insgesamt etwa 173 Mio. EUR. Davon tragen der EEF 68 Mio. EUR und der EU-Haushalt 50 Mio. EUR, während Mitgliedstaaten und andere Geber Zusagen in Höhe von 55 Mio. EUR angekündigt haben.

Insgesamt wurden elf Programme zum Wiederaufbau des Landes angenommen. Bis Ende 2016 war ein Betrag von 91,3 Mio. EUR in den Bereichen Gesundheit, Lebensmittel- und Ernährungssicherheit, Sicherheit, Infrastruktur, Integration von Frauen in die Gesellschaft sowie Hilfe für in den benachbarten Ländern lebende zentralafrikanische Flüchtlinge zugesichert worden.

VERMÖGENSÜBERSICHT DES EU-TREUHANDFONDS BÊKOU

Tsd. EUR

	31.12.2016	31.12.2015
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
<i>Vorfinanzierungen</i>	3 604	3 446
	3 604	3 446
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
<i>Vorfinanzierungen</i>	12 458	6 047
<i>Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch</i>	1 455	1 364
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	43 036	52 461
	56 949	59 873
GESAMTVERMÖGEN	60 554	63 319
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
<i>Finanzielle Verbindlichkeiten</i>	(59 339)	(63 125)
	(59 339)	(63 125)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
<i>Antizipative und transitorische Passiva</i>	(1 215)	(193)
	(1 215)	(193)
GESAMTVERBINDLICHKEITEN	(60 554)	(63 319)
NETTOVERMÖGEN	-	-
MITTEL UND RESERVEN		
<i>Kumulierter Überschuss</i>	-	-
<i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>	-	-
NETTOVERMÖGEN	-	-

ERGEBNISRECHNUNG DES EU-TREUHANDFONDS BÊKOU

Tsd. EUR

	2016	2015
EINNAHMEN		
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch		
<i>Einnahmen aus Spenden</i>	17 232	9 354
	17 232	9 354
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch		
<i>Finanzerträge</i>	48	101
	48	101
Einnahmen insgesamt	17 280	9 455
AUFWENDUNGEN		
<i>Operative Aufwendungen</i>	(16 432)	(8 824)
<i>Sonstige Aufwendungen</i>	(848)	(631)
Aufwendungen insgesamt	(17 280)	(9 455)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	–	–

KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EU-TREUHANDFONDS BÊKOU

Tsd. EUR

	2016	2015
<i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>	–	–
Operative Tätigkeiten		
<i>(Zunahme)/Abnahme von Vorfinanzierungen</i>	(6 569)	(9 493)
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch</i>	(91)	(1 364)
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Finanzverbindlichkeiten</i>	(3 786)	18 125
<i>Zunahme/(Abnahme) antizipativer und transitorischer Passiva</i>	1 021	193
NETTOCASHFLOW	(9 425)	7 461
<i>Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	(9 425)	7 461
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn</i>	52 461	45 000
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende</i>	43 036	52 461

VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EU-TREUHANDFONDS BÊKOU

Tsd. EUR

	Kumulierter/s Überschuss/ (Defizit)	Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	Nettovermögen
SALDO ZUM 31.12.2015	–	–	–
<i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>	–	–	–
SALDO ZUM 31.12.2016	–	–	–

ENDGÜTIGE JAHRESRECHNUNG DES EU- TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Tsd. EUR summieren sich die in den Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA

Allgemeine Hintergrundinformationen zu Treuhandfonds der Union

Unter einem Treuhandfonds ist eine Rechtsvereinbarung mit einer klar definierten finanziellen Struktur zu verstehen, mit der die Mittel verschiedener Geber zum Zweck der gemeinsamen Finanzierung einer Maßnahme zusammengefasst werden; die Grundlage hierfür bilden gemeinsam vereinbarte Ziele und Berichterstattungsformate.

Nach Artikel 187 Absatz 1 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (HO) und Artikel 42 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds ist die Kommission befugt, EU-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich einzurichten. EU-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich werden auf der Grundlage von Abkommen mit anderen Gebern für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen gegründet. Die Gründung eines EU-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich bedarf der Rechtfertigung durch die Schaffung von EU-Mehrwert (die Ziele des Fonds lassen sich auf EU-Ebene besser erreichen als auf einzelstaatlicher Ebene) und die Komplementarität (der Treuhandfonds darf keine bestehenden oder ähnlichen Instrumente duplizieren).

EU-Treuhandfonds bieten eine Reihe von Vorteilen: sie sind von der EU geführte Instrumente und bieten somit bessere Koordinationsmöglichkeiten mit EU-Mitgliedstaaten; sie ermöglichen eine bessere Kontrolle der Vorhaben durch die EU sowie andere Geber und können innerhalb der EU besser sichtbar gemacht werden. EU-Treuhandfonds profitieren von schnellen Entscheidungsprozessen und der Fähigkeit, beträchtlich Summen aus unterschiedlichen Quellen zusammenzuführen; auf diese Weise werden sie zu flexiblen, proaktiven, anpassungsfähigen Instrumenten.

EU-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich werden für eine begrenzte Zeit eingerichtet, wobei die Laufzeit zusammen mit den Zielen des Fonds im Gründungsrechtsakt des jeweiligen Treuhandfonds festgelegt wird. Nach Artikel 187 der Haushaltsordnung der EU gelten für EU-Treuhandfonds besondere Leitungsregelungen und die Beiträge bilden nicht Bestandteil des EU-Haushalts. Jeder EU-Treuhandfonds wird von einem Vorstand („Vorstand des Treuhandfonds“) unter dem Vorsitz der Kommission geleitet. Weitere Mitglieder sind die Vertreter der Geber sowie die nicht beitragenden Mitgliedstaaten als Beobachter. Der Vorstand des EU-Treuhandfonds entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel.

Der Arbeitsplan des EU-Treuhandfonds wird vom operativen Vorstand genehmigt, der sich aus einem Vertreter der EU (im Folgenden „Vorsitz“), Gründungsmitgliedern (im Folgenden „stellvertretende Vorsitzende“) und Vertretern anderer Geber, deren jeweiliger Beitrag mindestens 3 Mio. EUR betragen muss (im Folgenden „Mitglieder“), zusammensetzt. Der operative Vorstand beurteilt darüber hinaus die Wirksamkeit der durch den EU-Treuhandfonds finanzierten Aktivitäten. Auf administrativer Ebene ist der operative Vorstand unter anderem für die Genehmigung des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnungen, die Beurteilung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme, die Folgemaßnahmen zu Feststellungen interner und externer Prüfer usw. zuständig.

Die Leitung der Unions-Treuhandfonds erfolgt durch die Kommission unter der Verantwortung des bevollmächtigten Anweisungsbefugten, der der Kommission und Drittgebern gegenüber Gewähr für die Verwendung der Mittel bietet. Der Leiter eines EU-Treuhandfonds ist nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter. Wie der Rechnungsführer des Europäischen Entwicklungsfonds ist auch der Rechnungsführer eines EU-Treuhandfonds zugleich Rechnungsführer der Kommission mit Verantwortung für die Festlegung von allen EU-Treuhandfonds gemeinsamen Rechnungslegungsverfahren und Kontenplänen.

Der EU-Treuhandfonds für Afrika

Der Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und Bekämpfung der Ursachen irregulärer Migration in Afrika (im Folgenden „EU-Treuhandfonds für Afrika“) wurde am 12. November 2015 auf dem Migrationsgipfel von Valletta ins Leben gerufen. Die Hauptziele dieses Treuhandfonds bestehen darin, sämtliche Aspekte der Stabilität zu fördern, einen Beitrag zu einem besseren Migrationsmanagement zu leisten sowie die Grundursachen für Destabilisierung, gewaltsame Vertreibung und irreguläre Migration zu bekämpfen. Dies soll insbesondere durch die Förderung der Widerstandsfähigkeit, der wirtschaftlichen Chancen und Chancengleichheit, Sicherheit und Entwicklung sowie die Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen geschehen.

Der Treuhandfonds arbeitet in drei geografischen Schwerpunktgebieten, nämlich der Sahel-Zone und dem Gebiet um den Tschadsee, dem Horn von Afrika und dem Norden Afrikas; aber auch die Nachbarländer der förderfähigen Länder können von Fall zu Fall in den Genuss von Treuhandprojekten kommen. Der Treuhandfonds wurde als kurz- und mittelfristige Reaktion auf die Herausforderungen dieser Regionen für einen begrenzten Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 eingerichtet. Der Treuhandfonds wird von Brüssel aus geleitet.

Jahresrechnung des EU-Treuhandfonds für Afrika

Nach Artikel 7 des Abkommens zur Einrichtung des Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und Bekämpfung der Ursachen irregulärer Migration in Afrika und zur Festlegung seiner internen Vorschriften (im Folgenden „Gründungsvertrag“) besteht die Jahresrechnung aus den folgenden beiden Teilen: 1) dem vom Leiter des EU-Treuhandfonds erstellten jährlichen Finanzbericht und 2) dem Jahresabschluss, erstellt vom Rechnungsführer der Europäischen Kommission, der auf der Grundlage desselben Artikels auch Rechnungsführer des Treuhandfonds ist.

Laut Artikel 8 des Gründungsvertrags ist der Jahresabschluss nach den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungsführungsvorschriften (EU-Rechnungsführungsvorschriften), die den IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) folgen, zu erstellen.

Der Jahresabschluss ist einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen. Anschließend legen der Leiter des EU-Treuhandfonds und der Rechnungsführer dem operativen Vorstand den endgültigen Jahresabschluss zur Genehmigung vor (Artikel 8.3.4. Buchstabe c).

2016 ist das erste Jahr, in dem der Jahresabschluss des EU-Treuhandfonds für Afrika veröffentlicht wird. Dies entspricht Artikel 8.3.2, nach dem die Verpflichtung des Rechnungsführers zur Erstellung von Jahresabschlüssen nur dann für das erste Haushaltsjahr gilt, wenn der Treuhandfonds bereits länger als sechs Monate bestand. Die Transaktionen des Jahres 2015 finden sich in den Vergleichszahlen wieder.

Höhepunkte des Jahres

Ende des Jahres 2016 beliefen sich die fest zugesicherten Mittel auf 2555 Mio. EUR. Die externen Beiträge erreichten insgesamt 152 Mio. EUR während die Beiträge aus den Haushalten der EU und des EEF 2403 Mio. EUR betragen.

In nur einem Jahr wurden für die Regionen Sahel/Tschadsee, Horn von Afrika und Norden Afrikas insgesamt 106 Projekte mit einem Wert von insgesamt 1589 Mio. EUR genehmigt. Die Projekte lassen sich wie folgt nach „geografischen Fenstern“ aufteilen: 65 Programme in der Region Sahel/Tschadsee in Höhe von insgesamt 918,5 Mio. EUR; 35 Programme am Horn von Afrika in Höhe von insgesamt 606 Mio. EUR und sechs Programme im Norden Afrikas in Höhe von insgesamt 64,5 Mio. EUR. Die Projekte umfassen folgende Prioritätsbereiche: Vorteile der Migration für die Entwicklung (942 Mio. EUR); legale Migration und Mobilität (68 Mio. EUR); Schutz und Asyl (233 Mio. EUR); Prävention und Bekämpfung von irregulärer Migration; Schlepperwesen und Menschenhandel (170 Mio. EUR); Rückführung, Rückübernahme und Reintegration (163 Mio. EUR) sowie sonstige Programme (13 Mio. EUR). Insgesamt 1488 Mio. EUR des genehmigten Betrags sind bereits gebunden und 600 Mio. EUR wurden an Durchführungspartner vergeben.

VERMÖGENSÜBERSICHT DES EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA

Tsd. EUR

	31.12.2016	31.12.2015
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Vorfinanzierungen	44 854	–
	44 854	–
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Vorfinanzierungen	70 731	–
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	9 476	–
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	14 879	32 642
	95 086	32 642
GESAMTVERMÖGEN	139 941	32 642
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Finanzielle Verbindlichkeiten	(138 502)	(32 642)
	(138 502)	(32 642)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Verbindlichkeiten	(702)	–
Antizipative und transitorische Passiva	(736)	–
	(1 439)	–
GESAMTVERBINDLICHKEITEN	(139 941)	(32 642)
NETTOVERMÖGEN	–	–
MITTEL UND RESERVEN		
Kumulierter Überschuss	–	–
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	–	–
NETTOVERMÖGEN	–	–

ERGEBNISRECHNUNG DES EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA

Tsd. EUR

	2016	2015
EINNAHMEN		
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch		
<i>Einnahmen aus Spenden</i>	52 246	–
	52 246	–
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch		
<i>Finanzerträge</i>	54	–
<i>Sonstige Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch</i>	43	–
	97	–
Einnahmen insgesamt	52 343	–
AUFWENDUNGEN		
<i>Operative Aufwendungen</i>	(49 042)	–
<i>Sonstige Aufwendungen</i>	(3 301)	–
Aufwendungen insgesamt	(52 343)	–
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	–	–

KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA

Tsd. EUR

	2016	2015
<i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>	–	–
Operative Tätigkeiten		
<i>(Zunahme)/Abnahme von Vorfinanzierungen</i>	(115 585)	–
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch</i>	(9 476)	–
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Finanzverbindlichkeiten</i>	105 860	32 642
<i>Zunahme/(Abnahme) von Verbindlichkeiten</i>	702	–
<i>Zunahme/(Abnahme) antizipativer und transitorischer Passiva</i>	736	–
NETTOCASHFLOW	(17 763)	32 642
<i>Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	(17 763)	32 642
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn</i>	32 642	–
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende</i>	14 879	32 642

VERÄNDERUNGEN DER NETTOVERMÖGENSWERTE DES EU-TREUHANDFONDS FÜR AFRIKA

Tsd. EUR

	Kumulierter/s Überschuss/ (Defizit)	Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	Nettovermögen
SALDO ZUM 31.12.2015	–	–	–
<i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>	–	–	–
SALDO ZUM 31.12.2016	–	–	–

KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

KONSOLIDIERTE VERMÖGENSÜBERSICHT

in Mio. EUR

	31.12.2016	31.12.2015
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
<i>Vorfinanzierungen</i>	457	520
<i>Beiträge zu Treuhandfonds</i>	–	–
<i>Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch</i>	–	–
	457	520
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
<i>Vorfinanzierungen</i>	1 455	1 151
<i>Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch</i>	143	172
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	738	589
	2 336	1 912
GESAMTVERMÖGEN	2 794	2 432
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
<i>Rückstellungen</i>	(4)	(4)
<i>Finanzielle Verbindlichkeiten</i>	(106)	(72)
	(110)	(76)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
<i>Verbindlichkeiten</i>	(549)	(520)
<i>Antizipative und transitorische Passiva</i>	(778)	(855)
	(1 327)	(1 376)
GESAMTVERBINDLICHKEITEN	(1 437)	(1 451)
NETTOVERMÖGEN	1 357	980
MITTEL UND RESERVEN		
<i>Abgerufenes Fondskapitel - aktive EEF</i>	42 323	38 873
<i>Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF</i>	2 252	2 252
<i>Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF</i>	–	–
<i>Ergebnisvortrag aus Vorjahren</i>	(40 146)	(36 994)
<i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>	(3 073)	(3 152)
NETTOVERMÖGEN	1 357	980

KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG

in Mio. EUR

	2016	2015
EINNAHMEN		
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch		
<i>Einziehung von Aufwendungen</i>	8	90
<i>Einnahmen aus Treuhandfondsspenden</i>	35	4
	43	94
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch		
<i>Finanzerträge</i>	4	8
<i>Sonstige Erträge</i>	62	42
	66	50
Einnahmen insgesamt	108	144
AUFWENDUNGEN		
<i>Hilfsinstrumente</i>	(2 935)	(3 059)
<i>Kofinanzierungsaufwendungen</i>	15	(69)
<i>Finanzierungskosten</i>	4	(1)
<i>Von Treuhandfonds vollzogene Aufwendungen</i>	(65)	(4)
<i>Sonstige Aufwendungen</i>	(200)	(163)
Aufwendungen insgesamt	(3 181)	(3 296)
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	(3 073)	(3 152)

KONSOLIDIERTE KAPITALFLUSSRECHNUNG

in Mio. EUR

	2016	2015
<i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>	<i>(3 073)</i>	<i>(3 152)</i>
Operative Tätigkeiten		
<i>Kapitalzunahme — Beiträge</i>	<i>3 450</i>	<i>3 200</i>
<i>(Zunahme)/Abnahme von Beiträgen zum Treuhandfonds</i>	<i>(0)</i>	<i>39</i>
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen</i>	<i>(242)</i>	<i>204</i>
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch</i>	<i>29</i>	<i>(43)</i>
<i>(Zunahme)/Abnahme bei Rückstellungen</i>	<i>—</i>	<i>4</i>
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Finanzverbindlichkeiten</i>	<i>34</i>	<i>(7)</i>
<i>Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten</i>	<i>29</i>	<i>(179)</i>
<i>Zunahme/(Abnahme) antizipativer und transitorischer Passiva</i>	<i>(78)</i>	<i>132</i>
NETTOCASHFLOW	149	198
<i>Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	<i>149</i>	<i>198</i>
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn</i>	<i>589</i>	<i>391</i>
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende</i>	<i>738</i>	<i>589</i>

KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS

	Fondskapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel – aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)– (B)	Kumulative Rücklagen (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlos- senen EEF (E)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)
	in Mio. EUR					
SALDO ZUM 31.12.2014	45 691	10 018	35 673	(36 994)	2 252	932
Kapitalzunahme — Beiträge		(4 795)	4 795	–	–	4 795
Kapitalabnahme — im Rahmen der Überbrückungsfazilität gebundene Mittel	(1 595)		(1 595)			(1 595)
Ansatz des Kapitals des 1. EEF	29 367	29 367	–			–
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	–	–	–	(3 152)	–	(3 152)
SALDO ZUM 31.12.2015	73 464	34 590	38 874	(40 146)	2 252	980
Kapitalzunahme — Beiträge		(3 450)	3 450			3 450
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			–	(3 073)		(3 073)
SALDO ZUM 31.12.2016	73 464	31 140	42 323	(43 219)	2 252	1 357

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZIELLE AUSFÜHRUNG DES EEF

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZIELLE AUSFÜHRUNG - 2016

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Frühere EEF

- Da der 6. EEF im Jahr 2006 und der 7. EEF im Jahr 2008 abgeschlossen wurden, enthalten die Jahresrechnungen keine Tabellen über die Ausführung dieser Fonds mehr. Angaben über die Ausführung der übertragenen Salden sind jedoch im 9. EEF zu finden.
- Aus Gründen der Transparenz werden in den nachstehenden Tabellen des Jahresabschlusses 2016 wie in den vergangenen Jahren die Mittel, die gemäß der im Abkommen von Lomé festgelegten Programmplanung verwendet wurden, und die Mittel, die gemäß der im Abkommen von Cotonou vorgesehenen Programmplanung verwendet wurden, für den 8. EEF getrennt aufgeführt.
- Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Internen Abkommens über den 9. EEF wurden die Restmittel und freigegebenen Mittel der Vorgängerfonds auf den 9. EEF übertragen und werden während der Laufzeit des 9. EEF als Mittel des 9. EEF gebunden.

10. EEF

Das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, das die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die AKP-Staaten (Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean) am 23. Juni 2000 unterzeichneten, trat am 1. April 2003 in Kraft. Das Abkommen von Cotonou wurde zweimal geändert, zunächst durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen und später durch das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen.

Der Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Union trat am 2. Dezember 2001 in Kraft. Dieser Beschluss wurde mit Beschluss 2007/249/EG vom 19. März 2007 geändert.

Das Interne Abkommen über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe, das gemäß dem geänderten Abkommen von Cotonou von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft am 17. Juli 2016 angenommen worden war, trat am 1. Juli 2008 in Kraft.

Im Rahmen des Abkommens von Cotonou wird die Hilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG im zweiten Programmplanungszeitraum 2008-2013 aus dem 10. EEF finanziert, und zwar in Höhe eines Betrag von 22 682 Mio. EUR, von denen:

- 21 966 Mio. EUR gemäß dem mehrjährigen Finanzrahmen in Anhang Ib des geänderten Cotonou-Abkommens den AKP-Ländern zugewiesen sind; von diesen wiederum werden 20 466 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet;
- 286 Mio. EUR gemäß Anhang IIAa des geänderten Beschlusses des Rates über die Assoziation der ÜLG mit der Europäischen Gemeinschaft den ÜLG zugewiesen sind, wovon 256 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden;
- 430 Mio. EUR gemäß Artikel 6 des Internen Abkommens der Kommission zur Finanzierung der Kosten zustehen, die in Verbindung mit der Programmierung und Durchführung im Rahmen des 10. EEF anfallen.

Gemäß der „**Verfallsklausel**“ des 10. EEF (Artikel 1 Absatz 4 und 5 des Internen Abkommens des 10. EEF) konnten nach dem 31. Dezember 2013 keine Mittel mehr gebunden werden. Nicht zweckgebundene Mittel wurden in die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF übertragen.

11. EEF

Das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, das die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die AKP-Staaten (Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean) am 23. Juni 2000 unterzeichneten, trat am 1. April 2003 in Kraft. Das Abkommen von Cotonou wurde zweimal geändert, zunächst durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen und später durch das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen.

Der Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Union trat am 2. Dezember 2001 in Kraft. Dieser Beschluss wurde mit Beschluss 2007/249/EG vom 19. März 2007 geändert.

Das Interne Abkommen über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe, das gemäß dem geänderten Abkommen von Cotonou von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im August 2013 angenommen worden war, trat im März 2015 in Kraft.

Im Rahmen des Abkommens von Cotonou wird die Hilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG im dritten Programmplanungszeitraum 2014-2020 weiterhin überwiegend aus dem 11. EEF finanziert, und zwar in Höhe eines Betrag von 30 506 Mio. EUR, von denen:

- 29 089 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 2 Buchstabe d des Internen Abkommens den AKP-Ländern zugewiesen sind, wovon 27 955 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden;
- 364,5 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3 Absatz 1 des Internen Abkommens den ÜLG zugewiesen sind, wovon 359,5 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden;
- 1052,5 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Internen Abkommens der Kommission zur Finanzierung der Kosten zustehen, die in Verbindung mit der Programmierung und Durchführung im Rahmen des 11. EEF anfallen.

– Verbleibende Mittel unter der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve zum 31.12.2016

Mit Ausnahme der Stabex-Mittel wurden die freigegebenen Beträge aus Projekten im Rahmen des 9. EEF und seiner Vorgängerfonds auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF übertragen.

Die freigegebenen Mittel aus Projekten im Rahmen des 10. EEF werden auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF übertragen.

Im Laufe des Jahres 2016 wurden sämtliche freigegebenen Mittel aus früheren EEF auf die jeweiligen Reserven übertragen.

Im Einklang mit Artikel 1 Absatz 4 des Internen Abkommens des 11. EEF und des Beschlusses (EU) 2016/1337 des Rates vom 2. August 2016 wurden freigegebene Mittel aus dem 10. EEF bis zu einem Höchstbetrag von 491 Mio. EUR zum Zweck der Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika für den Zeitraum 2016-2018 übertragen und bis zu 16 Mio. EUR wurden als Unterstützung für Ausgaben übertragen.

	in Mio. EUR
Insgesamt verfügbare Mittel unter der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve zum 31.12.2015	151
Insgesamt 2016 unter der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve bereitgestellte Mittel	534
Abzüglich des zum Zweck der Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika zum 31.12.2016 übertragenen Betrags	(386)
Saldo der nicht verfügbaren Reserve (aus freigegebenen Mitteln des 8., 9. und 10. EEF) zum 31.12.2016	299

- Stabex-Rücklage des 11. EEF

Nach dem Rechnungsabschluss des Stabex werden nicht verwendete bzw. freigegebene Mittel in die Rücklage für die Mittelausstattung von Stabex A des 11. EEF (Internes Abkommen zum 10. EEF, Artikel 1 Absatz 4) und anschließend auf die Richtprogramme der betroffenen Länder übertragen.

- Kofinanzierungen im Rahmen des EEF

Im Rahmen des 10. und 11. EEF wurden Transfervereinbarungen über Kofinanzierungen durch Mitgliedstaaten geschlossen. Insgesamt wurden Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 209 Mio. EUR bereitgestellt, während für die eingennommene Beträge Mittel für Zahlungen in Höhe von insgesamt 190 Mio. EUR freigegeben wurden.

Der folgenden Tabelle ist der Stand der Kofinanzierungsmittel zum 31.12.2016 zu entnehmen:
in Mio. EUR

	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
Kofinanzierung - Mittelausstattung A	190.0	171.3
Kofinanzierung - „Intra-AKP“	13.4	13.4
Kofinanzierung - Verwaltungsaufwendungen	5.5	5.4
	209.4	190.1

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die beschlossenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge. Die ausgewiesenen Beträge sind Nettobeträge.
Die Tabellen, in denen die Lage nach Finanzierungsinstrumenten dargestellt wird, sind beigefügt.

Tabelle 1.1

8. EEF
ENTWICKLUNG DER MITTELAUSSTATTUNG: 31. Dezember 2016
AUFGESCHLÜSSELT NACH INSTRUMENTEN

(in Mio. EUR)

INSTRUMENT		URSPRÜNGLICHE MITTELAUSSTATTUNG	KUMULIERTE MITTELZU- UND - ABFLÜSSE ZUM 31. DEZEMBER 2015	MITTELZU- UND - ABFLÜSSE 2016	Erläuterungen	DERZEITIGE MITTELAUS- STATTUNG
Lomé						
Regelmäßige Beiträge der MS		12.967	(3.256)	(15)		9.695
A K P- St a a te n	Flüchtlingshilfe	120	(20)	(0)		100
	Soforthilfe (Lomé)	140	(4)			136
	Hochverschuldete arme Länder (HIPC) (Lomé)	0	1.060			1.060
	Zinsverbilligungen	370	(291)	(7)		72
	Wagniskapital	1.000	16	(1)		1.015
	Stabex	1.800	(1.077)			723
	Strukturanpassung	1.400	97			1.497
	Sysmin	575	(474)			101
	Richtprogramme insgesamt	7.562	(2.599)	(6)	(1)	4.957
	Verwendung von Zinserträgen	0	35			35
Cotonou						
Regelmäßige Beiträge der MS		0	654	(4)		650
	Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	0	418	(0)	(1)	417
	Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	0	237	(4)	(1)	233
	Zinsen und sonstige Einnahmen	0	0			0
ZWISCHENSUMME: AKP-STAATEN		12.967	(2.602)	(19)		10.346
Lomé						
Regelmäßige Beiträge der MS		163	(116)	(0)		46
Ü L G	Zinsverbilligungen	9	(8)			1
	Wagniskapital	30	(24)			6
	Stabex	6	(5)			1
	Sysmin	3	(1)	(0)	(1)	2
	Richtprogramme insgesamt	115	(79)			36
ZWISCHENSUMME: ÜLG		163	(116)	(0)		46
8. EEF INSGESAMT		13.130	(2.718)	(20)		10.392

(1) Bei allen Abflüssen handelt es sich um freigegebene Mittel, die auf die nicht verfügbare leistungsgebundene Reserve des 10. EEF übertragen wurden.

Tabelle 1.2

9. EEF
ENTWICKLUNG DER MITTELAUSSTATTUNG: 31. Dezember 2016
AUFGESCHLÜSSELT NACH INSTRUMENTEN

(in Mio. EUR)

INSTRUMENT	URSPRÜNGLICH E MITTELAUSSTA TTUNG	KUMULIERTE MITTELZU- UND - ABFLÜSSE ZUM 31. DEZEMBER 2015	MITTELZU- UND -ABFLÜSSE 2016	Erläuterungen	DERZEITIGE MITTELAUSSTA TTUNG
Lomé					
<i>Regelmäßige Beiträge der MS</i>	0	689	(17)		672
Übertragungen aus dem 6. EEF – Lomé	0	20	(0)	(1)	20
Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé	0	668	(17)	(1)	651
Cotonou					
<i>Regelmäßige Beiträge der MS</i>	8.919	5.727	(144)		14.502
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	5.318	3.398	(79)	(1)	8.637
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	2.108	(881)	(15)	(1)	1.212
ZUE, TZL und PPV	164	(10)			154
Durchführungskosten	125	52			177
Zinsen und sonstige Einnahmen	0	63			63
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	300	2.329	(15)	(1)	2.614
Friedensfazilität	0	360	(6)	(1)	354
Regionalzuweisungen	904	(105)	(29)	(1)	770
Sondermittel für die DR Kongo	0	105			105
Sondermittel für Südsudan	0	267		(3)	267
Sondermittel für Sudan	0	110		(2)	110
Freiwillige Beiträge Friedensfazilität	0	39			39
ZWISCHENSUMME: AKP-STAATEN	8.919	6.415	(161)		15.174
Lomé					
<i>Regelmäßige Beiträge der MS</i>	0	3	(0)		3
Übertragungen aus dem 6. EEF – Lomé	0	0			0
Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé	0	3	(0)	(1)	3
Cotonou					
<i>Regelmäßige Beiträge der MS</i>	10	282	(2)		290
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	0	239	(2)	(1)	237
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	0	4			4
Regionalzuweisungen	8	40			48
Studien/technische Hilfe ÜLG	2	(1)			1
ZWISCHENSUMME: ÜLG	10	285	(2)		293
9. EEF INSGESAMT	8.929	6.701	(163)		15.467

(1) Bei allen Abflüssen handelt es sich um freigegebene Mittel, die auf die nicht verfügbare leistungsgebundene Reserve des 10. EEF übertragen wurden.

(2) Infolge des Beschlusses 2010/406/EU des Rates wurden 150 Mio. EUR aus der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve des 10. EEF für Sudan übertragen (147 Mio. EUR für Sondermittel für Sudan und 3 Mio. EUR für Durchführungskosten).

(3) Infolge des Beschlusses 2011/315/EU des Rates wurden 200 Mio. EUR aus der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve des 10. EEF für Sudan übertragen (194 Mio. EUR für Sondermittel für Südsudan und 6 Mio. EUR für Durchführungskosten).

Tabelle 1.3

10. EEF
ENTWICKLUNG DER MITTELAUSSTATTUNG: 31. Dezember 2016
AUFGESCHLÜSSELT NACH INSTRUMENTEN

(in Mio. EUR)

INSTRUMENT		URSPRÜNGLICHE MITTELAUSSTATTUNG	KUMULIERTE MITTELZU- UND - ABFLÜSSE ZUM 31. DEZEMBER 2015	MITTELZU- UND - ABFLÜSSE 2016	Erläuterungen	DERZEITIGE MITTELAUSSTATTUNG
Regelmäßige Beiträge der MS		20.896	9	223		21.128
AKP- Staaten	Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	0	13.507	(263)	(2)	13.244
	Reserve Finanzrahmen A	13.500	(13.500)			0
	Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	0	2.020	(5)	(2)	2.015
	Reserve Finanzrahmen B	1.800	(1.800)			0
	Durchführungskosten	430	(1)	16		445
	Institutionelle und unterstützende Ausgaben	0	241	(9)	(2)	232
	Zinsen und sonstige Einnahmen	0	70	14	(2)	84
	Intra-AKP-Reserve	2.700	(2.700)			0
	Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABEX	0	(0)		(2)	(0)
	Reserve NRP/RRP	683	(683)			0
	Nicht verfügbare Reserve	0	67	176	(2)	243
	Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	0	1.904	(15)	(2)	1.889
	Friedensfazilität	0	688	326		1.014
	Regionalzuweisungen	0	1.978	(17)	(2)	1.962
Reserve Regionalzuweisungen	1.783	(1.783)			0	
Kofinanzierung		0	203	1		204
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen		0	186	1	(3)	187
Durchführungskosten		0	5	0	(3)	5
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen		0	12		(3)	12
Friedensfazilität		0	1		(3)	1
ZWISCHENSUMME: AKP-STAAATEN		20.896	212	224		21.332
Regelmäßige Beiträge der MS		256	20	(1)		275
ÜLG	Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	0	196	(2)	(2)	193
	Reserve Finanzrahmen A	195	(195)			0
	Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	0	15			15
	Reserve Finanzrahmen B	15	(15)			0
	Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABEX	0	0			0
	Nicht verfügbare Reserve	0	19	2	(2)	21
	Regionalzuweisungen	0	40	(0)	(2)	40
	Reserve Regionalzuweisungen	40	(40)			0
	Studien/technische Hilfe ÜLG	6	0	(1)	(2)	5
ZWISCHENSUMME: ÜLG		256	20	(1)		275
10. EEF INSGESAMT		21.152	232	223		21.607

Übertragung freigegebener Mittel aus Projekten des 9. und früherer EEF auf die nicht verfügbare leistungsgebundene Reserve (377 Mio. EUR) abzüglich der Übertragung (1) aus der Reserve für Südsudan (200 Mio. EUR auf den 9. EEF). Seit Jahresbeginn bis dato belief sich die nicht verfügbare Reserve AKP auf insgesamt 807 Mio. EUR, wovon 350 Mio. EUR verwendet worden sind (150 Mio. EUR für Sudan, 200 Mio. EUR für Südsudan, beide auf den 9. EEF übertragen).

(2) Übertragungen aus und auf Reserven des 10. EEF.

(3) Für Kofinanzierungen sind in der Tabelle lediglich die Mittel für Verpflichtungen angegeben.

Tabelle 1.4

11. EEF
ENTWICKLUNG DER MITTELAUSSTATTUNG: 31. Dezember 2016
AUFGESCHLÜSSELT NACH INSTRUMENTEN

(in Mio. EUR)

INSTRUMENT		URSPRÜNGLICHE MITTELAUSSTATTUNG	KUMULIERTE MITTELZU- UND - ABFLÜSSE ZUM 31. DEZEMBER 2015	MITTELZU- UND - ABFLÜSSE 2016	Erläuterungen	DERZEITIGE MITTELAUS- STATTUNG
Regelmäßige Beiträge der MS		29.008	85	(31)		29.062
A K P- St a at e n	Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	0	14.799	317		15.116
	Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	0	194	454		648
	Reserve Finanzrahmen B	0	71	(71)		0
	Durchführungskosten	1.053	0			1.053
	Institutionelle und unterstützende Ausgaben	0	244	2		246
	Zinsen und sonstige Einnahmen	0	15	1		16
	Intra-AKP-Reserve	3.590	(3.384)	(2)		203
	Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABEX	0	0	0		0
	Reserve NRP/RRP	24.365	(19.697)	(1.240)		3.428
	Nicht verfügbare Reserve	0	65	(33)	(1)	31
	Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	0	2.240	1		2.241
	Friedensfazilität	0	900			900
	Regionalzuweisungen	0	4.640	542		5.182
Kofinanzierung		0	1	3		5
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen		0	0	3		3
Durchführungskosten		0	0	0		0
Friedensfazilität		0	1			1
Kommissionsinterne Dienstleistungsvereinbarung		0	1	0		1
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen		0	1	0		1
ZWISCHENSUMME: AKP-STAA TEN		29.008	87	(28)		29.067
Ü L G	Regelmäßige Beiträge der MS	360	0	3		363
	Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	0	0	41		41
	Reserve NRP/RRP	360	(3)	(41)		316
	Nicht verfügbare Reserve	0	0	3	(1)	3
	Studien/technische Hilfe ÜLG	0	3			3
ZWISCHENSUMME: ÜLG		360	0	3		363
11. EEF INSGESAMT		29.367	88	(24)		29.430

(1) Nicht verfügbare Reserven ergeben sich aus Mittelübertragungen (freigegebene Mittel) aus der nicht verfügbaren Leistungsreserve des 10. EEF in Höhe von 225 Mio. EUR, die unmittelbar auf die Überbrückungsfazilität (224,7 Mio. EUR) und sonstige Instrumente des 11. EEF (0,8 Mio. EUR) übertragen werden.

Tabelle 2.1

EEF – GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2016
FORTSCHRITTSBERICHT

MITTELAUSSTATTUNG	EEF				INSGESAMT
	8	9	10	11	
Verschiedene Einnahmen	35				35
L Richtprogramme insgesamt	4.993				4.993
o Nicht programmierbare Hilfe insgesamt	4.714				4.714
m Übertragungen aus anderen Fonds		675			675
e ZWISCHENSUMME: REGELMÄSSIGE BEITRÄGE DER MS	9.742	675			10.417
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	417	8.875	13.437	15.156	37.886
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	233	1.217	2.030	648	4.128
Überbrückungsfazilität				(0)	(0)
ZUE, TZL und PPV		154	0	0	154
Länderreserve			0	0	0
Durchführungskosten und Zinseinnahmen	0	240	535	1.074	1.846
Intra-AKP-Zuweisungen		2.968	3.135	3.387	9.490
Intra-AKP-Reserve			0	203	203
Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABEX			0	0	0
Reserve NRP/RRP			0	3.743	3.743
C Nicht verfügbare Reserve			264	35	299
o Regionalzuweisungen		818	2.001	5.181	8.000
t Reserve Regionalzuweisungen					0
o Sondermittel für die DR Kongo		105			105
n Sondermittel für Südsudan		267			267
o Sondermittel für Sudan		110			110
u Freiwillige Beiträge Friedensfazilität		39			39
ZWISCHENSUMME: REGELMÄSSIGE BEITRÄGE DER MS	650	14.792	21.403	29.425	66.270
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen				1	1
ZWISCHENSUMME: KOMMISSIONSINTERNE LEISTUNGSVEREINBARUNG				1	1
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen			187	3	190
Durchführungskosten und Zinseinnahmen			5	0	6
Intra-AKP-Zuweisungen			12	1	13
ZWISCHENSUMME: KOFINANZIERUNG			204	5	209
INSGESAMT	10.392	15.467	21.607	29.430	76.896

Vorläufige Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2016

Beschlüsse	EEF	Kumuliert insgesamt		Kumuliert 2008	Pro Jahr 2009	Pro Jahr 2010	Pro Jahr 2011	Pro Jahr 2012	Pro Jahr 2013	Pro Jahr 2014	Pro Jahr 2015	Pro Jahr 2016
		Zum 31.12.2016	in % der Mittelausstattung									
	8	10.391	100%	10.786	(42)	(45)	(60)	(64)	(88)	(63)	(12)	(13)
	9	15.429	100%	16.633	(54)	(116)	(9)	(297)	(72)	(381)	(170)	(104)
	10	21.058	97%	4.766	3.501	2.349	3.118	3.524	4.131	(95)	(156)	(80)
	11	13.220	45%							1.160	5.372	6.688
Insgesamt Delegierte Mittel		60.097		32.185	3.405	2.187	3.049	3.163	3.961	621	5.034	6.491
	EEF	Zum 31.12.2016	Kumuliert insgesamt	Kumuliert 2008	Pro Jahr 2009	Pro Jahr 2010	Pro Jahr 2011	Pro Jahr 2012	Pro Jahr 2013	Pro Jahr 2014	Pro Jahr 2015	Pro Jahr 2016
	8	10.378	100%	10.541	(42)	8	(13)	(46)	(11)	(37)	(16)	(6)
	9	15.309	99%	14.209	997	476	9	(187)	(96)	(1)	(52)	(46)
	10	19.576	91%	130	3.184	2.820	2.514	3.460	3.457	2.687	783	541
	11	7.769	26%							731	3.293	3.745
Insgesamt Zahlungen		53.032		24.881	4.140	3.304	2.509	3.226	3.350	3.380	4.008	4.234
	EEF	Zum 31.12.2016	Kumuliert insgesamt	Kumuliert 2008	Pro Jahr 2009	Pro Jahr 2010	Pro Jahr 2011	Pro Jahr 2012	Pro Jahr 2013	Pro Jahr 2014	Pro Jahr 2015	Pro Jahr 2016
	8	10.376	100%	9.930	152	158	90	15	18	16	(3)	(0)
	9	15.053	97%	10.011	1.806	1.304	906	539	231	145	43	68
	10	16.476	76%	90	1.111	1.772	1.879	2.655	2.718	2.760	2.024	1.466
	11	3.435	12%							595	1.024	1.816
Insgesamt		45.339		20.031	3.069	3.233	2.874	3.209	2.967	3.516	3.088	3.350

* Negativbeträge entsprechen freigegebenen Mitteln.



Tabelle 2.2

EEF - GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2016
ART DER HILFE

(in Mio. EUR)

	EEF									
	8	in % (1)	9	in % (1)	10	in % (1)	11	in % (1)	INSGESAMT	in % (1)
Verschiedene Einnahmen										
Mittelausstattung	35								35	
Beschlüsse	35	100%							35	100%
Delegierte Mittel	35	100%							35	100%
Zahlungen	35	100%							35	100%
Richtprogramme insgesamt										
Mittelausstattung	4.393								4.393	
Beschlüsse	4.392	100%							4.392	100%
Delegierte Mittel	4.387	100%							4.387	100%
Zahlungen	4.386	100%							4.386	100%
Nicht programmierbare Hilfe insgesamt										
Mittelausstattung	4.714								4.714	
Beschlüsse	4.714	100%							4.714	100%
Delegierte Mittel	4.707	100%							4.707	100%
Zahlungen	4.706	100%							4.706	100%
Übertragungen aus anderen Fonds										
Mittelausstattung			675						675	
Beschlüsse			674	100%					674	100%
Delegierte Mittel			671	99%					671	99%
Zahlungen			670	99%					670	99%
Regelmäßige Beiträge der MS										
Finanzrahmen A - Nationale Zuweisungen										
Mittelausstattung	417		8.875		13.437		15.156		49.258	
Beschlüsse	417	100%	8.868	100%	13.414	54%	7.972	53%	30.671	62%
Delegierte Mittel	417	100%	8.842	100%	12.436	50%	3.777	25%	25.472	52%
Zahlungen	417	100%	8.804	99%	10.366	42%	1.524	10%	21.111	43%
Finanzrahmen B - Nationale Zuweisungen										
Mittelausstattung	233		1.217		2.030		648		4.865	
Beschlüsse	233	100%	1.215	100%	2.023	73%	608	94%	4.078	84%
Delegierte Mittel	232	99%	1.209	99%	1.981	72%	340	53%	3.761	77%
Zahlungen	231	99%	1.204	99%	1.879	68%	243	37%	3.557	73%
Überbrückungsfazilität										
Mittelausstattung							(0)		(0)	
Beschlüsse										
Delegierte Mittel										
Zahlungen										
ZUE, TZL und PPV										
Mittelausstattung			154						154	
Beschlüsse			154	100%					154	100%
Delegierte Mittel			154	100%					154	100%
Zahlungen			154	100%					154	100%
Durchführungskosten und Zinsereinnahmen										
Mittelausstattung	0		240		535		1.071		2.311	
Beschlüsse			240	100%	505	51%	385	36%	1.131	49%
Delegierte Mittel			240	100%	501	50%	337	31%	1.079	47%
Zahlungen			239	100%	498	50%	309	29%	1.047	45%
Intra-AKP-Zuweisungen										
Mittelausstattung			2.968		3.135		3.387		11.815	
Beschlüsse			2.958	100%	2.915	53%	1.365	40%	7.238	61%
Delegierte Mittel			2.944	99%	2.695	49%	1.206	36%	6.845	58%
Zahlungen			2.924	99%	2.319	42%	997	29%	6.240	53%
Regionalzuweisungen										
Mittelausstattung			818		2.001		5.181		9.618	
Beschlüsse			816	100%	1.999	55%	2.886	56%	5.701	59%
Delegierte Mittel			798	98%	1.813	50%	2.106	41%	4.717	49%
Zahlungen			771	94%	1.285	36%	362	7%	2.419	25%

Kategorie	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	
Sondermittel für die DR Kongo											
Mittelausstattung	105									105	
Beschlüsse	105	100%								105	100%
Delegierte Mittel	105	100%								105	100%
Zahlungen	105	100%								105	100%
Sondermittel für Südsudan											
Mittelausstattung	267									267	
Beschlüsse	266	100%								266	100%
Delegierte Mittel	217	81%								217	81%
Zahlungen	77	29%								77	29%
Sondermittel für Sudan											
Mittelausstattung	110									110	
Beschlüsse	109	98%								109	98%
Delegierte Mittel	105	96%								105	96%
Zahlungen	80	73%								80	73%
Freiwillige Beiträge Friedensfazilität											
Mittelausstattung	39									39	
Beschlüsse	24	62%								24	62%
Delegierte Mittel	24	62%								24	62%
Zahlungen	24	62%								24	62%
Regelmäßige Beiträge der MS											
Finanzrahmen A - Nationale Zuweisungen											
Mittelausstattung					187			3		190	
Beschlüsse					185	99%		3	100%	188	99%
Delegierte Mittel					136	73%				136	71%
Zahlungen					116	62%				116	61%
Durchführungskosten und Zinseinnahmen											
Mittelausstattung					5			0		6	
Beschlüsse					4	77%				4	72%
Delegierte Mittel					2	41%				2	33%
Zahlungen					1	21%				1	13%
Intra-AKP-Zuweisungen											
Mittelausstattung					12			1		13	
Beschlüsse					12	97%		1	100%	13	98%
Delegierte Mittel					11	93%		1	100%	13	94%
Zahlungen					11	87%				11	73%
Kofinanzierung											
Finanzrahmen A - Nationale Zuweisungen											
Mittelausstattung								1		1	
Beschlüsse								1	71%	1	71%
Delegierte Mittel								1	71%	1	71%
Zahlungen								1	52%	1	52%
Kommissionsinterne Leistungsvereinbarung											

Mittelausstattung	8	in % (1)	9	in % (1)	10	in % (1)	11	in % (1)	INSGESAMT	in % (1)
Länderreserve							0		3.401	
Intra-AKP-Reserve							203		578	
Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABEX							0		0	
Reserve NRP/RRP							3.743		4.426	
Reserve Regionalzuweisungen									205	
Verfügbare Reserve										
Nicht verfügbare Reserve					264		35		376	
Nicht verfügbare Reserve										

	8	in % (1)	9	in % (1)	10	in % (1)	11	in % (1)	INSGESAMT	in % (1)
Mittelausstattung	10.392		15.467		21.607		29.430		98.155	
Beschlüsse	10.391	100%	15.429	100%	21.058	49%	13.220	45%	60.097	61%
Delegierte Mittel	10.378	100%	15.309	99%	19.576	46%	7.769	26%	53.032	54%
Zahlungen	10.376	100%	15.053	97%	16.476	38%	3.435	12%	45.339	46%
INSGESAMT: MITTELAUSSTATTUNG INSGESAMT										

(1) in % der Mittelausstattung.

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2016

Tabelle 2.3

EEF – GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2016
ART DER HILFE
AKP + ÜLG – 8. EEF

(in Mio. EUR)

	MITTEL	BESCHLÜSSE			DELEGIERTE MITTEL			ZAHLUNGEN		
		KUMU	PRO	in %	KUMU	PRO	in %	KUMU	PRO	in %
		LIERT	JAHR	(2) : (1)	LIERT	JAHR	(3) : (2)	LIERT	JAHR	(4) : (3)
	(1)	(2)	(2) : (1)	(3)	(3) : (2)	(4)	(4) : (3)			
AKP-Staaten										
Regelmäßige Beiträge der MS										
Verwendung von Zinserträgen	35	35	100%	35	100%	35	100%	35	100%	
ZWISCHENSUMME: VERSCHIEDENE EINNAHMEN	35	35	100%	35	100%	35	100%	35	100%	
Richtprogramme insgesamt	4.957	4.956	(2)	100%	4.952	(2)	100%	4.951	(0)	100%
ZWISCHENSUMME: RICHTPROGRAMME INSGESAMT	4.957	4.956	(2)	100%	4.952	(2)	100%	4.951	(0)	100%
Flüchtlingshilfe	100	100	(0)	100%	100	(0)	100%	100		100%
Soforthilfe (Lomé)	136	136		100%	136		100%	136		100%
Hochverschuldete arme Länder (HIPC) (Lomé)	1.060	1.060		100%	1.060		100%	1.060		100%
Zinsverbilligungen	72	72	(7)	100%	69	(3)	95%	69		100%
Wagniskapital	1.015	1.015		100%	1.012		100%	1.012		100%
Stabex	723	723	(0)	100%	723	(0)	100%	722	0	100%
Strukturanpassung	1.497	1.497		100%	1.497		100%	1.497		100%
Sysmin	101	101		100%	101		100%	101		100%
ZWISCHENSUMME: NICHT PROGRAMMIERBARE HILFE INSGESAMT	4.704	4.703	(8)	100%	4.697	(4)	100%	4.696	0	100%
AKP-Staaten										
Regelmäßige Beiträge der MS										
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	417	417	(0)	100%	417	(0)	100%	417		100%
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – LÄNDERZUWEISUNGEN	417	417	(0)	100%	417	(0)	100%	417		100%
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	233									
Ausgleich Exporterlösausfälle		233	(2)		232	(1)	99%	231	0	100%
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – LÄNDERZUWEISUNGEN	233	233	(2)	100%	232	(1)	99%	231	0	100%
Zinsen und sonstige Einnahmen	0									
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN	0									
AKP-Staaten INSGESAMT (A)	10.346	10.345	(13)	100%	10.333	(6)	100%	10.330	(0)	100%
ÜLG										
Regelmäßige Beiträge der MS										
Richtprogramme insgesamt	36	36	0	100%	35	(0)	98%	35		100%
ZWISCHENSUMME: RICHTPROGRAMME INSGESAMT	36	36	0	100%	35	(0)	98%	35		100%
Zinsverbilligungen	1	1		100%	1		100%	1		100%
Wagniskapital	6	6		100%	6		100%	6		100%
Stabex	1	1		100%	1		100%	1		100%
Sysmin	2	2	(0)	100%	2		100%	2		100%
ZWISCHENSUMME: NICHT PROGRAMMIERBARE HILFE INSGESAMT	10	10	(0)	100%	10		100%	10		100%
ÜLG INSGESAMT (B)	46	46	(0)	100%	46	(0)	99%	46		100%
INSGESAMT: AKP + ÜLG (A + B)	10.392	10.391	(13)	100%	10.378	(6)	100%	10.376	(0)	100%

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2016

Tabelle 2.4

EEF – GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2016
ART DER HILFE
AKP + ÜLG – 9. EEF

(in Mio. EUR)

	MITTEL	BESCHLÜSSE			DELEGIERTE MITTEL			ZAHLUNGEN		
		KUMU LIERT	PRO JAHR	in %	KUMU LIERT	PRO JAHR	in %	KUMU LIERT	PRO JAHR	in %
		(1)	(2)	(2) : (1)	(3)	(3) : (2)	(4)	(4) : (3)		
AKP-Staaten										
Regelmäßige Beiträge der MS										
Übertragungen aus dem 6. EEF – Lomé	20	20	(0)	100%	20		100%	20		100%
Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé	651	651	(3)	100%	648	(0)	100%	647	(0)	100%
ZWISCHENSUMME: ÜBERTRAGUNGEN AUS ANDEREN FONDS	672	671	(3)	100%	668	(0)	100%	667	(0)	100%
AKP-Staaten										
Regelmäßige Beiträge der MS										
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	8.637	8.631	(49)	100%	8.605	(20)	100%	8.569	6	100%
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – LÄNDERZUWEISUNGEN	8.637	8.631	(49)	100%	8.605	(20)	100%	8.569	6	100%
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	1.212									
Ausgleich Exporterlösausfälle		149	(0)		149	(0)	100%	149	0	100%
Soforthilfe		1.050	(5)		1.044	(7)	99%	1.040	(0)	100%
Hochverschuldete arme Länder (HIPC)		11			11		100%	11		100%
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – LÄNDERZUWEISUNGEN	1.212	1.210	(6)	100%	1.204	(7)	99%	1.200	(0)	100%
ZUE, TZL und PPV	154	154		100%	154		100%	154		100%
ZWISCHENSUMME: ZUE, TZL UND PPV	154	154		100%	154		100%	154		100%
Durchführungskosten	177	177		100%	177	0	100%	176	0	99%
Zinsen und sonstige Einnahmen	63	63		100%	63		100%	63		100%
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN	240	240		100%	240	0	100%	239	0	100%
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	2.614	2.604	(21)	100%	2.591	(14)	99%	2.571	14	99%
Friedensfazilität	354	354	(0)	100%	353	(0)	100%	353		100%
ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-ZUWEISUNGEN	2.968	2.958	(21)	100%	2.944	(15)	100%	2.924	14	99%
Regionalzuweisungen	770	768	(24)	100%	752	(4)	98%	726	5	97%
ZWISCHENSUMME: REGIONALZUWEISUNGEN	770	768	(24)	100%	752	(4)	98%	726	5	97%
Sondermittel für die DR Kongo	105	105		100%	105		100%	105		100%
ZWISCHENSUMME: SONDERMITTEL FÜR DIE DR KONGO	105	105		100%	105		100%	105		100%
Sondermittel für Südsudan	267	266	0	100%	217	1	82%	77	23	35%
ZWISCHENSUMME: SONDERMITTEL FÜR SÜDSUDAN	267	266	0	100%	217	1	82%	77	23	35%
Sondermittel für Sudan	110	109	(0)	98%	105	(1)	97%	80	20	76%
ZWISCHENSUMME: SONDERMITTEL FÜR SUDAN	110	109	(0)	98%	105	(1)	97%	80	20	76%
Freiwillige Beiträge Friedensfazilität	39	24		62%	24		100%	24		100%
ZWISCHENSUMME: FREIWILLIGE BEITRÄGE FRIEDENSFAZILITÄT	39	24		62%	24		100%	24		100%
INSGESAMT: AKP-Staaten (A)	15.174	15.136	(103)	100%	15.018	(45)	99%	14.764	68	98%
ÜLG										
Regelmäßige Beiträge der MS										
Übertragungen aus dem 6. EEF – Lomé	0	0		100%	0		100%	0		100%
Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé	3	3		100%	3		100%	3		100%
ZWISCHENSUMME: ÜBERTRAGUNGEN AUS ANDEREN FONDS	3	3		100%	3		100%	3		100%
ÜLG										
Regelmäßige Beiträge der MS										
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	237	237	(1)	100%	237	(1)	100%	235	(0)	99%
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – LÄNDERZUWEISUNGEN	237	237	(1)	100%	237	(1)	100%	235	(0)	99%
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	4									
Soforthilfe		4			4		100%	4		100%
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – LÄNDERZUWEISUNGEN	4	4		100%	4		100%	4		100%
Studien/technische Hilfe ÜLG	1	1		100%	1		100%	1		100%
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN	1	1		100%	1		100%	1		100%
Regionalzuweisungen	48	48	0	100%	46	0	97%	45	0	98%
ZWISCHENSUMME: REGIONALZUWEISUNGEN	48	48	0	100%	46	0	97%	45	0	98%
INSGESAMT: ÜLG (B)	293	293	(1)	100%	291	(1)	99%	288	0	99%
INSGESAMT: AKP + ÜLG (A + B)	15.467	15.429	(104)	100%	15.018	(46)	99%	15.053	68	98%

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2016

Tabelle 2.5

EEF – GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2016
ART DER HILFE
AKP + ÜLG – 10. EEF

(in Mio. EUR)

	MITTEL	BESCHLÜSSE			DELEGIERTE MITTEL			ZAHLUNGEN		
		KUMU LIERT	PRO JAHR	in %	KUMU LIERT	PRO JAHR	in %	KUMU LIERT	PRO JAHR	in %
	(1)	(2)	(2) : (1)	(3)	(3) : (2)	(3) : (2)	(4)	(4)	(4) : (3)	
Regelmäßige Beiträge der MS										
Mittelausstattung										
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	13.244	13.221	(154)	100%	12.301	430	93%	10.243	1.058	83%
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – LÄNDERZUWEISUNGEN	13.244	13.221	(154)	100%	12.301	430	93%	10.243	1.058	83%
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	2.015									
Ausgleich Exporterlösausfälle		204	(6)		193	5	95%	179	11	93%
Soforthilfe		850	(5)		830	4	98%	766	53	92%
Hochverschuldete arme Länder (HIPC)		49			49		100%	49		100%
Andere Ereignisse mit Auswirkungen auf den Haushalt		905	(0)		896	(1)	99%	873	23	97%
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – LÄNDERZUWEISUNGEN	2.015	2.008	(11)	100%	1.968	8	98%	1.866	87	95%
Durchführungskosten	445	431	2	97%	429	1	100%	427	2	100%
Zinsen und sonstige Einnahmen	84	69	(0)	82%	67	(0)	97%	66	1	99%
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN	529	500	1	94%	496	0	99%	494	3	99%
Institutionelle und unterstützende Ausgaben	232	232	(6)	100%	231	(6)	100%	211	0	91%
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	1.889	1.889	(12)	100%	1.824	(2)	97%	1.492	127	82%
Friedensfazilität	1.014	794	106	78%	640	(20)	81%	616	(1)	96%
ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-ZUWEISUNGEN	3.135	2.915	88	93%	2.695	(28)	92%	2.319	126	86%
Regionalzuweisungen	1.962	1.960	(17)	100%	1.777	149	91%	1.266	164	71%
ZWISCHENSUMME: REGIONALZUWEISUNGEN	1.962	1.960	(17)	100%	1.777	149	91%	1.266	164	71%
AKP - S t a a t e n										
Kofinanzierung										
Mittelausstattung										
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	187	185	14	99%	136	(21)	73%	116	9	85%
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – LÄNDERZUWEISUNGEN	187	185	14	99%	136	(21)	73%	116	9	85%
Durchführungskosten	5	4	1	84%	2	0	53%	1	0	50%
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN	5	4	1	84%	2	0	53%	1	0	50%
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	12	11	(0)	97%	11	(1)	95%	10	1	94%
Friedensfazilität	1	1		100%	1		99%	1		100%
ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-ZUWEISUNGEN	12	12	(0)	97%	11	(1)	96%	11	1	94%
Verfügbare Reserve										
Reserven										
Reserve Finanzrahmen A	0									
Reserve Finanzrahmen B	0									
ZWISCHENSUMME: LÄNDERRESERVE	0									
Intra-AKP-Reserve	0									
ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-RESERVE	0									
Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABEX	(0)									
ZWISCHENSUMME: RESERVE LÄNDERZUWEISUNGEN FINANZRAHMEN A STABEX	(0)									
Reserve NRP/RRP	0									
ZWISCHENSUMME: RESERVE NRP/RRP	0									
Reserve Regionalzuweisungen	0									
ZWISCHENSUMME: RESERVE REGIONALZUWEISUNGEN	0									
Nicht verfügbare Reserve										
Reserven										
Nicht verfügbare Reserve	243									
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE	243									
Regelmäßige Beiträge der MS										
Mittelausstattung										
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	193	193	(2)	100%	136	2	70%	123	10	91%
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – LÄNDERZUWEISUNGEN	193	193	(2)	100%	136	2	70%	123	10	91%
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	15									
Soforthilfe		9	0		7	0	77%	7	0	99%
Andere Ereignisse mit Auswirkungen auf den Haushalt		6			6		100%	6		100%
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – LÄNDERZUWEISUNGEN	15	15	0	100%	13	0	86%	13	0	99%
Studien/technische Hilfe ÜLG	5	5		100%	5	0	98%	5	(0)	91%
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN	5	5		100%	5	0	98%	5	(0)	91%
Regionalzuweisungen	40	40	0	100%	35	0	89%	20	7	56%
ZWISCHENSUMME: REGIONALZUWEISUNGEN	40	40	0	100%	35	0	89%	20	7	56%
Ü L G										
Verfügbare Reserve										
Reserven										
Reserve Finanzrahmen A	0									
Reserve Finanzrahmen B	0									
ZWISCHENSUMME: LÄNDERRESERVE	0									
Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABEX	0									
ZWISCHENSUMME: RESERVE LÄNDERZUWEISUNGEN FINANZRAHMEN A STABEX	0									
Reserve Regionalzuweisungen	0									
ZWISCHENSUMME: RESERVE REGIONALZUWEISUNGEN	0									
Nicht verfügbare Reserve										
Reserven										
Nicht verfügbare Reserve	21									
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE	21									
INSGESAMT: AKP + ÜGL (EINSCHL. RESERVEN)	21.607	21.058	(80)	97%	19.576	541	93%	16.476	1.466	84%

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2016

Tabelle 2.6

EEF – GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2016
ART DER HILFE
AKP + ÜLG – 11. EEF

(in Mio. EUR)

	MITTEL	BESCHLÜSSE			DELEGIERTE MITTEL			ZAHLUNGEN		
		KUMU	PRO	in %	KUMU	PRO	in %	KUMU	PRO	in %
		LIERT	JAHR	(2) : (1)	LIERT	JAHR	(3) : (2)	LIERT	JAHR	(4) : (3)
	(1)	(2)	(2) : (1)	(3)	(3) : (2)	(4)	(4) : (3)			
Regelmäßige Beiträge der MS										
Mittelausstattung										
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	15.115	7.931	4.643	52%	3.751	2.268	47%	1.517	844	40%
ZWISCHENSUMME: FINANZRahmen A – LÄNDERZUWEISUNGEN	15.115	7.931	4.643	52%	3.751	2.268	47%	1.517	844	40%
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	648									
Soforthilfe		499	336		331	219	66%	237	152	72%
Andere Ereignisse mit Auswirkungen auf den Haushalt		109	109		9	9	8%	5	5	59%
ZWISCHENSUMME: FINANZRahmen B – LÄNDERZUWEISUNGEN	648	608	444	94%	340	228	56%	243	157	71%
Überbrückungsfazilität	0									
ZWISCHENSUMME: ÜBERBRÜCKUNGSFAZILITÄT	0									
Durchführungskosten	1.053	374	137	36%	329	127	88%	302	11	92%
Zinsen und sonstige Einnahmen	16	8	2	52%	6	1	70%	6	3	96%
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN	1.068	382	139	36%	335	127	88%	308	114	92%
Institutionelle und unterstützende Ausgaben	246	106	5	43%	78	21	73%	60	20	77%
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	2.241	359	68	16%	251	35	70%	206	206	82%
Friedensfazilität	900	900	0	100%	878	279	98%	731	215	83%
ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-ZUWEISUNGEN	3.387	1.365	73	40%	1.206	335	88%	997	441	83%
Regionalzuweisungen	5.181	2.886	1.344	56%	2.106	759	73%	362	252	17%
ZWISCHENSUMME: REGIONALZUWEISUNGEN	5.181	2.886	1.344	56%	2.106	759	73%	362	252	17%
AKP										
Kofinanzierung										
Mittelausstattung										
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	3	3	3	100%						
ZWISCHENSUMME: FINANZRahmen A – LÄNDERZUWEISUNGEN	3	3	3	100%						
Durchführungskosten	0									
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN	0									
Friedensfazilität	1	1		100%	1		100%			
ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-ZUWEISUNGEN	1	1		100%	1		100%			
Verfügbare Reserve										
Reserven										
Reserve Finanzrahmen B	0									
ZWISCHENSUMME: LÄNDERRESERVE	0									
Intra-AKP-Reserve	203									
ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-RESERVE	203									
Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABEX	0									
ZWISCHENSUMME: RESERVE LÄNDERZUWEISUNGEN FINANZRahmen A STABEX	0									
Reserve NRP/RRP	3.428									
ZWISCHENSUMME: RESERVE NRP/RRP	3.428									
Nicht verfügbare Reserve										
Reserven										
Nicht verfügbare Reserve	31									
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE	31									
Kommissionsinterne Leistungsvereinbarung										
Reserven										
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	1	1		71%	1		100%	1		73%
ZWISCHENSUMME: FINANZRahmen A – LÄNDERZUWEISUNGEN	1	1		71%	1		100%	1		73%
Regelmäßige Beiträge der MS										
Mittelausstattung										
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	41	41	41	100%	26	26	63%	7	7	27%
ZWISCHENSUMME: FINANZRahmen A – LÄNDERZUWEISUNGEN	41	41	41	100%	26	26	63%	7	7	27%
Überbrückungsfazilität	0									
ZWISCHENSUMME: ÜBERBRÜCKUNGSFAZILITÄT	0									
Studien/technische Hilfe ÜLG	3	3	0	100%	3	2	90%	1	1	53%
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN	3	3	0	100%	3	2	90%	1	1	53%
ÜLG										
Verfügbare Reserve										
Reserven										
Reserve NRP/RRP	316									
ZWISCHENSUMME: RESERVE NRP/RRP	316									
Nicht verfügbare Reserve										
Reserven										
Nicht verfügbare Reserve	3									
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE	3									
INSGESAMT: AKP + ÜLG (EINSCHL. RESERVEN)	29.430	13.220	6.688	45%	7.769	3.745	59%	3.435	1.816	44%

JÄHRLICHER DURCHFÜHRUNGSBERICHT – VON DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK VERWALTETE MITTEL

EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

CA/501/17

9. März 2017

Dokument 17/098

VERWALTUNGSRAT

**INVESTITIONSAZILITÄT
JAHRESABSCHLUSS
ZUM 31. DEZEMBER 2016**

- Vermögensübersicht
- Gesamtergebnisrechnung
- Übersicht über die Veränderung der Geberbeiträge
- Kapitalflussrechnung
- Erläuterungen zum Jahresabschluss
- Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

ORG.: E

VERTRAULICH

**VERMÖGENSÜBERSICHT
ZUM 31. DEZEMBER 2016**
(in Tsd. EUR)

	Erläuterun- gen	31.12.2016	31.12.2015
VERMÖGENSWERTE			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	360 817	448 995
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	9/16	86 395	-
Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte	10	169 398	228 521
Derivative Finanzinstrumente	6	6 920	311
Kredite und Forderungen	7	1 729 380	1 460 057
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	8	516 884	419 353
Sonstige Vermögenswerte	11	345	27
Vermögenswerte insgesamt		2 870 139	2 557 264
VERBINDLICHKEITEN UND MITTELAUSSTATTUNG			
VERBINDLICHKEITEN			
Derivative Finanzinstrumente	6	25 189	8 219
Transitorische Passiva	12	26 283	29 325
Rückstellungen für gestellte Garantien	13	625	-
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	14	116 114	101 202
Sonstige Verbindlichkeiten	15	2 546	2 364
Verbindlichkeiten insgesamt		170 757	141 110
MITTELAUSSTATTUNG			
Abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	16	2 377 000	2 157 000
Neubewertungsreserve		142 884	163 993
Einbehaltene Gewinne		179 498	95 161
Mittelausstattung insgesamt		2 699 382	2 416 154
Verbindlichkeiten und Mittelausstattung insgesamt		2 870 139	2 557 264

**GESAMTERGEBNISRECHNUNG
FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2016 ENDEDE JAHR**

(in Tsd. EUR)

	Erläuterun- gen	Ab 1.1.2016 bis 31.12.2016	Ab 1.1.2015 bis zum 31.12.2015
Zins- und ähnliche Erträge	18	106 698	90 385
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	18	-2 307	-1 556
Zins- und ähnliche Erträge (netto)		104 391	88 829
Erträge aus Gebühren und Provisionen	19	699	932
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen	19	-48	-63
Erträge aus Gebühren und Provisionen (netto)		651	869
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzinstrumenten		-10 361	6 276
Realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto)	20	6 504	33 878
Währungsverluste (netto)		-14 995	-52 483
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften		-18 852	-12 329
Veränderung der Wertminderung bei Krediten und Forderungen, ohne Rückbuchungen	7	44 365	-33 988
Veränderung der Rückstellungen für Garantien	13	-242	-
Wertminderungen auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	8	-2 493	-3 646
Allgemeine Verwaltungsausgaben	21	-43 483	-43 045
Jahresgewinn/-verlust		84 337	-3 310
Sonstiges Ergebnis:			
<i>Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgliedert wurden oder werden können:</i>			
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte – Neubewertungsreserve	8		
1. Nettoänderung des beizulegenden Zeitwerts der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte		-14 624	43 394
2. In den Gewinn oder Verlust übertragener Nettobetrag		-6 485	-35 523
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte insgesamt		-21 109	7 871
Sonstiges Ergebnis insgesamt		-21 109	7 871
Gesamtergebnis für das Jahr		63 228	4 561

**ÜBERSICHT ÜBER DIE VERÄNDERUNG DER GEBERBEITRÄGE
FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2016 BEENDETE JAHR**

(in Tsd. EUR)

		Abgerufene Beiträge	Neube- wertungs- reserve	Einbehaltene Gewinne	Gesamt- betrag
Zum 1. Januar 2016	Erläute- rungen	2 157 000	163 993	95 161	2 416 154
Im Jahresverlauf abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	16	220 000	-	-	220 000
Gewinn für das Jahr 2016		-	-	84 337	84 337
Sonstiges Gesamtergebnis des Jahres		-	-21 109	-	-21 109
Veränderung der Beiträge der Geber		220 000	-21 109	84 337	283 228
Zum 31. Dezember 2016		2 377 000	142 884	179 498	2 699 382
		Abgerufene Beiträge	Neube- wertungs- reserve	Einbehaltene Gewinne	Gesamt- betrag
Zum 1. Januar 2015		2 057 000	156 122	98 471	2 311 593
Im Jahresverlauf abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	16	100 000	-	-	100 000
Jahresfehlbetrag 2015		-	-	-3 310	-3 310
Sonstiges Gesamtergebnis des Jahres		-	7 871	-	7 871
Veränderung der Beiträge der Geber		100 000	7 871	-3 310	104 561
Zum 31. Dezember 2015		2 157 000	163 993	95 161	2 416 154

**KAPITALFLUSSRECHNUNG
FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2016 BEENDETE JAHR**

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2016	Vom 1.1.2015 bis zum 31.12.2015
OPERATIVE TÄTIGKEITEN			
Gewinn/(Verlust) des Haushaltsjahres		84 337	-3 310
Anpassungen für:			
Wertminderungen auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	8	2 493	3 646
Veränderung der Wertminderung bei Krediten und Forderungen (netto)	7	-44.365	33 988
Aktiviere Zinsen auf Kredite und Forderungen	7	-7 183	-13 262
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei Krediten und Forderungen		-5 843	1 594
Nettoveränderung der Rückstellungen für gestellte Garantien	13	625	-
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei bis zur Endfälligkeit zu haltenden finanziellen Vermögenswerten	10	-1 126	12
Veränderung der transitorischen Passiva		-3 042	-1 985
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Kredite	7	-35 025	-73 447
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte		-5 125	-9 385
		-1 106	-12 216
Verlust aus operativen Tätigkeiten vor Veränderungen bei operativen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten		-15 360	-74 365
Kreditauszahlungen	7	-528 376	-282 784
Kreditrückzahlungen	7	351 468	205 772
Veränderung aufgelaufener Zinsen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	2	4
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei Derivaten		10 361	-6 276
Zunahme bei bis zur Endfälligkeit zu haltenden Vermögenswerten	10	-1 159 704	-1 545 550
Endfälligkeiten von bis zur Endfälligkeit zu haltenden Vermögenswerten	10	1 219 953	1 417 005
Zunahme bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	8	-153 986	-67 449
Rückzahlungen/Veräußerungen von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	8	37 978	64 791
(Zunahme)/Abnahme sonstiger Vermögenswerte		-318	5 495
Zunahme/(Abnahme) sonstiger Verbindlichkeiten		182	-227
Zunahme an die Europäische Investitionsbank zu zahlender Beträge		423	4 668
Für operative Tätigkeiten verwendete Netto-Cashflows		-237 377	-278 916
FINANZIERUNGSTÄTIGKEITEN			
Eingegangene Beiträge der Mitgliedstaaten	16	133 605	100 000
Von den Mitgliedstaaten eingegangene Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe		30 000	92 590
Im Namen der Mitgliedstaaten gezahlte Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe		-15 510	-22 290
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten		148 095	170 300
Nettoabnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		-89 282	-108 616
Zusammenfassende Kapitalflussrechnung			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Haushaltsjahrs		448 998	545 398
Netto-Zahlungsmittel aus:			
Operativen Tätigkeiten		-237 377	-278 916
Finanzierungstätigkeiten		148 095	170 300
Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		1 106	12 216
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Haushaltsjahrs		360 822	448 998
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:			
Barbeständen	5	51 462	71 405

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2016

Termingeldern (ohne aufgelaufene Zinsen)		259 342	290 576
Geldmarktpapieren	5	50 018	87 017
		<hr/>	<hr/>
		360 822	448 998

Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2016

1 Allgemeine Informationen

Die Investitionsfazilität (im Folgenden „Fazilität“ oder „IF“) wurde im Rahmen des zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 23. Juni 2000 geschlossenen und am 25. Juni 2005 und 22. Juni 2010 überarbeiteten Abkommens von Cotonou (im Folgenden „Abkommen“) über Entwicklungszusammenarbeit eingerichtet.

Die Fazilität ist keine selbständige juristische Person; die Europäische Investitionsbank (im Folgenden „EIB“ oder „Bank“) verwaltet die Beiträge im Namen der Mitgliedstaaten (im Folgenden „Geber“) im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens und handelt als Verwalterin der Fazilität.

Die im Abkommen vorgesehenen Finanzmittel werden aus den Haushalten der EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt. Gemäß den mehrjährigen Finanzrahmen (als 9. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) bekanntes erstes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2000-2007, als 10. EEF bekanntes zweites Finanzprotokoll für den Zeitraum 2008-2013 und als 11. EEF bekanntes drittes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2014-2020) leisten die EU-Mitgliedstaaten die für die Finanzierung der IF vorgesehen Beiträge und gewähren Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen. Die EIB wurde mit folgenden Verwaltungsaufträgen betraut:

- der Fazilität, eines risikotragenden revolving Fonds in Höhe von 3685,5 Mio. EUR zu Zwecken der Förderung von Privatsektorinvestitionen in den AKP-Ländern, wovon 48,5 Mio. EUR überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) zugewiesen werden;
- der Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen in Höhe von maximal 1220,85 Mio. EUR für AKP-Länder und in Höhe von maximal 8,5 Mio. EUR für ÜLG. Bis zu 15 % dieser Finanzhilfen können zur Finanzierung von projektbezogener technischer Hilfe eingesetzt werden;

Die vorliegenden Jahresabschlüsse decken den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 ab.

Auf Vorschlag des Direktoriums der EIB nahm der Verwaltungsrat der EIB die Jahresabschlüsse am 9. März 2017 an und beschloss, diese dem Rat der Gouverneure spätestens am 25. April 2017 zur Genehmigung vorzulegen.

2 Maßgebliche Rechnungslegungsregeln

2.1 Erstellungsgrundlage – Konformitätserklärung

Der Jahresabschluss der Fazilität wurde im Einklang mit den von der Europäischen Union angenommenen Internationalen Finanzberichtsstandards (IFRS) erstellt.

2.2 Wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungen

Die Erstellung von Jahresabschlüssen erfordert die Nutzung von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen. Darüber hinaus muss die Europäische Investitionsbank bei der Anwendung der Rechnungslegungsregeln der Investitionsfazilität von ihrem Beurteilungsspielraum Gebrauch machen. Die Bereiche, die durch einen höheren Grad der Ermessenausübung oder eine größere Komplexität gekennzeichnet sind, sowie Bereiche, in denen Annahmen und Schätzen von Bedeutung für den Jahresabschluss sind, werden im Folgenden ausgewiesen.

Ermessensausübungen und Schätzungen wurden in den folgenden Bereichen am stärksten eingesetzt:

▪ Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten

Der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die auf aktiven Märkten gehandelt werden, beruht auf den notierten Marktpreisen oder Preisnotierungen von Maklern. Wenn sich die beizulegenden Zeitwerte nicht anhand der Notierungen auf aktiven Märkten ermitteln lassen, werden sie mit Hilfe einer Reihe von Bewertungstechniken (u. a. anhand mathematischer Modelle) bestimmt. Die Daten für diese Modelle werden soweit wie möglich auf beobachtbaren Märkten erhoben, wo dies jedoch nicht möglich war, muss der Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Auf der Grundlage der in den Bewertungstechniken beschriebenen und in

den Erläuterungen 2.4.3 und 4 dargelegten Inputs werden die Bewertungen verschiedenen Stufen der Bemessungshierarchie zugeordnet.

Diese Bewertungstechniken können den Nettogegenwartswert und Discounted Cashflow-Verfahren, Vergleiche mit ähnlichen Instrumenten, für die beobachtbare Marktpreise vorliegen, Black-Scholes- und polynome Optionspreismodelle sowie weitere Bewertungsmodelle umfassen. Den Bewertungstechniken zugrunde gelegte Annahmen und Inputfaktoren sind unter anderem risikofreie und Referenzzinssätze, die bei der Schätzung von Abzinsungssätzen verwendeten Credit Spreads, Anleihen- und Aktienkurse, Wechselkurse, Aktienkurse und Aktienindexpreise sowie erwartete Preisvolatilitäten und Korrelationen umfassen.

Der Zweck von Bewertungstechniken besteht darin, einen beizulegenden Zeitwert zu errechnen, der den Preis widerspiegelt, der am Bemessungsstichtag in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes empfangen oder für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde.

Für die Fazilität werden allgemein anerkannte Bewertungsmodelle für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von allgemeinen und einfachen Finanzinstrumenten wie Zins- oder Währungsswaps verwendet, bei denen nur beobachtbare Marktdaten zugrunde gelegt werden und für die nur begrenzte Ermessensentscheidungen und Schätzwerte erforderlich sind. Beobachtbare Preise und Inputfaktoren für Modelle stehen in der Regel auf dem Markt für notierte Anleihe- und Aktientitel, börsengehandelte Derivate und einfache außerbörslich gehandelte Derivate wie Zinsswaps zur Verfügung. Durch die Verfügbarkeit von beobachtbaren Marktpreisen und Inputfaktoren für Modelle verringert sich die Notwendigkeit von Ermessensentscheidungen und Schätzungen sowie die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts. Die Verfügbarkeit beobachtbarer Marktpreise und Inputfaktoren hängt von den Produkten und Märkten ab und unterliegt Änderungen aufgrund besonderer Ereignisse und der allgemeinen Bedingungen auf den Finanzmärkten.

Für komplexere Instrumente der Fazilität werden eigene Bewertungsmodelle verwendet, die auf der Grundlage anerkannter Bewertungsmodelle entwickelt werden. Manche oder alle maßgeblichen Inputfaktoren, die in diese Modelle einfließen, sind möglicherweise auf dem Markt nicht beobachtbar und werden von Marktpreisen oder -sätzen abgeleitet bzw. anhand von Annahmen geschätzt. Zu den Instrumenten, bei denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde gelegt werden, zählen beispielsweise bestimmte Kredite und Garantien, für die kein aktiver Markt besteht. Bewertungsmodelle, denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde liegen, erfordern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts ein höheres Maß an Ermessensentscheidungen und Schätzungen. Ermessensentscheidungen und Schätzungen sind in der Regel für die Auswahl des zu verwendenden geeigneten Bewertungsmodells, die Bestimmung der erwarteten künftigen Cashflows des zu bewertenden Finanzinstruments, die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Gegenpartei und von Vorauszahlungen sowie die Auswahl der geeigneten Abzinsungssätze erforderlich.

Die Fazilität verfügt über einen festgelegten Kontrollrahmen in Bezug auf die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts. Das Risikomanagement und das Marktdatenmanagement der Europäischen Investitionsbank (EIB) sind Bestandteil dieses Rahmens. Diese Funktionen sind unabhängig von den operativen Abteilungen und für die Überprüfung maßgeblicher Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts zuständig. Die konkreten Kontrollen umfassen Folgendes:

- Überprüfung der beobachtbaren Preisbildung;
- Überprüfungs- und Genehmigungsprozess für neue Bewertungsmodelle und Änderungen an bestehenden Modellen;
- Kalibrierung und Backtesting von Modellen anhand beobachteter Markttransaktionen;
- Analyse und Untersuchung wesentlicher Bewertungsänderungen;
- Überprüfung maßgeblicher nicht beobachtbarer Inputfaktoren und Bewertungsanpassungen.

Sofern Informationen Dritter, wie Preisangebote von Händlern oder Pricing-Services, zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verwendet werden, wird für die Fazilität überprüft, dass diese Bewertungen den Anforderungen der IFRS entsprechen. Dazu werden folgende Schritte durchgeführt:

- Ermittlung, ob das Preisangebot des Händlers oder der Preis des Pricing-Services angemessen ist;
- Bewertung, ob das Preisangebot eines bestimmten Händlers oder Pricing-Services verlässlich ist;
- Überprüfung, wie der beizulegende Zeitwert ermittelt wurde und in welchem Umfang er den tatsächlichen Markttransaktionen entspricht;
- sofern Preise für vergleichbare Instrumente für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts herangezogen werden, Überprüfung, wie diese Preise angepasst wurden, um die Merkmale des zu bewertenden Instruments widerzuspiegeln.

▪ **Wertminderungsaufwendungen aus Krediten und Forderungen**

Die Kredite und Forderungen der Fazilität werden zu jedem Berichtstermin bewertet, um festzustellen, ob in der Gesamtergebnisrechnung Wertminderungen ausgewiesen werden sollten. Insbesondere bei der Schätzung des Betrags und des Zeitpunkts künftiger Cashflows ist hinsichtlich der Höhe der Wertminderung eine Beurteilung durch die Leitung der Europäischen Investitionsbank erforderlich. Solche Schätzungen beruhen auf Annahmen für eine Reihe von Faktoren. Die tatsächlichen Ergebnisse können davon abweichen, was zu künftigen Änderungen der Wertminderung führt. Neben der besonderen Wertminderung für erhebliche Einzelkredite und -forderungen kann auch eine pauschale Wertberichtigung für finanzielle Engagements vorgenommen werden, die zwar für sich genommen nicht als in ihrem Wert gemindert eingestuft wurden, aber ein größeres Ausfallrisiko als bei der ursprünglichen Gewährung aufweisen.

Grundsätzlich gilt ein Kredit als im Wert gemindert, wenn die Zahlung von Zinsen und Kapital seit 90 Tagen oder länger fällig ist und es nach Auffassung der Europäischen Investitionsbank objektive Anhaltspunkte für eine Wertminderung gibt.

▪ **Rückstellung für Finanzsicherheiten**

Die Garantiverträge der Fazilität werden zu jedem Abschlussstichtag bewertet, um festzustellen, ob in der Gesamtergebnisrechnung eine Rückstellung ausgewiesen werden sollte. Bei den Schätzungen und Annahmen, die zum Zweck der Berechnung der Rückstellung durchgeführt werden müssen, ist hinsichtlich einer Reihe von Faktoren (siehe unten) eine besondere Beurteilung erforderlich.

- Höhe und Terminierung künftiger Cashflows;
- Nutzungsgrad der Garantien;
- auf die geschätzten Cashflows angewendete Abzinsungsfaktoren.

▪ **Bewertung von zur Veräußerung verfügbaren, nicht börsennotierten Kapitalbeteiligungen**

Die Bewertung zur Veräußerung verfügbarer, nicht börsennotierter Kapitalbeteiligungen beruht in der Regel auf einem der folgenden Faktoren:

- aktuelle Marktgeschäfte zu marktüblichen Bedingungen;
- aktueller beizulegender Zeitwert eines weitgehend identischen anderen Instruments;
- erwarteter Cashflow bei aktuellen Sätzen für Instrumente mit ähnlichen Bedingungen und Risikocharakteristika;
- Methode des bereinigten Nettovermögens oder
- andere Bewertungsmodelle.

Die Bestimmung des Cashflows und der Abzinsungsfaktoren für zur Veräußerung verfügbare, nicht börsennotierte Kapitalbeteiligungen beruht in erheblichem Maß auf Schätzungen. Die Bewertungstechniken werden regelmäßig justiert und ihre Validität geprüft, wobei entweder Preise von gegenwärtig zu beobachtenden aktuellen Markttransaktionen für dasselbe Instrument oder Preise, die auf anderen verfügbaren, beobachtbaren Marktdaten beruhen, zugrunde gelegt werden.

▪ **Wertminderung bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten**

Im Rahmen der Fazilität werden am Markt verfügbare Kapitalbeteiligungen als in ihrem Wert gemindert eingestuft, wenn deren beizulegender Zeitwert erheblich oder anhaltend abnimmt und die Kosten unterschreitet oder wenn andere objektive Anzeichen einer Wertminderung vorhanden sind. Die Feststellung, ob eine Wertminderung „wesentlich“ ist oder sich über einen „längeren Zeitraum“ erstreckt, ist eine Ermessensentscheidung. Generell gilt für die Fazilität eine Wertminderung von 30 % oder mehr als „wesentlich“ und ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten als „längerer Zeitraum“. Zusätzlich werden im Rahmen der Fazilität andere Faktoren wie die üblichen Kursschwankungen börsennotierter Anteilstitel und die künftigen Cashflows sowie die Abzinsungsfaktoren für nicht börsennotierte Anteilstitel bewertet.

▪ **Konsolidierung von Rechtssubjekten, an denen die Fazilität beteiligt ist**

Wesentliche Beurteilungen der Fazilität kamen zu dem Schluss, dass sie keines der Rechtssubjekte, an denen sie Anteile hält, beherrscht. Denn in allen diesen Rechtssubjekten trägt entweder der Komplementär, der Fondsverwalter oder die Geschäftsführung die alleinige Verantwortung für die Verwaltung und Kontrolle der Tätigkeiten und Angelegenheiten der Partnerschaft und ist dazu ermächtigt und befugt, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Zweck und die Ziele der Partnerschaft gemäß den politischen Leitlinien und den Investitionsleitlinien zu erfüllen.

2.3 Änderungen der Rechnungslegungsregeln

Mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen wurden im Rahmen der Fazilität für alle in diesen Jahresabschlüssen dargestellten Zeiträume die in Erläuterung 2.4 dargelegten Rechnungslegungsregeln angewandt. Für die Fazilität wurden die folgenden neuen Standards und Änderungen an Standards angewendet.

Übernommene Standards

Bei der Erstellung dieses Jahresabschlusses wurden die folgenden Standards, geänderten Standards und Auslegungen berücksichtigt:

- Änderungen zu IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ – Angabeninitiative,
- Jährliche Verbesserungen an den IFRS Zyklus 2012-2014 – verschiedene Standards.

Diese Änderungen hatten keine wesentlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Fazilität.

Veröffentlichte, aber noch nicht in Kraft getretene Standards

Für Jahreszeiträume nach dem 1. Januar 2016 sind folgende neue Standards, geänderte Standards und Auslegungen in Kraft getreten; diese wurden bei der Erstellung der vorliegenden Jahresabschlüsse nicht berücksichtigt. Die Standards, die für die Fazilität möglicherweise von Bedeutung sind, werden nachstehend dargestellt.

IFRS 9 *Finanzinstrumente*

Der letzte Teil des Standards wurde am 24. Juli 2014 veröffentlicht und ersetzt die bisherigen Leitlinien im IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“. IFRS 9 behandelt die Klassifizierung, Bewertung und Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten und führt ein neues Modell für erwartete Kreditverluste zur Berechnung der Wertminderung finanzieller Vermögenswerte sowie neue Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften ein.

IFRS 9 beinhaltet einen neuen Ansatz für die Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte, der das Geschäftsmodell, nach dem die Vermögenswerte verwaltet werden, sowie ihre Cashflow-Merkmale widerspiegelt. IFRS 9 enthält drei Hauptkategorien für die Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte: Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten, Bewertung erfolgsneutral (über Rücklagen) zum beizulegenden Zeitwert und erfolgswirksam (über GuV) zum beizulegenden Zeitwert. Der Standard beseitigt die bestehenden Kategorie nach IAS 39 „bis zur Endfälligkeit zu haltend“, „Kredite und Forderungen“ und „zur Veräußerung verfügbar“. Nach IFRS 9 werden in Verträge eingebettete Derivate, bei denen der Basisvertrag ein in den Geltungsbereich des Standards fallender finanzieller Vermögenswert ist, niemals abgespalten. Stattdessen wird das hybride Finanzinstrument zur Klassifizierung in seiner Gesamtheit bewertet.

Hinsichtlich der Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte behält der IFRS 9 die bestehenden Anforderungen aus IAS 39 weitgehend bei. Allerdings werden nach IAS 39 alle Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der unter die erfolgswirksam (über GuV) zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Verbindlichkeiten im Gewinn oder Verlust (ergebniswirksam) ausgewiesen, während diese Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts nach IFRS 9 im Allgemeinen wie folgt dargestellt werden:

- der Betrag der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts, der Veränderungen beim Kreditrisiko der Verbindlichkeit zuzuordnen ist, wird im sonstigen Ergebnis ausgewiesen; und
- der verbleibende Betrag der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts wird im Gewinn oder Verlust ausgewiesen.

IFRS 9 ersetzt das Modell bereits eingetretener Verluste („Incurred Loss Model“) durch ein zukunftsorientiertes Modell erwarteter Kreditverluste („expected credit loss“). Dieses Modell erfordert eine erhebliche Ermessensausübung hinsichtlich dessen, in welcher Weise Veränderungen wirtschaftlicher Faktoren erwartete Kreditverluste beeinflussen, wobei diese auf wahrscheinlichkeitsgewichteter Basis bestimmt werden. Das neue Wertminderungsmodell gilt für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder aber erfolgsneutral (über Rücklagen) zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sowie für auf vertraglichen Vereinbarungen beruhende Vermögenswerte; ausgenommen sind Investitionen in Eigenkapitalinstrumente.

Im Rahmen von IFRS 9 werden Wertberichtigungen für Kreditverluste auf einer der beiden folgenden Grundlagen bewertet:

- über 12 Monate erwartete Kreditverluste. Hierbei handelt es sich um erwartete Kreditverluste aus Ausfällen, die sich möglicherweise innerhalb des 12-Monatszeitraums nach dem Abschlussstichtag ereignen; und
- über die Gesamtlauzeit erwartete Kreditverluste. Hierbei handelt es sich um erwartete Kreditverluste aus Ausfällen, die sich möglicherweise während der gesamten erwarteten Laufzeit eines Finanzinstruments ereignen.

Eine Bewertung der über die Gesamtlauzeit erwarteten Kreditverluste ist vorzunehmen, wenn das Kreditrisiko eines finanziellen Vermögenswerts zum Abschlussstichtag gegenüber dem erstmaligen Ansatz erheblich angestiegen ist; die über 12 Monate erwarteten Kreditverluste sind zu bewerten, wenn eine solche Veränderung nicht eingetreten ist. Ein Rechtssubjekt kann bestimmen, dass das Kreditrisiko eines finanziellen Vermögenswerts nicht erheblich gestiegen ist, wenn sich der Vermögenswert zum Abschlussstichtag durch ein geringes Kreditrisiko auszeichnet.

Die Fazilität hat noch keine detaillierte Beurteilung der im Rahmen von IFRS 9 anzuwendenden Wertminderungsmethoden vorgenommen, die Beurteilung kann jedoch einen früheren Ansatz von Kreditverlusten mit höherer Volatilität zur Folge haben.

IFRS 9 wird umfassende neue Angaben, insbesondere zu Kreditrisiken und erwarteten Kreditverlusten, erfordern. Eine von der Fazilität durchgeführte, vorläufige Analyse beinhaltet auch die Ermittlung der gegenüber derzeitigen Prozessen entstandenen Datenlücken. Die Fazilität plant die Umsetzung des Systems und kontrolliert derzeit die Änderungen, die ihrer Auffassung nach zur Erfassung der erforderlichen Daten notwendig sein werden.

IFRS 9 ist am 22. November 2016 von der EU gebilligt worden und findet auf an oder nach dem 1. Januar 2018 beginnende jährliche Berichtsperioden Anwendung, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist. Die Fazilität beabsichtigt nicht, den Standard vor dem Datum seines Inkrafttretens einzuführen.

Derzeit führt die Fazilität eine detaillierte Beurteilung der aus der Anwendung des IFRS9 entstehenden Auswirkungen durch.

IFRS 15 Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden

Mit IFRS 15 wird ein umfassender Rahmen für die Entscheidung geschaffen, ob, wann und in welcher Höhe Einnahmen zu erfassen sind. Dieser Standard ersetzt die bisherigen Leitlinien für die Erfassung von Einnahmen nach IAS 18 (Umsatzerlöse), IAS 11 (Fertigungsaufträge) und IFRIC 13 (Kundenbindungsprogramme). Der Standard IFRS 15 ist am 22. September 2016 von der EU gebilligt worden und findet auf an oder nach dem 1. Januar 2018 beginnende jährliche Berichtsperioden Anwendung, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist. Der Umfang der Auswirkungen dieses Standards auf die Fazilität wurde noch nicht ermittelt.

Änderung zu IAS 7 „Kapitalflussrechnungen“ – Angabeninitiative

In den Änderungen werden Angaben vorgeschrieben, die den Lesern von Jahresabschlüssen ermöglichen, aus Finanzierungstätigkeiten entstehende Veränderungen bei den Verbindlichkeiten zu bewerten, wobei diese sowohl durch Änderungen im Cashflow als auch durch nicht zahlungswirksame Änderungen ausgelöst worden sein können. Diese Änderungen finden auf an oder nach dem 1. Januar 2017 beginnende jährliche Berichtsperioden Anwendung, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist. Die Änderungen werden voraussichtlich bis zum Jahresende von der EU gebilligt werden. Die Fazilität plant keine vorzeitige Annahme dieses Standards und geht nicht davon aus, dass er wesentliche Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse der Fazilität haben wird.

2.4 Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsregeln

In der Bilanz werden Aktiva und Passiva in absteigender Reihenfolge ihrer Liquidität ausgewiesen, wobei nicht zwischen kurz- und langfristigen Posten unterschieden wird.

2.4.1 Umrechnung von Fremdwährungen

Die Jahresabschlüsse der Fazilität werden in Euro (EUR) vorgelegt, der auch die funktionale Währung ist. Sofern nichts anderes vermerkt ist, wurden in EUR aufgeführte Finanzangaben auf Tausend gerundet.

Geschäftsvorfälle in Fremdwährung werden zu dem zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Auf andere Währungen als Euro lautende monetäre Aktiva und Passiva werden zu dem am Bilanzstichtag geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus solchen Umrechnungen werden in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen.

Nichtmonetäre Posten, die zu den Anschaffungskosten in einer Fremdwährung bewertet werden, werden zu den Wechselkursen zum Zeitpunkt der ursprünglichen Geschäftsvorfälle umgerechnet. Nichtmonetäre Posten, die zum beizulegenden Zeitwert in einer Fremdwährung bewertet werden, werden zu den Wechselkursen zum Zeitpunkt der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts umgerechnet.

Wechselkursdifferenzen, die sich bei der Abrechnung von Geschäftsvorfällen zu anderen Kursen als den Kursen zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles ergeben, und nicht realisierte Fremdwährungsdifferenzen aus nicht abgerechneten, auf Fremdwährungen lautenden monetären Aktiva und Passiva werden in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Posten der Gesamtergebnisrechnung werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles geltenden Umrechnungskurse in Euro umgerechnet.

2.4.2 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im Rahmen der Fazilität als Sichtkonten, kurzfristige Einlagen oder Commercial Paper mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten definiert.

2.4.3 Finanzielle Vermögenswerte ohne Derivate

Finanzielle Vermögenswerte werden zum Erfüllungstag verbucht.

▪ **Beizulegender Zeitwert von Finanzinstrumenten**

Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ist der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld auf dem Hauptmarkt bzw. sofern kein Hauptmarkt vorhanden ist, auf dem vorteilhaftesten Markt, zu dem die Fazilität an diesem Datum Zugang hat, gezahlt würde.

Gegebenenfalls bemisst die EIB für die Fazilität den beizulegenden Zeitwert eines Instruments anhand des notierten Preises an einem aktiven Markt für dieses Instrument. Ein Markt gilt als aktiv, wenn mit ausreichender Häufigkeit und in einem ausreichenden Volumen Transaktionen für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit stattfinden, um fortlaufend Informationen über die Preisbildung zu liefern.

Wenn sich der beizulegende Zeitwert in der Vermögensübersicht erfasster finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten nicht anhand der Notierungen auf aktiven Märkten ermitteln lässt, wird er mit Hilfe einer Reihe von Bewertungstechniken (u. a. anhand mathematischer Modelle) bestimmt. Die Daten für diese Modelle werden soweit wie möglich auf beobachtbaren Märkten erhoben, wo dies jedoch nicht möglich war, muss der Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Bei der gewählten Bewertungstechnik werden alle Faktoren einbezogen, die Marktteilnehmer bei der Preisfestsetzung für einen Geschäftsvorfall berücksichtigen würden.

Die EIB stützt sich bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts auf die folgende Bemessungshierarchie, die der Bedeutung der Inputfaktoren bei der Bemessung entspricht:

- Stufe 1: Inputfaktoren, bei denen es sich um nicht berichtigte notierte Marktpreise für identische Instrumente an aktiven Märkten, zu denen ein Zugang für die Fazilität besteht, handelt.
- Stufe 2: andere Inputfaktoren als die auf Stufe 1 genannten Marktpreisnotierungen, die entweder unmittelbar (d. h. als Preise) oder mittelbar (d. h. von Preisen abgeleitet) beobachtbar sind. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Marktpreise an aktiven Märkten für vergleichbare Instrumente, notierter Preise für identische oder vergleichbare Instrumente an Märkten, die als weniger aktiv gelten, oder nach anderen Bewertungstechniken, bei denen alle wesentlichen Inputfaktoren direkt oder indirekt auf beobachtbaren Marktdaten beruhen, bewertet werden.
- Stufe 3: nicht beobachtbare Inputfaktoren. Diese Kategorie beinhaltet alle Instrumente, bei denen die Bewertungstechniken Inputfaktoren umfassen, die nicht auf beobachtbaren Daten beruhen und bei denen die nicht beobachtbaren Inputfaktoren eine wesentliche Auswirkung auf die Bewertung des Instruments aufweisen. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Preise für vergleichbare Instrumente bewertet werden, wobei wesentliche nicht beobachtbare Anpassungen oder Annahmen erforderlich sind, um die Unterschiede zwischen den Instrumenten widerzuspiegeln.

Für die Fazilität werden Umgliederungen zwischen Stufen der Bemessungshierarchie am Ende der Berichtsperiode, in der die Änderung stattfand, buchmäßig erfasst.

▪ **Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte**

Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte umfassen börsennotierte Anleihen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, sowie Commercial Paper mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als drei Monaten.

Diese Anleihen und Commercial Paper werden zunächst zu ihrem beizulegenden Zeitwert zuzüglich jeglicher direkt zuzuweisenden Transaktionskosten erfasst. Die Differenz zwischen Ausgangspreis und Tilgungswert wird unter Verwendung der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit des Instruments abgeschrieben.

Zu jedem Bilanzstichtag wird von der Fazilität geprüft, ob objektive Hinweise darauf schließen lassen, dass eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswertes oder einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten vorliegt. Ein finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe finanzieller Vermögenswerte gilt als im Wert gemindert, wenn (und nur dann, wenn) es objektive Hinweise auf die Wertminderung als Folge eines oder mehrerer Ereignisse nach dem ursprünglichen Ausweis des Vermögenswerts (eines eingetretenen „Verlustereignisses“) gibt und dieses Verlustereignis (oder Ereignis) Auswirkungen auf die erwarteten künftigen Cashflows des finanziellen Vermögenswerts oder der Gruppe von finanziellen Vermögenswerten hat, die zuverlässig bestimmt werden können. Ein Wertminderungsaufwand wird in der Ergebnisrechnung erfasst und als Differenz zwischen Buchwert und Barwert der geschätzten künftigen Cashflows gemessen, abgezinst zum ursprünglichen effektiven Zinssatz des Instruments.

▪ **Kredite**

Von der Fazilität vergebene Kredite werden in den Aktiva der Fazilität ausgewiesen, wenn die Zahlung an die Kreditnehmer erfolgt. Sie werden zunächst zu ihren Gestehungskosten erfasst (Nettoauszahlungsbetrag), d. h. zum beizulegenden Zeitwert des Zahlungsmittels, das zur Vergabe des Kredits bereitgestellt wird, einschließlich etwaiger Transaktionskosten, und im Anschluss daran anhand der Methode zur Ermittlung der Effektivrendite abzüglich etwaiger Rückstellungen für Wertminderungen oder Uneinbringlichkeit zum Restbuchwert bewertet.

▪ **Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte**

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sind Vermögenswerte, die als solche designiert sind oder die nicht dafür in Frage kommen, als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designierte Werte, als bis zur Endfälligkeit zu haltende Werte oder als Kredite und Forderungen klassifiziert zu werden. Zu diesen Vermögenswerten zählen direkte Kapitalbeteiligungen und Investitionen in Wagniskapitalfonds; sie werden anfänglich zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten erfasst.

Nach der ersten Bewertung werden zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte später zu ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen. Für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Kapitalbeteiligungen, der nicht aus aktiven Märkten abgeleitet werden kann, gilt Folgendes:

a. Wagniskapitalfonds

Der beizulegende Zeitwert der einzelnen Wagniskapitalfonds stützt sich auf den vom Fonds mitgeteilten letzten Nettoinventarwert (NIW) – wenn er nach international anerkannten, mit den IFRS abgestimmten Bewertungsgrundsätzen ermittelt wird (beispielsweise den IPEV-Richtlinien – International Private Equity & Venture Capital Valuation Guidelines – wie sie von der Europäischen Risikokapitalvereinigung veröffentlicht wurden). Sollte die Bewertung jedoch in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden, kann die Fazilität eine Anpassung des vom Fonds gemeldeten NIW beschließen.

b. Direkte Kapitalbeteiligungen

Der beizulegende Zeitwert der Beteiligung wird anhand des neuesten verfügbaren Abschlusses bestimmt, wobei gegebenenfalls wieder nach dem gleichen Muster verfahren wird wie beim Erwerb der Beteiligung.

Nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus Wagniskapitalfonds und direkten Kapitalbeteiligungen werden so lange unter den Beiträgen der Geber ausgewiesen, bis die Beteiligungen veräußert, übergeben oder in anderer Form überlassen sind oder eine Wertminderung festgestellt wird. Wird die Wertminderung einer zur Veräußerung verfügbaren Beteiligung festgestellt, wird der zuvor unter der Rubrik Eigenkapital ausgewiesene kumulative nicht realisierte Gewinn oder Verlust in die Gesamtergebnisrechnung übertragen.

Bei Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften wird der beizulegende Zeitwert mit Hilfe anerkannter Bewertungstechniken (beispielsweise bereinigtes Nettovermögen, Discounted Cash Flows- oder Multiple-Verfahren) bestimmt. Kann der beizulegende Zeitwert nicht zuverlässig ermittelt werden, so werden diese Beteiligungen zu ihren Gestehungskosten verbucht. Es sei darauf hingewiesen, dass sie in den ersten zwei Jahren der Investition zu den Gestehungskosten erfasst werden.

Bei den von der Fazilität erworbenen Beteiligungen handelt es sich in der Regel um Investitionen in Private Equity- oder Wagniskapitalfonds. Im Einklang mit den branchenüblichen Gepflogenheiten sind derartige Investitionen normalerweise Investitionen, die von verschiedenen Investoren gemeinsam gezeichnet werden, und von denen keiner in der Lage wäre, allein Einfluss auf das Tagesgeschäft und die Anlagetätigkeit eines derartigen Fonds zu nehmen. Folglich ist ein Investor, der einem leitenden Gremium eines solchen Fonds angehört, nicht grundsätzlich berechtigt, Einfluss auf das Tagesgeschäft des Fonds zu nehmen. Darüber hinaus werden die Strategien eines Fonds, etwa im Zusammenhang mit der Dividendenausschüttung oder anderen Ausschüttungen, nicht von einzelnen Investoren eines Private Equity- oder Wagniskapitalfonds bestimmt. Derartige Entscheidungen werden üblicherweise vom Management eines Fonds auf der Grundlage der Anteilseignervereinbarung getroffen, in der die Rechte und Pflichten des Managements und aller Aktionäre des Fonds festgelegt sind. Darüber hinaus verhindert die Anteilseignervereinbarung in der Regel, dass einzelne Investoren bilateral wesentliche Fondstransaktionen ausführen, leitendes Personal auswechseln oder privilegierten Zugang zu wesentlichen technischen Informationen erhalten. Die Investitionen der Fazilität werden in Einklang mit den vorstehenden branchenüblichen Gepflogenheiten ausgeführt, damit gewährleistet ist, dass die Fazilität keinerlei maßgeblichen Einfluss im Sinne von IFRS 10 und IAS 28 auf diese Investitionen nimmt oder Kontrolle über sie hat, einschließlich Investitionen, an denen die Fazilität über 20 % der Stimmrechte hält.

▪ Garantien

Finanzgarantieverträge sind Verträge, die der Fazilität vorschreiben, dem Inhaber bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den Bestimmungen eines Schuldtitels leistet.

Nach den bestehenden Vorschriften erfüllen diese Garantien nicht die Definition eines Versicherungsvertrags (IFRS 4 „Versicherungsverträge“) und werden nach IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ je nach ihren, in IAS 39 definierten Merkmalen und Eigenschaften entweder als „Derivate“ oder als „Finanzgarantien“ verbucht

Die Rechnungslegungsmethoden für Derivate werden in Erläuterung 2.4.5 offengelegt.

Beim erstmaligen Ansatz werden Finanzgarantien zum beizulegenden Zeitwert angesetzt; dieser entspricht dem Nettogegenwartswert der erwarteten Prämieinnahmen und des anfänglich erwarteten Verlusts. Diese Berechnung erfolgt unmittelbar zu Beginn jeder Transaktion und wird in der Bilanz unter den Rubriken „Sonstige Vermögenswerte“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ als „Finanzgarantien“ ausgewiesen.

Nach dieser ersten Erfassung werden die Verbindlichkeiten der Fazilität aus diesen Garantien zum jeweils höheren der beiden folgenden Werte angesetzt:

- dem anfänglich angesetzten Betrag, gegebenenfalls abzüglich der gemäß IAS 18 „Umsatzerlöse“ angesetzten, kumulierten Abschreibungen, und
- der bestmöglichen Schätzung der Ausgaben, die zur Erfüllung derzeitiger, infolge der Garantie entstehender finanzieller Verpflichtungen erforderlich sind, und zwar nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualschulden, Eventualforderungen“.

Die bestmögliche Schätzung der Ausgaben wird nach IAS 37 vorgenommen. Die Rückstellungen für Finanzgarantien entsprechen den Kosten der Begleichung der finanziellen Verpflichtungen, wobei diese den erwarteten Verlust darstellen, der auf der Grundlage aller am Bilanzstichtag gegebenen relevanten Faktoren und vorliegenden Informationen geschätzt wurde.

Wird ein nach IAS 39 bewertetes Finanzgarantiegeschäft ausgebucht und nach IAS 37 behandelt, wird dessen zuvor unter „Sonstige Verbindlichkeiten“ erfasster Wert in die Bilanzrubrik „Rückstellungen für gestellte Garantien“ übertragen.

Die Rückstellung für (nach IAS 37 bewertete) Finanzgarantien wird in der Gesamtergebnisrechnung unter „Veränderung der Rückstellungen für Garantien, abzüglich Rückbuchungen“ angesetzt.

Die vereinnahmte Prämie wird unter Zugrundelegung eines nach IAS 18 erstellten Abschreibungsplans über die Laufzeit der Finanzgarantie in der Gesamtergebnisrechnung unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ angesetzt.

Zudem wird die Unterzeichnung einer Garantievereinbarung als Eventualverbindlichkeit für die Fazilität und die Inanspruchnahme der Garantie als Verpflichtung für die Fazilität ausgewiesen.

2.4.4 Wertminderung finanzieller Vermögenswerte

Zu jedem Bilanzstichtag wird von der Fazilität geprüft, ob objektive Hinweise darauf schließen lassen, dass eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswertes vorliegt. Ein finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe finanzieller Vermögenswerte gilt als im Wert gemindert, wenn (und nur dann, wenn) es objektive Hinweise auf die Wertminderung als Folge eines oder mehrerer Ereignisse nach dem ursprünglichen Ausweis des Vermögenswerts (eines eingetretenen „Verlustereignisses“) gibt und dieses Verlustereignis Auswirkungen auf die erwarteten künftigen Cashflows des finanziellen Vermögenswerts oder der Gruppe von finanziellen Vermögenswerten hat, die zuverlässig bestimmt werden können. Zu den Hinweisen auf eine Wertminderung zählen Anzeichen für erhebliche finanzielle Schwierigkeiten der Kreditnehmer oder einer Gruppe von Kreditnehmern, Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen sowie eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sie in Insolvenz oder ein sonstiges Sanierungsverfahren gehen. Gleiches gilt, wenn beobachtbare Daten wie Änderungen bei den Zahlungsrückständen oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die mit Ausfällen korrelieren, auf eine messbare Verringerung der erwarteten künftigen Cashflows hinweisen.

Bei Krediten, die am Ende des Geschäftsjahres noch ausstehen und zum Restbuchwert bewertet sind, werden Wertminderungen vorgenommen, wenn objektive Hinweise auf das Risiko eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls der im ursprünglichen Vertrag genannten Summe oder des entsprechenden Werts hindeuten. Wenn es objektive Hinweise gibt, dass ein Wertminderungsaufwand entstanden ist, wird er als Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert des erwarteten künftigen Cashflows bewertet. Der Buchwert des Vermögenswerts wird über ein Wertberichtigungskonto reduziert und der Betrag des Verlusts wird in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Zinseinnahmen laufen auf der Grundlage des effektiven Zinses weiter auf den reduzierten Buchwert des Vermögenswerts auf. Kredite werden zusammen mit der entsprechenden Wertberichtigung abgeschrieben, wenn keine realistische Aussicht auf eine künftige Eintreibung besteht. Wenn sich der Betrag des geschätzten Wertminderungsaufwands in einem späteren Jahr wegen eines nach dem Ausweis der Wertminderung auftretenden Ereignisses erhöht oder verringert, wird der zuvor ausgewiesene Wertminderungsaufwand durch Anpassung des Wertberichtigungskontos erhöht oder reduziert.

Für die Fazilität wird das Kreditrisiko auf der Basis jeder einzelnen Transaktion bewertet und keine Gesamtminderung der Vermögenswerte in Erwägung gezogen.

Für die zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte wird zu jedem Bilanzstichtag geprüft, ob es objektive Hinweise dafür gibt, dass eine Beteiligung wertgemindert ist. Ein objektiver Hinweis wäre unter anderem, wenn der beizulegende Zeitwert der Beteiligung erheblich oder anhaltend abnimmt und die Kosten unterschreitet. Gibt es Hinweise für eine Wertminderung, so wird der kumulierte Aufwand (berechnet als Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem geltenden beizulegenden Zeitwert abzüglich eventueller, zuvor in der Gesamtergebnisrechnung berücksichtigter Wertminderungsaufwendungen für diese Beteiligung) aus den Beiträgen der Geber herausgenommen und in der Gesamtergebnisrechnung erfasst. Wertminderungsaufwendungen für zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden in der Gesamtergebnisrechnung nicht aufgehoben; Erhöhungen ihres beizulegenden Zeitwerts nach der Wertminderung werden direkt unter den Beiträgen der Geber ausgewiesen.

Im Rahmen des Risikomanagements der Europäischen Investitionsbank werden finanzielle Vermögenswerte mindestens einmal jährlich auf etwaige Wertminderungen hin überprüft. Die daraus resultierenden Anpassungen umfassen die Auflösung des Abschlags in der Gesamtergebnisrechnung über die gesamte Laufzeit des Vermögenswertes sowie jede Anpassung, die aufgrund einer Neubewertung der ursprünglichen Wertminderung erforderlich ist

2.4.5 Derivative Finanzinstrumente

Zu den Derivaten zählen Währungsswaps, Währungs-Zins-Swaps, kurzfristige Währungsswaps („FX-Swaps“) und Zinsswaps.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Fazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Finanzierungen abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen; so können die auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abgesichert und somit durch Wechselkurschwankungen bedingte Gewinne oder Verluste ausgeglichen werden.

Die Fazilität nutzt keine Sicherungsgeschäfte nach IAS 39. Alle Derivate werden in der Ergebnisrechnung zum beizulegenden Zeitwert bewertet und als derivative Finanzinstrumente ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert wird in erster Linie anhand von Discounted Cashflow-Verfahren, Optionspreismodellen und Kursofferten Dritter ermittelt.

Ist der beizulegende Zeitwert eines Derivats positiv, wird es zum beizulegenden Zeitwert als Aktivposten ausgewiesen, ist er negativ, wird es als Passivposten ausgewiesen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts derivativer Finanzinstrumente werden in der Gesamtergebnisrechnung unter „Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzinstrumenten“ ausgewiesen.

Derivate werden zunächst auf Basis des Handelsdatums erfasst.

2.4.6 Beiträge

In der Bilanz werden Beiträge der Mitgliedstaaten ab dem Tag des Ratsbeschlusses, in dem die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten an die Fazilität festgelegt werden, als Forderungen ausgewiesen.

Die Beiträge der Mitgliedstaaten erfüllen die folgenden Voraussetzungen und werden daher als Eigenkapitalinstrument eingestuft:

- gemäß der Beitragsvereinbarung sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im Falle der Liquidation der Fazilität über die Verwendung des Nettovermögens zu entscheiden;
- die Beiträge zählen zu der Klasse von Instrumenten, die allen anderen im Rang nachsteht;
- alle Finanzinstrumente der nachrangigsten Klasse haben die gleichen Merkmale;
- das Instrument weist keine Merkmale auf, die eine Einstufung als Verbindlichkeit rechtfertigen würden, und
- die für das Instrument über seine Laufzeit insgesamt erwarteten Cashflows beruhen im Wesentlichen auf den Gewinnen oder Verlusten während der Laufzeit, auf Veränderungen, die in dieser Zeit bei den bilanzwirksamen Nettovermögenswerten eintreten, oder auf Veränderungen, die während der Laufzeit beim beizulegenden Zeitwert der bilanzwirksamen und –unwirksamen Nettovermögenswerte der Fazilität zu verzeichnen sind.

2.4.7 Zinserträge aus Krediten

Zinsen auf Kredite der Fazilität werden in der Gesamtergebnisrechnung („Zinserträge und ähnliche Erträge“) und in der Bilanz („Kredite und Forderungen“) periodengerecht unter Verwendung des effektiven Zinses ausgewiesen, d. h. des Zinses, der genau den erwarteten künftigen Barzahlungen oder -einnahmen während der voraussichtlichen Laufzeit des Kredits auf den Nettobuchwert des Kredits entspricht. Nachdem der ausgewiesene Wert eines Kredits durch einen Wertminderungsaufwand reduziert wurde, werden Zinserträge unter Anwendung des ursprünglichen effektiven Zinses auf den neuen Buchwert weiter ausgewiesen.

Bereitstellungsprovisionen werden abgegrenzt und ab dem Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Rückzahlung des betreffenden Kredits unter Verwendung der Effektivzinsmethode auf der Ertragsseite ausgewiesen; in der Gesamtergebnisrechnung werden sie unter „Zinserträge und ähnliche Erträge“ erfasst.

2.4.8 Zinsverbilligungen und technische Hilfe

Im Rahmen der Fazilität werden Zinsverbilligungen und technische Hilfe im Namen der Mitgliedstaaten verwaltet.

Der für die Zahlung von Zinsverbilligungen und technische Hilfe verwendete Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten wird nicht unter „Beiträge der Geber“, sondern unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ verbucht. Nach Auszahlungen aus der Fazilität an Endempfänger verringert sich dementsprechend der unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ ausgewiesene Betrag.

Nicht vollständig ausgeschöpfte Beiträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe werden als Beiträge zur Fazilität umgebucht.

2.4.9 Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten werden in der Gesamtergebnisrechnung der Fazilität periodengerecht erfasst.

2.4.10 Gebühren, Provisionen und Dividenden

Bei Gebühren für Dienstleistungen, die über einen gewissen Zeitraum hinweg erbracht werden, erfolgt die Verbuchung als Ertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistungen erbracht werden; Gebühren, die für eine maßgebliche Leistung erhoben werden, werden hingegen als Ertrag erfasst, wenn die maßgebliche Leistung abgeschlossen wurde. Diese Gebühren werden in der Gesamtergebnisrechnung unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ ausgewiesen.

Dividenden auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden erfasst, wenn sie eingehen, und in der Gesamtergebnisrechnung unter „Realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto)“ ausgewiesen.

2.5 Besteuerung

Nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das einen Anhang zu dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bildet, sind die Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände der Organe der Europäischen Union von jeder direkten Steuer befreit.

3 Risikomanagement

Im Folgenden werden die Kredit- und Finanzrisiken der Fazilität sowie deren Management und Überwachung erläutert, insbesondere die primären Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Finanzinstrumenten. Darunter fallen:

- das Kreditrisiko – das Risiko eines Verlustes aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei, das bei sämtlichen Arten von Kreditengagements entsteht, einschließlich bei der Abwicklung;
- das Liquiditätsrisiko – das Risiko, dass ein Rechtssubjekt die Aufstockung von Aktiva nicht finanzieren und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen kann, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen;
- das Marktrisiko – das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise, wie Aktienkurse oder Wechselkurse, und Zinssätze, Schwankungen ausgesetzt sind.

3.1 Organisation des Risikomanagements

Die Europäische Investitionsbank passt ihr Risikomanagement laufend an.

Als unabhängige Instanz ermittelt, beurteilt und überwacht die Direktion Risikomanagement der EIB die Risiken, denen die Fazilität ausgesetzt ist, und erstattet darüber Bericht. Das Risikomanagement ist unabhängig von den operativen Abteilungen und arbeitet in einem Rahmen, der die Trennung der Aufgaben gewährleistet. Auf EIB-Ebene berichtet der Generaldirektor für Risikomanagement an den zuständigen Vizepräsidenten für Risikomanagement. Der zuständige Vizepräsident für Risikomanagement überwacht auch die Risikoberichterstattung an das Direktorium und den Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank.

3.2 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko entspricht dem potenziellen Verlust, der aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei und bei sämtlichen Arten von Kreditengagement entsteht, einschließlich bei der Abwicklung.

3.2.1 Kreditrisikopolitik

Bei der Kreditanalyse der Kreditnehmer bewertet die EIB das Kreditrisiko und den erwarteten Verlust im Hinblick auf die Quantifizierung und Einpreisung des Risikos. Die EIB hat eine interne Ratingmethode (IRM) entwickelt, um interne Ratings für ihre kreditrelevanten Kreditnehmer/Garantiegeber zu vergeben. Die Methode basiert auf einem für sämtliche wichtigen Arten von Gegenparteien (z. B. Unternehmen, Banken, öffentlichen Einrichtungen) maßgeschneiderten System aus Auswertungsformularen. Unter Berücksichtigung bewährter Bankpraktiken und der im Rahmen des Basler Bankenausschusses vereinbarten Regeln (Basel II) werden alle für ein Kreditprofil einer spezifischen Transaktion wesentlichen Gegenparteien anhand der IRM für die jeweilige Kategorie der Gegenpartei in interne Ratingkategorien eingestuft. Jede Gegenpartei erhält nach einer umfassenden Analyse ihres geschäftlichen und finanziellen Risikoprofils und dem Kontext des Länderrisikos ein internes Rating, aus dem das Rating der Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei in einer Fremdwährung hervorgeht.

Bei der Kreditbewertung von Projektfinanzierungen und anderen strukturierten Maßnahmen mit begrenztem Rückgriff werden die für den Sektor relevanten Kreditrisikoinstrumente angewendet, wobei der Schwerpunkt auf der Verfügbarkeit des Kapitalflusses und der Fähigkeit zur Bedienung der Schulden liegt. Zu diesen Instrumenten gehören die Analyse des Vertragsrahmens der Projekte, die Analyse der Gegenpartei und Kapitalflusssimulationen. Ähnlich wie bei Unternehmen und Finanzinstituten wird jedem Projekt ein internes Risikoring zugewiesen.

Alle internen Ratings werden über die Kreditlaufzeit hinweg überwacht und regelmäßig aktualisiert.

Alle nicht staatlichen (oder nicht staatlich garantierten/assimilierten) Tätigkeiten unterliegen spezifischen Größenbegrenzungen hinsichtlich der Transaktion und der Gegenpartei. Die Begrenzungen hinsichtlich der Gegenparteien werden ggf. auf das konsolidierte Gruppenrisiko festgesetzt. Derartige Begrenzungen spiegeln üblicherweise die Höhe des Eigenkapitals der Gegenparteien wider.

Um die Kreditrisiken zu verringern, verwendet die EIB ggf. fallweise verschiedene Instrumente zur Kreditverbesserung:

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2016

- auf die Gegenpartei bezogene oder projektbezogene Sicherheiten (z. B. Pfandrecht an den Anteilen; Pfandrecht an den Vermögenswerten; Abtretung von Rechten; Pfandrecht an den Konten); oder/und
- Garantien, die normalerweise von einem Träger des finanzierten Projekts gestellt werden (z. B. Fertigstellungsgarantien, auf erste Anforderung zu erfüllende Garantien), oder Bankgarantien.

Die Fazilität verwendet zur Verringerung des Kreditrisikos keine Kreditderivate.

3.2.2 Maximales Kreditrisiko ohne Berücksichtigung gehaltener Sicherheiten und sonstiger Kreditverbesserungen.

Die Tabelle zeigt das maximale Kreditrisiko der verschiedenen Bilanzposten, einschließlich der Derivate. Angegeben wird jeweils der Bruttowert vor dem Ausgleich des Risikos durch Besicherungsvereinbarungen.

Maximales Risiko (in Tsd. EUR)	31.12.2016	31.12.2015
VERMÖGENSWERTE		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	360 817	448 995
Derivative Finanzinstrumente	6 920	311
Kredite und Forderungen	1 729 380	1 460 057
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	86 395	-
Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte	169 398	228 521
Sonstige Vermögenswerte	345	27
Vermögenswerte insgesamt	2 353 255	2 137 911
NICHT BILANZWIRKSAME POSTEN		
Eventualverbindlichkeiten		
- Unterzeichnete nicht gestellte Garantien	35 337	10 000
Mittelbindungen,		
- Nicht ausgezahlte Kredite	901 899	1 189 564
- Gestellte Garantien	8 627	798
Nicht bilanzwirksame Posten insgesamt	945 863	1 200 362
Kreditrisiko insgesamt	3 299 118	3 338 273

3.2.3 Kreditrisiko aus Krediten und Forderungen

3.2.3.1 Ermittlung des Kreditrisikos aus Krediten und Forderungen

Jede(r) einzelne, von der Fazilität gewährte Kredit oder Garantie durchläuft eine umfassende Risikobewertung und Quantifizierung der mit Hilfe der „Expected loss“-Methode geschätzten Verluste (Verlusterwartungswert), denen in einem Krediteinstufungssystem Rechnung getragen wird. Vorgänge im Rahmen des IFE (lauf Beschreibung in Erläuterung 23), mit Ausnahme von über zwischengeschaltete Finanzinstitute gewährten Krediten, unterliegen nicht den Leitlinien für die Kreditrisikopolitik sondern durchlaufen ein anderes Verfahren. Die Krediteinstufungen werden nach allgemein anerkannten Kriterien auf der Basis der Qualität des Kreditnehmers, der Laufzeit des Kredits, der Garantie und gegebenenfalls des Garantiegebers festgelegt.

Das Krediteinstufungssystem umfasst Methoden, Verfahren, Datenbanken und IT-Systeme, die die Beurteilung des Kreditrisikos bei Finanzierungsoperationen und die Quantifizierung der mithilfe der „Expected loss“-Methode geschätzten Verluste unterstützen. Es führt zahlreiche Informationen mit dem Ziel zusammen, ein relatives Ranking der mit den Finanzierungen verbundenen Kreditrisiken aufzustellen. Bei der Krediteinstufung wird jeweils der Barwert des „erwarteten Verlusts“ ermittelt, der von der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Hauptschuldner, dem Risikoengagement und der Verlustquote im Falle des Ausfalls abhängt. Die Krediteinstufung wird für folgende Zwecke genutzt:

- als Hilfe für eine genauere quantitative Beurteilung von Kreditrisiken;
- als Hilfe bei der Aufteilung der Überwachungsaktivitäten;
- zur Beschreibung der Qualität des Finanzierungsbestands zu einem gegebenen Zeitpunkt;
- als einer der Faktoren für die risikoorientierte Zinsfestsetzung auf der Grundlage des erwarteten Verlusts.

Die folgenden Faktoren werden bei einer Krediteinstufung berücksichtigt:

- i) Bonität des Kreditnehmers: Die Direktion Risikomanagement überprüft die Kreditnehmer und beurteilt deren Bonität unabhängig auf der Grundlage interner Verfahren und externer Daten. Im Einklang mit dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz nach Basel II hat die Bank eine interne Ratingmethode (IRM) entwickelt, um ein internes Rating der Kreditnehmer und Garantiegeber festlegen zu können. Das Verfahren beruht auf einem System von Auswertungsformularen für bestimmte Gegenparteiengagements.
- ii) Ausfallkorrelation: Sie gibt die Wahrscheinlichkeit gleichzeitiger finanzieller Probleme für den Kreditnehmer und den Garantiegeber an. Je höher die Korrelation zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit beim Kreditnehmer und beim Garantiegeber ist, desto niedriger ist der Wert der Garantie und damit auch die Krediteinstufung.
- iii) Wert der Garantienstrumente und der Sicherheiten: Dieser Wert wird auf der Grundlage der Kombination von Bonität des Garantiegebers und Art des verwendeten Instruments ermittelt.
- iv) Vertraglicher Rahmen: Ein solider vertraglicher Rahmen verbessert die Qualität und die interne Einstufung des Kredits.
- v) Laufzeit des Kredits: Bleiben alle anderen Faktoren unverändert, so wird das Risiko von Schwierigkeiten bei der Bedienung des Kredits umso höher, je länger der Kredit läuft.

Der Verlusterwartungswert eines Kredits wird unter Verwendung dieser fünf Elemente berechnet. In Abhängigkeit von der Höhe des so ermittelten Verlusts wird der Kredit in eine der folgenden Kreditkategorien eingestuft:

- A Erstklassige Kredite: Sie werden in drei Unterkategorien eingeteilt: A umfasst alle Länderrisiken in der EU, d. h. Kredite an Mitgliedstaaten bzw. Kredite, die von diesen vollständig, explizit und uneingeschränkt garantiert werden und bei denen keine Rückzahlungsprobleme zu erwarten sind sowie von einem unerwarteten Verlust von 0 % ausgegangen wird. A+ bezeichnet Kredite, die anderen Rechtssubjekten als den Mitgliedstaaten gewährt bzw. von diesen garantiert werden und bei denen keine Verschlechterung während der Laufzeit zu erwarten ist. A- umfasst die Finanzierungsoperationen, bei denen gewisse Zweifel bestehen, ob der derzeitige Status fortbestehen wird (z. B. wegen einer langen Laufzeit oder der hohen Volatilität des künftigen Preises einer ansonsten hochwertigen Sicherheit), bei denen es gegebenenfalls jedoch nur in äußerst begrenztem Maße zu einer Verschlechterung kommen dürfte.
- B Kredite von hoher Qualität: Diese stellen eine für die Bank zufriedenstellende Kategorie von Aktiva dar, wenngleich eine geringfügige Verschlechterung in der Zukunft nicht auszuschließen ist. B+ und B- dienen zur Bezeichnung der relativen Wahrscheinlichkeit, dass diese Verschlechterung eintritt.
- C Kredite von guter Qualität: Beispiele sind unbesicherte Kredite an solide Banken und Unternehmen mit einer Laufzeit von sieben Jahren und Endfälligkeit bzw. entsprechender laufender Tilgung ab Auszahlung.
- D Diese Bonitätskategorie stellt die Grenze zwischen Krediten „von akzeptabler Qualität“ und solchen dar, bei denen Probleme aufgetreten sind. Diese Trennlinie bei der Krediteinstufung wird durch die Unterkategorien D+ und D- näher bestimmt. Mit D- bewertete Kredite erfordern eine verstärkte Überwachung.
- E Diese Kategorie umfasst Kredite, die ein höheres Risikoprofil aufweisen als normalerweise zulässig. Sie umfasst außerdem Kredite, in deren Laufzeit ernsthafte Probleme aufgetreten sind und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Verlusten kommt. Aus diesem Grund werden die Kredite lückenlos und intensiv überwacht. Die Unterkategorien E+ und E- bestimmen den Intensitätsgrad dieses besonderen Überwachungsverfahrens. Bei den mit E- bewerteten Operationen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Schuldendienst nicht termingerecht fortgesetzt werden kann und daher eine Umstrukturierung der Verbindlichkeiten erforderlich ist, was möglicherweise zu Wertminderungen führt.
- F bezeichnet Kredite, die nicht akzeptable Risiken darstellen. Zu einer Einstufung in F- kommt es nur bei ausstehenden Krediten, bei denen sich nach der Unterzeichnung unvorhergesehene, außergewöhnliche und sehr ungünstige Umstände ergeben haben. Alle Operationen, bei denen die Fazilität einen Verlust der Hauptschuld erlitten hat, werden mit F bewertet, und es wird eine spezifische Rückstellung für sie gebildet.

Die intern in Kategorie D- oder darunter eingestuften Kredite werden grundsätzlich in die sogenannte Watch List (Beobachtungsliste) aufgenommen. Wurde der Kredit ursprünglich allerdings mit einem Risikoprofil von D- oder darunter genehmigt, wird er nur dann in die Beobachtungsliste aufgenommen, wenn ein wesentliches Kreditereignis zu einer Einstufung in eine niedrigere Kategorie führt.

Die Tabelle unter 3.2.3.3 stellt die Analyse der Kreditqualität des Kreditportfolios der Fazilität auf der Grundlage der verschiedenen vorstehend beschriebenen Einstufungen dar.

3.2.3.2 Analyse des Kreditrisikos bei Finanzierungen

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über das maximale Kreditrisiko bei unterzeichneten und ausgezahlten Krediten verschiedener Kreditnehmer unter Berücksichtigung der Garantien von Garantiegebern.

Zum 31.12.2016 in Tsd. EUR	Garantiert	Sonstige Kredit- verbesserungen	Ohne Garantie	Gesamtbetrag	Anteil in %
Banken	22 691	34 597	933 609	990 897	57 %
Unternehmen	110 849	97 213	320 406	528 468	31 %
Öffentliche Einrichtungen	38 330	-	-	38 330	2 %
Staaten	-	3 764	167 921	171 685	10 %
Insgesamt ausgezahlt	171 870	135 574	1 421 936	1 729 380	100 %
Unterzeichnet, noch nicht ausgezahlt	94 976	-	806 923	901 899	

Zum 31.12.2015 in Tsd. EUR	Garantiert	Sonstige Kredit- verbesserungen	Ohne Garantie	Gesamtbetrag	Anteil in %
Banken	18 964	73 670	758 412	851 046	58 %
Unternehmen	37 431	89 170	272 186	398 787	27 %
Öffentliche Einrichtungen	37 112	-	14	37 126	3 %
Staaten	-	4 295	168 803	173 098	12 %
Insgesamt ausgezahlt	93 507	167 135	1 199 415	1 460 057	100 %
Unterzeichnet, noch nicht ausgezahlt	135 821	-	1 053 743	1 189 564	

Die Direktion Management und Umstrukturierung von Operationen ist für die Überwachung der Kreditnehmer und Garantiegeber sowie die finanzielle und vertragliche Überwachung von Projekten zuständig. Somit werden die Kreditwürdigkeit des Kreditportfolios der Fazilität, der Kreditnehmer und Garantiegeber kontinuierlich überwacht, mindestens jährlich, häufiger jedoch nach Bedarf und in Abhängigkeit eintretender Kreditereignisse. Insbesondere prüft die Direktion Management und Umstrukturierung von Operationen, ob die vertraglichen Rechte eingehalten werden, und ergreift im Falle einer Verschlechterung eines Ratings und/oder bei einem Verstoß gegen die Vertragsbedingungen Abhilfemaßnahmen. Bei Bedarf werden Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Kreditrisikoleitlinien getroffen. Auch bei Erneuerungen von für Kredite erhaltenen Bankgarantien wird gewährleistet, dass diese ersetzt werden oder rasch Maßnahmen ergriffen werden.

3.2.3.3 Analyse der Kreditqualität nach der Art des Kreditnehmers

Die nachstehenden Tabellen enthalten die Analyse der Kreditqualität des Kreditbestands der Fazilität per 31. Dezember 2016 und per 31. Dezember 2015 nach Kreditkategorie auf der Grundlage des unterzeichneten Engagements (ausgezahlt und nicht ausgezahlt):

Zum 31.12.2016 in Tsd. EUR		Hohe Qualität	Standard- qualität	Min. akz. Risiko	Hohes Risiko	Keine Einstufung	Gesamt- betrag	Anteil in %
		A bis B-	C	D+	D- und darunter			
Kreditnehmer	Banken	94 081	53 970	315 524	1 038 705	126 951	1 629 231	62 %
	Unternehmen	125 810	-	19 389	393 877	152 355	691 431	26 %
	Öffentliche Einrichtungen	-	-	38 330	-	-	38 330	1 %
	Staaten	-	-	18 131	254 156	-	272 287	11 %
Gesamtbetrag		219 891	53 970	391 374	1 686 738	279 306	2 631 279	100 %

Zum 31.12.2015 in Tsd. EUR		Hohe Qualität	Standard- qualität	Min. akz. Risiko	Hohes Risiko	Keine Einstufung	Gesamt- betrag	Anteil in %
		A bis B-	C	D+	D- und darunter			
Kreditnehmer	Banken	92 260	31 558	326 635	990 971	245 160	1 686 584	64 %
	Unternehmen	125 963	-	12 493	450 045	-	588 501	22 %
	Öffentliche Einrichtungen	-	-	37 112	40 014	-	77 126	3 %
	Staaten	-	-	9 277	288 133	-	297 410	11 %
Gesamtbetrag		218 223	31 558	385 517	1 769 163	245 160	2 649 621	100 %

3.2.3.4 Konzentration des Risikos bei Krediten und Forderungen

3.2.3.4.1 Geografische Analyse

Das Kreditportfolio der Fazilität kann nach den folgenden geografischen Regionen analysiert werden (nach dem Land des Kreditnehmers, in Tsd. EUR):

Land des Kreditnehmers	31.12.2016	31.12.2015
Kenia	341 805	192 945
Nigeria	241 547	195 290
Uganda	175 424	178 515
Tansania	115 239	56 367
Jamaika	90 237	85 278
Burundi	87 373	40
Mauretanien	85 008	94 123
Dominikanische Republik	81 230	72 474
Togo	64 605	75 387
Äthiopien	59 837	67 589
Kongo, demokratische Republik	47 122	39 766
Ghana	45 715	40 439
Kamerun	41 255	51 930
Mauritius	31 518	18 882
Ruanda	29 918	20 466
Kap Verde	23 029	24 623
Mosambik	22 389	25 124
Französisch-Polynesien	21 387	22 095
Senegal	18 544	10 991
AKP-Regionen	15 640	111 103
Malawi	11 493	13 030
Kaimaninseln	11 221	-
Sambia	11 079	8 733
Botswana	7 889	6 605
Haiti	6 879	7 071
Barbados	6 809	-
Samoa	6 356	6 267
Mali	6 159	6 688
Burkina Faso	4 480	5 967
Kongo (Demokratische Republik)	3 460	5 189
Vanuatu	2 470	2 772
Neukaledonien	2 191	2 705
Seychellen	2 058	468
Palau	1 929	2 197
Liberia	1 759	921
Südafrika	1 336	-
Mikronesien	1 088	1 169
Trinidad und Tobago	528	1 010
Niger	523	1 372
St. Lucia	392	2 671
Bahamas	392	-
Tonga	46	54
Angola	19	-
St. Martin	2	6
Grenada	-	1 735

Gesamtbetrag

1 729 380

1 460 057

3.2.3.4.2 Analyse nach Wirtschaftsbereichen

Der folgenden Tabelle ist die Analyse des Kreditportfolios der Fazilität nach den Wirtschaftsbereichen, in denen die Kreditnehmer tätig sind, zu entnehmen. Die Operationen, bei denen zunächst eine Auszahlung an einen Finanzmittler erfolgt, der die Mittel dann an den Endempfänger weiterleitet, werden unter „Globalkredite“ ausgewiesen (in Tsd. EUR).

Wirtschaftsbereich des Kreditnehmers	31.12.2016	31.12.2015
Globalkredite und Vertreterverträge	987 242	658 098
Elektrizität, Kohle und andere	277 524	197 547
Stadtentwicklung, Erneuerung und Verkehr	203 094	207 773
Grundstoffe und Bergbau	78 849	88 615
Dienstleistungen und andere	67 590	201 361
Straßen und Autobahnen	48 600	48 165
Flughäfen und Flugverkehrsmanagementsysteme	38 330	37 126
Lebensmittelherstellungskette	13 178	7 643
Sammlung und Verwertung von Abfall	7 988	4
Materialverarbeitung, Bauwesen	6 964	13 719
Telekommunikation	21	6
Gesamtbetrag	1 729 380	1 460 057

3.2.3.5 Zahlungsrückstände bei Krediten und Wertminderungen

Zahlungsrückstände bei Krediten werden gemäß den in den „Verfahren und Leitlinien für die Überwachung der Finanzen“ von der EIB festgelegten Verfahren ermittelt, überwacht und gemeldet. Diese Verfahren entsprechen den allgemein anerkannten Bankenpraktiken und werden für alle von der EIB verwalteten Kredite angewendet.

Das Überwachungsverfahren ist derart strukturiert, dass sichergestellt wird, dass i) potenzielle Zahlungsrückstände festgestellt und den zuständigen Dienststellen binnen kürzester Frist gemeldet werden; ii) kritische Fälle umgehend auf die richtige operative und Entscheidungsebene weitergeleitet werden und iii) eine regelmäßige Berichterstattung an die EIB und die Mitgliedstaaten über die Gesamtsituation in Bezug auf Zahlungsrückstände und die bereits eingeleiteten oder einzuleitenden Einziehungsmaßnahmen erfolgt.

Die Zahlungsrückstände und Wertminderungen bei Krediten können folgendermaßen aufgegliedert werden (in Tsd. EUR):

		Kredite und Forderungen 31.12.2016	Kredite und Forderungen 31.12.2015
Buchwert		1 729 380	1 460 057
Einzel wertgemindert			
Bruttobetrag		119 381	214 232
Rückstellung für Wertminderungen	7	-117 640	-191 046
Buchwert einzeln wertgemindert		1 741	23 186
Pauschal wertgemindert			
Bruttobetrag		-	-
Rückstellung für Wertminderungen		-	-
Buchwert pauschal wertgemindert		-	-
Überfällig, aber nicht wertgemindert			
Überfällig umfasst			
0-30 Tage		1 620	1 521
30-60 Tage		30	15
60-90 Tage		-	-
90-180 Tage		-	-
über 180 Tage		1	13
Buchwert überfällig, aber nicht wertgemindert		1 651	1 549
Buchwert weder überfällig noch wertgemindert		1 725 988	1 435 322
Buchwert der Kredite und Forderungen insgesamt		1 729 380	1 460 057

3.2.3.6 Neuverhandlung und Stundung von Krediten

Die Fazilität betrachtet Kredite als gestundet, wenn sie in Reaktion auf nachteilige Veränderungen der Finanzlage des Kreditnehmers die ursprünglichen Bedingungen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem betreffenden Kreditnehmer neu verhandelt und dies unmittelbare Auswirkungen auf die künftigen Cashflows des betreffenden Finanzinstruments hat bzw. wenn dies zu einem Verlust für die Fazilität führen kann. Die finanziellen Auswirkungen von Umschuldungen beschränken sich jedoch im Allgemeinen auf Wertminderungsaufwendungen, denn generell wird von der Fazilität der Grundsatz finanzieller Neutralität angewendet. Dieser Grundsatz spiegelt sich in den neu verhandelten Preisbildungsbedingungen der umgeschuldeten Geschäfte wider.

Im normalen Geschäftsablauf hätte sich die Krediteinstufung der fraglichen Kredite verschlechtert und die Kredite wären vor der Neuverhandlung in die Watch List (Beobachtungsliste) aufgenommen worden. Auch nach der Neuverhandlung setzt die Fazilität die engmaschige Überwachung dieser Kredite fort. Ermöglichen die neu verhandelten Zahlungsbedingungen nicht, den ursprünglichen Buchwert des Vermögenswerts einzuziehen, gilt dieser als wertgemindert. Die entsprechenden Wertminderungsaufwendungen werden auf der Basis der prognostizierten, zum ursprünglichen effektiven Zinssatz abgezinsten Cashflows berechnet. Die Notwendigkeit einer Wertminderung wird bei allen Krediten, deren Einstufung sich auf E- verschlechterte, regelmäßig geprüft; bei allen Krediten mit einer Einstufung von F ist eine Wertminderung erforderlich. Sobald sich die Einstufung eines Kredits hinreichend gebessert hat, wird dieser den Verfahren der Fazilität entsprechend von der Beobachtungsliste (Watch List) gestrichen.

Während der Berichtsperiode vom Umschuldungsteam der Fazilität durchgeführte Stundungsmaßnahmen und -praktiken umfassen unter anderem eine Verlängerung der Fälligkeit, Aufschub nur der Kapitalrückzahlung, Aufschub der Kapital- und Zinszahlung und Aktivierung von Zahlungsrückständen. Diese Stundungsmaßnahmen führen nicht zur Ausbuchung des zugrundeliegenden Geschäfts.

Engagements, bei denen Änderungen der Vertragsbedingungen ohne Einfluss auf künftige Cashflows eintreten können, beispielsweise Sicherheiten, sonstige Sicherungsvereinbarungen oder der Verzicht auf vertragliche Rechte aus Vereinbarungen, werden nicht als gestundet betrachtet. Folglich werden auch die betreffenden Ereignisse nicht als schwerwiegend genug betrachtet, um für sich genommen auf eine Wertminderung hinzuweisen.

Stundungsmaßnahmen unterliegende Geschäfte werden in der folgenden Tabelle ausgewiesen:

in Tsd. EUR	31.12.2016	31.12.2015
Anzahl der Stundungen unterliegenden Geschäfte	22	16
Buchwerte	171 135	225 631
davon wertgemindert	124 250	204 711
Wertminderung angesetzt	113 052	188 197
Zinseinnahmen in Bezug auf gestundete Geschäfte	19 877	14 262
Abgeschriebene Engagements (nach Beendigung/Verkauf des Geschäfts)	31 298	-

in Tsd. EUR	31.12.2015	Stundungsmaßnahmen					31.12.2016
		Verlängerung von Fälligkeiten	Aufschub nur der Kapitalrückzahlung	Aufschub der Kapital- und Zinszahlung	Sonstiges	Vertragliche Rückzahlung und Kündigung ⁽¹⁾	
Banken	17 891	-	-	12 150	8 062	-827	37 276
Unternehmen	207 740	-	-	-	26 203	-100 084	133 859
Gesamtbetrag	225 631	-	-	12 150	34 265	-100 911	171 135

(1) Rückgänge sind durch Kapitalrückzahlungen, die auf seit 31. Dezember 2015 bereits als gestundet betrachtete Geschäfte geleistet wurden, sowie durch im Laufe des Haushaltsjahres erfolgte Kündigungen zu erklären.

3.2.4 Kreditrisiko bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die verfügbaren Mittel werden im Einklang mit dem Zeitplan der Fazilität für vertragliche Zahlungsverpflichtungen investiert. Per 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015 waren Investitionen in Form von Bankeinlagen, Einlagenzertifikaten und Commercial Papers vorgenommen worden.

Die zulässigen Rechtssubjekte haben eine ähnliche Bonitätsbewertung wie die kurz- und langfristigen Bonitätsbewertungen, die für die eigenen Wertpapieranlagen der EIB erforderlich sind. Die von zulässigen Rechtssubjekten geforderte kurzfristige Bonitätsbewertung entspricht einem Rating von mindestens P-1/A-1/F1 (Moody's, S&P, Fitch). Werden von mehr als einer Ratingagentur verschiedene Ratings abgegeben, so ist das niedrigste Rating maßgebend. Der genehmigte Höchstbetrag für jede zulässige Bank liegt derzeit bei 50 000 000 EUR (fünfzig Millionen EUR). Der Societe Generale, bei der die Fazilität ihre operativen Kassenkonten führt, wurde eine Ausnahme von dieser Regel gewährt. Das kurzfristige Kreditlimit für die Societe Generale beträgt zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2015 110 000 000 EUR (einhundertzehn Millionen EUR). Das erhöhte Limit gilt für die Summe der in den operativen Kassenkonten gehaltenen Zahlungsmittel und die von diesem Vertragspartner emittierten, im Treasury-Portfolio gehaltenen Finanzinstrumente.

Alle Anlagen wurden bei zulässigen Rechtssubjekten mit einer Höchstlaufzeit von drei Monaten ab dem Wertstellungsdatum und bis zum Limit für das Kreditengagement getätigt. Zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015 hatten alle Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und der Barbestand im Treasury-Portfolio der Fazilität eine Bonitätseinstufung von mindestens P-1 (oder eine Einstufung gleichwertig zu diesem Moody's-Rating) am Erfüllungstag.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, einschließlich aufgelaufener Zinsen (in Tsd. EUR):

Kurzfristiges Rating (mindestens)	Langfristiges Rating (mindestens)	31.12.2016		31.12.2015	
		(Moody's)	(Moody's)		
P-1	Aaa	37 949	10 %	49 999	11 %
P-1	Aa2	46 963	13 %	26	0 %
P-1	Aa3	40 436	11 %	-	0 %
P-1	A1	100 012	28 %	115 705	26 %
P-1	A2	135 457	38 %	283 265	63 %
Gesamtbetrag		360 817	100 %	448 995	100 %

3.2.5 Kreditrisiko bei Derivaten

3.2.5.1 Kreditrisikopolitik bei Derivaten

Das Kreditrisiko im Zusammenhang mit Derivaten ist der Verlust, den eine Partei erleiden würde, wenn eine Gegenpartei nicht in der Lage wäre, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Das mit den Derivaten verbundene Kreditrisiko variiert in Abhängigkeit von mehreren Faktoren (z. B. Zinssätze und Wechselkurse) und macht im Allgemeinen nur einen kleinen Teil ihres Nominalwerts aus.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Investitionsfazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Finanzierungen abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen, um die auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abzusichern. Alle Swaps werden von der Europäischen Investitionsbank mit einer externen Gegenpartei durchgeführt. Die Swaps unterliegen den von der Europäischen Investitionsbank und ihren externen Gegenparteien unterzeichneten Rahmenverträgen für Swaps (Master Swap Agreements) und Vereinbarungen zur Absicherung des Kreditrisikos (Credit Support Annexes).

3.2.5.2 Ermittlung des Kreditrisikos bei Derivate-Operationen

Alle von der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit der Fazilität durchgeführten Swap-Geschäfte werden im gleichen vertraglichen Rahmen und anhand der gleichen Methoden vorgenommen, die auch auf die von der Europäischen Investitionsbank für eigene Zwecke durchgeführten Derivate-Operationen Anwendung finden. Insbesondere werden die Kriterien für in Betracht kommende Swap-Gegenparteien von der Europäischen Investitionsbank auf Grundlage derselben Kriterien bestimmt, die auch für allgemeine Zwecke im Zusammenhang mit Swap-Geschäften gelten.

Die Europäische Investitionsbank ermittelt das mit Swap- und Derivate-Transaktionen verbundene Kreditrisiko, indem sie für die Berichterstattung und die Überwachung der Limits auf das Nettomarktengagement (Net Market Exposure – NME) und das potenzielle künftige Engagement (Potential Future Exposure – PFE) zurückgreift. NME und PFE umfassen vollumfänglich die mit der Investitionsfazilität verbundenen Derivate.

- Der folgenden Tabelle sind die Fälligkeiten von Währungs-Zins-Swaps, aufgeschlüsselt nach Nominalwert und beizulegendem Zeitwert zu entnehmen:

Swap-Verträge zum 31.12.2016 in Tsd. EUR	weniger als	1 Jahr	5 Jahre	mehr als	Gesamtbetrag 2016
	1 Jahr	bis 5 Jahre	bis 10 Jahre	bis 10 Jahre	
Nominalbetrag	-	7 430	-	-	7 430
Beizulegender Zeitwert (aktualisierter Nettowert)	-	-3 051	-	-	-3 051

Swap-Verträge zum 31.12.2015 in Tsd. EUR	weniger als	1 Jahr	5 Jahre	mehr als	Gesamtbetrag 2015
	1 Jahr	bis 5 Jahre	bis 10 Jahre	bis 10 Jahre	
Nominalbetrag	-	9 589	-	-	9 589
Beizulegender Zeitwert (aktualisierter Nettowert)	-	-3 835	-	-	-3 835

- Die Fazilität geht kurzfristige Währungsswap-Verträge („Devisenswaps“) ein, um Währungsrisiken abzusichern, die mit Auszahlungen von Krediten in Fremdwährungen verbunden sind. Devisenswaps haben eine Laufzeit von höchstens drei Monaten und werden regelmäßig verlängert. Der Nominalwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2016 auf 1611,0 Mio. EUR gegenüber 1400,0 Mio. EUR zum 31. Dezember 2015. Der beizulegende Zeitwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2016 auf -15,3 Mio. EUR gegenüber -3,7 Mio. EUR zum 31. Dezember 2015.
- Die Fazilität geht Zinsswap-Verträge ein, um Zinsrisiken im Zusammenhang mit Auszahlungen von Krediten abzusichern. Zum 31. Dezember 2016 steht die Abwicklung zweier Zinsswaps mit einem Nominalwert von 41,2 Mio. EUR (2015: 44,9 Mio. EUR) und einem beizulegenden Zeitwert von 0,1 Mio. EUR (2015: -0,3 Mio. EUR) aus.

3.2.6 Kreditrisiko bei bis zur Endfälligkeit zu haltenden finanziellen Vermögenswerten

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über das bis zur Endfälligkeit zu haltende Portfolio, das ausschließlich aus von Italien, Portugal und Spanien emittierten Schatzwechseln mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten besteht. Zulässige Emittenten sind die EU-Mitgliedstaaten. Der genehmigte Höchstbetrag für jeden zulässigen Emittenten liegt derzeit bei 50 000 000 EUR (fünfzig Millionen EUR). Investitionen in mittel- bis langfristige Anleihen könnten gemäß den Investitionsleitlinien und in Abhängigkeit von den Liquiditätsanforderungen ebenfalls akzeptabel sein.

Kurzfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	Langfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	31.12.2016		31.12.2015	
P-1	Aa2	18 012	10 %	-	0 %
P-1	A1	30 002	18 %	10 000	4 %
P-1	A2	-	0 %	69 502	31 %
P-2	Baa2	-	0 %	50 007	22 %
P-2	Ohne Rating	20 025	12 %	-	0 %
P-3	Baa3	-	0 %	50 012	22 %
NP	Ba1	50 005	30 %	49 000	21 %
Ohne Rating	Baa2	51 354	30 %	-	0 %
Gesamtbetrag		169 398	100 %	228 521	100 %

3.3 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit eines Rechtssubjekts, die Aufstockung von Aktiva zu finanzieren und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen. Das Liquiditätsrisiko kann in das Zahlungsunfähigkeitsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko unterteilt werden. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko ist das Risiko, dass ein Rechtssubjekt nicht in der Lage ist, sowohl den erwarteten als auch den unerwarteten derzeitigen und künftigen Liquiditätsbedarf effizient zu decken, ohne sein Tagesgeschäft oder seine Finanzlage zu beeinträchtigen. Das Marktliquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Rechtssubjekt aufgrund unzureichender Markttiefe oder wegen Marktstörungen nicht in der Lage ist, eine Position zum Marktpreis zu schließen.

3.3.1 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fazilität wird in erster Linie aus den jährlichen Beiträgen der Mitgliedstaaten und außerdem aus Mittelrückflüssen aus der Tätigkeit der Fazilität finanziert. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko der Fazilität wird hauptsächlich durch die Planung ihres Nettoliquiditätsbedarfs und der erforderlichen Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten verwaltet.

Für die Berechnung der jährlichen Beiträge der Mitgliedstaaten werden die Auszahlungsmuster des bestehenden und künftigen Portfolios analysiert und im Laufe des Jahres beobachtet. Besondere Ereignisse, etwa vorzeitige Rückzahlungen, Anteilsveräußerungen oder Ausfälle, werden berücksichtigt, um die jährlichen Liquiditätserfordernisse zu korrigieren.

Zur weiteren Verringerung des Liquiditätsrisikos hält die Fazilität eine Liquiditätsreserve vor, die ausreicht, um zu jedem Zeitpunkt die von der Abteilung Finanzierungen der EIB regelmäßig übermittelten geschätzten Auszahlungen zu decken. Die Mittel werden am Geldmarkt und Anleihenmarkt in Form von Interbanken-Einlagen und anderen kurzfristigen Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der Auszahlungspflichten der Fazilität angelegt. Die flüssigen Vermögenswerte der Fazilität werden von der Abteilung Treasury der EIB mit Blick auf die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität verwaltet, damit die Fazilität ihre Pflichten erfüllen kann.

Gemäß dem Grundsatz der Aufgabenteilung zwischen den operativen Abteilungen und den Back-Office-Bereichen ist die Abteilung Planung und Abwicklung der EIB für die Abwicklung in Zusammenhang mit den Anlagen dieser Vermögenswerte zuständig. Darüber hinaus sind die Autorisierung von Gegenparteien und Limits für Treasury-Investitionen sowie die Überwachung derartiger Limits Aufgabe der Direktion Risikomanagement der Bank.

3.3.2 Liquiditätsrisikobewertung

Die Tabellen in diesem Abschnitt stellen die Analyse der finanziellen Verbindlichkeiten der Fazilität dar, aufgeschlüsselt nach ihrer Restlaufzeit, d. h. dem Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und dem vertraglichen Fälligkeitsdatum (auf der Grundlage nicht abgezinster Cashflows).

Was nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten anbelangt, so hält die Fazilität Verpflichtungen in Form nicht ausgezahlter Teile von Krediten im Rahmen unterzeichneter Kreditvereinbarungen, nicht ausgezahlter Teile unterzeichneter Vereinbarungen über Kapitalzeichnungen/-investitionen, gewährter Kreditgarantien oder zugesagter Zinsverbilligungen und technischer Hilfe.

Für Kredite im Rahmen der Investitionsfazilität besteht eine Auszahlungsfrist. Die Auszahlungen werden jedoch zu Zeitpunkten und in einer Höhe vorgenommen, die dem Fortschritt der zugrundeliegenden Investitionsprojekte entsprechen. Außerdem sind die Kredite der Investitionsfazilität Transaktionen, die in einem relativ volatilen operativen Umfeld stattfinden, so dass bezüglich ihres Auszahlungsplans ein hoher Grad an Unsicherheit besteht.

Die Kapitalinvestitionen werden erst dann fällig, wenn die Verwalter von Beteiligungsfonds auf gültige Weise Kapital abrufen, was den Fortschritt ihrer Investitionstätigkeiten widerspiegelt. Die Inanspruchnahmefrist beträgt in der Regel drei Jahre, die häufig um ein oder zwei Jahre verlängert wird. Einige Auszahlungsverpflichtungen bleiben in der Regel nach Ende der Inanspruchnahmefrist bestehen, bis die zugrundeliegenden Investitionen des Fonds vollständig abgewickelt sind, da die Liquidität des Fonds möglicherweise zeitweise unzureichend ist, um den Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Gebühren oder anderen Aufwendungen nachzukommen.

Garantien unterliegen keinen spezifischen Auszahlungsverpflichtungen, es sei denn, eine Garantie wird abgerufen. Der ausstehende Garantiebetrug wird im Zuge des Rückzahlungsplans für garantierte Kredite verringert.

Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen treten bei verbilligten Krediten auf, die aus eigenen Mitteln der Bank finanziert werden. Deshalb stellen die ausgewiesenen Mittelabflüsse nur die Verpflichtungen in Verbindung mit diesen Krediten und nicht den Gesamtbetrag der zugesagten, aber nicht ausbezahlten Zinsverbilligungen dar. Wie bei den Krediten besteht Unsicherheit hinsichtlich des Auszahlungszeitplans.

Der nominale Abfluss (brutto) für zugesagte technische Hilfe in der Tabelle „Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten“ bezieht sich auf den Gesamtbetrag des nicht ausgezahlten Teils unterzeichneter Verträge über technische Hilfe. Was den Zeitplan für Auszahlungen anbelangt, so besteht ein hoher Grad an Unsicherheit. Die unter dem Laufzeitband von „drei Monaten oder kürzer“ ausgewiesenen Mittelabflüsse stellen den Betrag ausstehender Rechnungen dar, die bis zum Berichtstermin eingegangen sind.

Verpflichtungen für nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten, für die kein vertraglicher Fälligkeitstermin festgelegt ist, werden unter „undefinierte Fälligkeit“ ausgewiesen. Verpflichtungen, für die ein Auszahlungsantrag zum Berichtstermin erfasst ist, werden unter dem jeweiligen Laufzeitband klassifiziert.

Bei derivativen finanziellen Verbindlichkeiten entspricht das Laufzeitenprofil den nicht abgezinsten vertraglichen Cashflows (brutto) von Swapverträgen, einschließlich Währungsswaps (CCS), Währungs-Zins-Swaps (CCIRS), kurzfristiger Währungsswaps und Zinsswaps.

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Undefinierte Fälligkeit	Nominaler Abfluss (brutto)
in Tsd. EUR zum 31.12.2016						
Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Kredite	82 405	-	-	-	819 494	901 899
Mittelabflüsse für zugesagte Investitionsmittel und Anteilszeichnung	4 592	-	-	-	239 458	244 050
Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien)	-	-	-	-	43 964	43 964
Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen	-	-	-	-	275 917	275 917
Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe	2 671	-	-	-	24 807	27 478
Gesamtbetrag	89 668	-	-	-	1 403 640	1 493 308

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Undefinierte Fälligkeit	Nominaler Abfluss (brutto)
in Tsd. EUR zum 31.12.2016						
Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Kredite	41 028	-	-	-	1 148 536	1 189 564
Mittelabflüsse für zugesagte Investitionsmittel und Anteilszeichnung	23 371	-	-	-	274 984	298 355
Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien)	-	-	-	-	10 798	10 798
Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen	-	-	-	-	281 682	281 682
Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe	811	-	-	-	28 072	28 883
Gesamtbetrag	65 210	-	-	-	1 744 072	1 809 282

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Nominaler Zufluss / Abfluss (brutto)
in Tsd. EUR zum 31.12.2016					
CCS und CCIRS – Zuflüsse	3	2 409	5 222	-	7 634
CCS und CCIRS – Abflüsse	-	-3 688	-7 377	-	-11 065
Kurzfristige Währungsswaps – Zuflüsse	1 611 000	-	-	-	1 611 000
Kurzfristige Währungsswaps – Abflüsse	-1 636 001	-	-	-	-1 636 001
Zinsswaps – Zuflüsse	411	1 234	5 529	1 550	8 724
Zinsswaps – Abflüsse	-	-1 962	-5 316	-1 329	-8 607
Gesamtbetrag	-24 587	-2 007	-1 942	221	-28 315

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Nominaler Zufluss / Abfluss (brutto)
in Tsd. EUR zum 31.12.2016					
CCS und CCIRS – Zuflüsse	5	2 307	7 671	-	9 983
CCS und CCIRS – Abflüsse	-	-3 571	-10 714	-	-14 285
Kurzfristige Währungsswaps – Zuflüsse	1 400 000	-	-	-	1 400 000
Kurzfristige Währungsswaps – Abflüsse	-1 407 763	-	-	-	-1 407 763
Zinsswaps – Zuflüsse	383	1 269	6 059	2 524	10 235
Zinsswaps – Abflüsse	-	-2 145	-6 127	-2 206	-10 478
Gesamtbetrag	-7 375	-2 140	-3 111	318	-12 308

3.3.3 Langfristige finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

In der folgenden Tabelle werden die Buchwerte nicht derivativer finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten dargestellt, deren Einziehung oder Erfüllung mehr als 12 Monate nach dem Abschlussstichtag erwartet wird.

in Tsd. EUR	31.12.2016	31.12.2015
Finanzielle Vermögenswerte:		
Kredite und Forderungen	1 692 867	1 423 368
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	516 884	419 353
Sonstige Vermögenswerte	141	-
Gesamtbetrag	2 209 892	1 842 721
Finanzielle Verbindlichkeiten:		
Rückstellungen für gestellte Garantien	497	-
Dritten geschuldeter Betrag	69 960	57 346
Gesamtbetrag	70 457	57 346

3.4 Marktrisiko

Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise, beispielsweise Aktienkursen, Wechselkursen und Zinssätzen, Schwankungen ausgesetzt sind.

3.4.1 Zinsänderungsrisiko

Unter dem Zinsrisiko versteht man die Volatilität des wirtschaftlichen Werts der zinstragenden Positionen bzw. der sich daraus ergebenden Einnahmen, die auf einer ungünstigen Entwicklung der Marktzinsen beruht.

Schwankungen ihres wirtschaftlichen Werts oder Inkongruenzen bei der Preisbildung zwischen verschiedenen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Absicherungsinstrumenten wirken sich nicht unmittelbar auf die Fazilität aus, da i) sie keine direkten Fremdkapitalkosten oder verzinslichen Verbindlichkeiten aufweist und ii) die Auswirkungen von Zinsschwankungen auf die Erträge ihrer Investitionen akzeptiert.

Die Fazilität bewertet die Zinssensitivität ihres Kreditportfolios und ihrer Mikrohedging-Swaps mithilfe einer Berechnung des Basispunktswerts.

Mit dem Basispunktwert werden Gewinne und Verluste des Nettogegenwartswerts des einschlägigen Portfolios bewertet, auf der Grundlage eines Anstiegs des Zinssatzes um einen Basispunkt (0,01 %) innerhalb eines spezifizierten Laufzeitbands („Geldmarkt – bis ein Jahr“, „sehr kurz – 2 bis 3 Jahre“, „kurz – 4 bis 6 Jahre“, „mittel – 7 bis 11 Jahre“, „lang – 12 bis 20 Jahre“ oder „sehr lang – mehr als 21 Jahre“).

Für die Ermittlung des Nettogegenwartswerts des auf EUR lautenden Cashflows eines Kredits verwendet die Fazilität die Kurve für die Kreditzinssätze der EIB in EUR (EUR-Swapkurve bereinigt mit dem EIB-Mittelspread). Die Kurve für die Kreditzinssätze der EIB in USD wird für die Berechnung des Nettozeitwerts der auf USD lautenden Cashflows von Krediten verwendet. Der Nettozeitwert von Cashflows von Krediten, die auf Währungen lauten, für die keine zuverlässige und ausreichend vollständige Abzinsungskurve zur Verfügung steht, wird anhand der Kurve für die Kreditzinssätze der EIB in EUR als Näherungswert ermittelt.

Um den Nettogegenwartswert der Mikrohedging-Swaps zu ermitteln, verwendet die Fazilität die EUR-Swapkurve für auf EUR lautende Cashflows und die USD-Swapkurve für auf USD lautende Cashflows.

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, würde sich bei einer parallelen Verschiebung aller relevanten Zinskurven um einen Basispunkt nach oben der Nettogegenwartswert des Kreditportfolios, einschließlich verbundener Mikrohedging-Swaps, zum 31. Dezember 2016 um 516 000 EUR (zum 31. Dezember 2015 um 532 000 EUR) verringern.

Basispunktwert in Tsd. EUR	Geld- markt	Sehr kurz	Kurz	Mittel	Lang	Sehr lang	Gesamtbetrag
Zum 31.12.2016	1 Jahr	2 bis 3 Jahre	4 bis 6 Jahre	7 bis 11 Jahre	12 bis 20 Jahre	21 Jahre	
Sensitivität von Krediten und Mikrohedging-Swaps insgesamt	-46	-101	-164	-175	-30	-	-516

Basispunktwert in Tsd. EUR	Geld- markt	Sehr kurz	Kurz	Mittel	Lang	Sehr lang	Gesamtbetrag
Zum 31.12.2015	1 Jahr	2 bis 3 Jahre	4 bis 6 Jahre	7 bis 11 Jahre	12 bis 20 Jahre	21 Jahre	
Sensitivität von Krediten und Mikrohedging-Swaps insgesamt	-37	-72	-252	-139	-32	-	-532

3.4.2 Wechselkursrisiko

Unter Wechselkursrisiko versteht man das Risiko des Verlusts von Einnahmen oder des wirtschaftlichen Werts aufgrund einer ungünstigen Entwicklung der Wechselkurse.

Wenn eine Bezugsbuchführungswährung (im Falle der Investitionsfazilität der EUR) verwendet wird, ist die Fazilität Wechselkursrisiken ausgesetzt, wenn zwischen den auf eine andere als die Bezugsbuchführungswährung lautenden Aktiva und Passiva Inkongruenzen bestehen. Das Wechselkursrisiko umfasst auch durch Wechselkursschwankungen verursachte Veränderungen des Werts künftiger Cashflows, die auf eine andere als die Bezugsbuchführungswährung lauten, z. B. Zins- und Dividendenzahlungen.

3.4.2.1 Wechselkursrisiko und Treasury-Aktiva

Die Treasury-Aktiva der Investitionsfazilität lauten auf EUR oder USD.

Das Wechselkursrisiko wird durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte, Devisenswaps oder Währungsswaps abgesichert. Die Abteilung Treasury der EIB kann, sofern dies für notwendig und angemessen erachtet wird, jedes andere im Einklang mit den Grundsätzen der Bank stehende Instrument einsetzen, wenn dieses eine Absicherung gegenüber Marktrisiken bietet, die in Verbindung mit den finanziellen Aktivitäten der Investitionsfazilität auftreten.

3.4.2.2 Wechselkursrisiko und von der Investitionsfazilität finanzierte oder garantierte Operationen

Die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Beiträge für die Investitionsfazilität lauten auf EUR. Die Operationen, die von der Investitionsfazilität finanziert oder garantiert werden, sowie die Zinsverbilligungen können auf EUR, USD oder eine andere zugelassene Währung lauten.

Ein Wechselkursrisiko (gegenüber der Bezugswährung EUR) entsteht dann, wenn nicht auf EUR lautende Transaktionen nicht abgesichert werden. Die Leitlinien für die Absicherung von Wechselkursrisiken der Investitionsfazilität werden im Folgenden erläutert.

3.4.2.2.1 Absicherung von auf USD lautenden Operationen

Die Wechselkursrisiken, die durch auf USD lautende Operationen der Investitionsfazilität entstehen, werden auf aggregierter Basis durch periodisch verlängerte und hinsichtlich des Betrags angepasste USD/EUR-Devisenswaps abgesichert. Die Devisenswaps dienen einem zweifachen Zweck. Einerseits wird die notwendige Liquidität für neue Auszahlungen (Kredite und Eigenkapital) geschaffen und andererseits wird das Wechselkurs-Makro-Hedging gewahrt.

Zu Beginn jeder Periode werden die auf USD lautenden und in der Folgeperiode zu erhaltenden oder zu zahlenden Cashflows auf der Grundlage der geplanten oder erwarteten Rückflüsse/Auszahlungen veranschlagt. Die Devisenswaps werden anschließend bei Fälligkeit verlängert und ihr Betrag wird angepasst, um zumindest den für die Folgeperiode veranschlagten Liquiditätsbedarf in USD zu decken.

- Die USD-Devisenposition wird auf monatlicher Grundlage bei Überschreiten der jeweiligen Limits durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte abgesichert.
- Innerhalb einer Verlängerungsperiode werden unerwartete Liquiditätsengpässe in USD durch Ad-hoc-Devisenswaps gedeckt, während Liquiditätsüberschüsse entweder in Treasury-Aktiva investiert oder in EUR umgerechnet werden, falls sie auf einen Anstieg der Devisenposition zurückzuführen sind

3.4.2.2.2 Absicherung von auf andere Währungen als EUR oder USD lautenden Operationen

- Von der Investitionsfazilität getätigte Operationen, die auf andere Währungen als EUR und USD lauten, werden durch Währungsswap-Kontrakte mit demselben finanziellen Profil wie der zugrundeliegende Kredit abgesichert, sofern ein funktionsfähiger Swap-Markt besteht.

- Die Investitionsfazilität tätigt Operationen in Währungen, für die Absicherungsmöglichkeiten entweder nicht effizient verfügbar oder mit hohen Kosten verbunden sind. Diese Operationen lauten auf lokale Währungen, werden aber in EUR oder USD abgewickelt. Der Rahmen der Investitionsfazilität für das Finanzrisiko, der am 22. Januar 2015 vom IF-Ausschuss angenommen wurde, bietet die Möglichkeit der synthetischen Absicherung des Wechselkursrisikos in lokalen Währungen, die eine signifikant positive Korrelation zum USD aufweisen, durch auf USD lautende Derivate. Die lokalen Währungen, die mit auf USD lautenden Derivaten synthetisch abgesichert werden, werden in der Tabelle in Abschnitt 3.4.2.2.3 unter der Position „Lokale Währungen (unter synthetischer Absicherung)“ erfasst, während die nicht mit auf USD lautenden Derivaten synthetisch abgesicherten lokalen Währungen in derselben Tabelle unter der Position „Lokale Währungen (nicht unter synthetischer Absicherung)“ erfasst werden.

3.4.2.2.3 Devisenposition (in Tsd. EUR)

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über die Devisenposition der Fazilität.

Die Devisenposition wird in den nachstehenden Tabellen gemäß den Risikostrategien der Fazilität dargestellt, die im Rahmen der Fazilität für das Finanzrisiko beschrieben werden. Die Devisenposition gemäß den Risikostrategien beruht auf Buchführungsdaten und wird definiert als Saldo zwischen ausgewählten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien festgelegten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden so ausgewählt, dass die Gewinne erst bei Eingang in die Berichtswährung (EUR) umgewandelt werden.

Die nicht realisierten Gewinne/Verluste und die Wertminderungen bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten sowie Wertminderungen bei Krediten und Forderungen werden in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien ausgewiesen. Derivate werden in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien zu ihrem Nennwert statt zu ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen, um einen Abgleich mit dem Nettowert der Vermögenswerte zu ermöglichen, die ebenfalls zu ihrem Nennwert bereinigt um die Wertminderung bei Krediten ausgewiesen werden.

In den nachstehenden Tabellen wird der verbleibende Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der hauptsächlich aufgelaufene Zinsen für Kredite, Derivate und Subventionen umfasst, als „Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition“ erfasst.

Zum 31. Dezember 2016				Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten
Währungen	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten			
	Devisenposition gemäß den Risikostrategien	Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition	Devisenposition der Bilanz	
USD	-258 496	7 578	-250 918	282 991
<i>Landeswährungen (unter synthetischer Absicherung)*</i>				
KES	117 881	3 869	121 751	-
TZS	97 116	1 931	99 046	-
DOP	52 553	2 013	54 566	-
UGX	36 776	1 077	37 854	-
RWF	22 258	194	22 452	-
<i>Landeswährungen (nicht unter synthetischer Absicherung)*</i>				
HTG, MUR, MZN, XOF, ZMW, BWP	22 534	252	22 786	246
Nicht-EUR-Währungen insgesamt	90 622	16 914	107 537	283 237
EUR	-	2 591 845	2 591 845	1 241 229
EUR und Nicht-EUR-Währungen insgesamt	90 622	2 608 759	2 699 382	1 524 466

* Siehe Abschnitt 3.4.2.2.2 zur Erläuterung der synthetischen Absicherung.

Zum 31. Dezember 2015				Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten
Währungen	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten			
	Devisenposition gemäß den Risikostrategien	Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition	Devisenposition der Bilanz	
USD	-207 050	5 023	-202 027	270 236
<i>Landeswährungen (unter synthetischer Absicherung)*</i>				
KES	129 862	3 101	132 963	-
TZS	46 246	780	47 025	-
DOP	40 799	1 274	42 073	-
UGX	30 182	565	30 747	-
RWF	11 979	164	12 143	-
<i>Landeswährungen (nicht unter synthetischer Absicherung)*</i>				
HTG, MUR, MZN, XOF, ZMW	15 474	201	15 675	798
Nicht-EUR-Währungen insgesamt	67 492	11 108	78 599	271 034
EUR	-	2 337 555	2 337 555	1 579 719
EUR und Nicht-EUR-Währungen insgesamt	67 492	2 348 663	2 416 154	1 850 753

3.4.2.3 Analyse der Wechselkursensitivität

Zum 31. Dezember 2016 würde eine 10%ige Abwertung des EUR gegenüber allen anderen Währungen zu einem Anstieg des Werts der Geberbeiträge um 12,0 Mio. EUR (31. Dezember 2015: 8,7 Mio. EUR) führen. Eine 10%ige Aufwertung des EUR gegenüber allen anderen Währungen würde zu einem Rückgang des Werts der Geberbeiträge um 9,9 Mio. EUR (31. Dezember 2015: 7,1 Mio. EUR) führen.

3.4.2.4 Umrechnungskurse

Folgende Umrechnungskurse wurden bei der Aufstellung der Bilanz zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015 verwendet:

	31. Dezember 2016	31. Dezember 2015
Nicht-EU-Währungen		
Botswanischer Pula (BWP)	11,2657	11,9451
Dominikanischer Peso (DOP)	48,7476	49,0144
Haitianische Gourde (HTG)	68,78	61,19
Kenia-Schilling (KES)	108,06	111,3
Mauretanischer Ouguiya (MRO)	375,79	326,46
Mauritius-Rupie (MUR)	37,85	38,85
Mosambik Metical (MZN)	75,25	50,59
Ruanda-Franc (RWF)	856,8	806,36
Tansania-Schilling (TZS)	2 296,99	2 344,42
Uganda-Schilling (UGX)	3 805,00	3 665,00
US-Dollar (USD)	1,0541	1,0887
CFA-Franc BEAC/BCEAO (XAF/XOF)	655,957	655,957
Südafrikanischer Rand (ZAR)	14,457	16,953
Sambischer Kwacha (ZMW)	10,4653	11,9571

3.4.3 Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten

Bei dem Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten handelt es sich um das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert dieser Anlagen aufgrund von Veränderungen der Kurse und des Werts einzelner Instrumente sinkt.

Die Investitionsfazilität geht Risiken in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten über ihre Investitionen in direkte Kapitalbeteiligungen und Wagniskapitalfonds ein.

Der Wert nicht notierter Beteiligungspositionen steht für den Zweck der kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle nicht zur Verfügung. Auf der Grundlage relevanter Bewertungsmethoden ermittelte Preise geben für derartige Positionen die besten verfügbaren Indikationen.

Die Auswirkungen einer 10%igen Änderung des Werts einzelner direkter Kapitalbeteiligungen und Investitionen in Wagniskapitalfonds (aufgrund einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts des zur Veräußerung verfügbaren Beteiligungsportfolios) auf die Geberbeiträge der Fazilität belaufen sich bei ansonsten gleichbleibenden Variablen zum 31. Dezember 2016 auf 51,7 Mio. EUR bzw. -51,7 Mio. EUR (41,9 Mio. EUR bzw. -41,9 Mio. EUR zum 31. Dezember 2015).

4 Beizulegende Zeitwerte von Finanzinstrumenten

4.1 Rechnungsführung und beizulegender Zeitwert

Der folgenden Tabelle sind der Buchwert und der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zu entnehmen, einschließlich ihrer Stufe in der Bemessungshierarchie. Diese umfassen keine Informationen zum beizulegenden Zeitwert für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, wenn der Buchwert eine angemessene Annäherung an den beizulegenden Zeitwert darstellt.

in Tsd. EUR	Buchwert				Beizulegender Zeitwert			
	Zu Handelszwecken gehalten	Zur Veräußerung verfügbar	Zur Zahlungsmittel, Kredite und Forderungen	Bis zur Endfälligkeit zu halten	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Grad 2	Stufe 3	Gesamt-betrag
Zum 31. Dezember 2016								
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte:								
Derivative Finanzinstrumente	6 920	-	-	-	-	6 920	-	6 920
Wagniskapitalfonds	-	437 788	-	-	-	-	437 788	437 788
Direkte Kapitalbeteiligungen	-	79 096	-	-	-	-	22 880	56 216
Gesamtbeitrag	6 920	516 884	-	-	-	6 920	494 004	523 804
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte:								
Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	-	-	360 817	-	-	-	-	360 817
Kredite und Forderungen	-	-	1 729 380	-	-	-	-	1 729 380
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	-	-	86 395	-	-	-	-	86 395
Anleihen	-	-	-	169 398	-	-	120 123	48 031
Sonstige Vermögenswerte	-	-	345	-	-	-	-	345
Gesamtbeitrag	-	-	2 176 937	169 398	-	-	120 123	1 999 817
Finanzielle Vermögenswerte insgesamt	6 920	516 884	2 176 937	169 398	-	-	120 123	2 119 940
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten:								
Derivative Finanzinstrumente	-25 189	-	-	-	-	-	-	-25 189
Gesamtbeitrag	-25 189	-	-	-	-	-	-	-25 189
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten:								
Rückstellungen für gestellte Garantien	-	-	-	-	-625	-	-	-625
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	-	-	-	-	-116 114	-	-	-116 114
Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-2 546	-	-	-2 546
Gesamtbeitrag	-	-	-	-	-119 285	-	-	-119 285
Finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	-25 189	-	-	-	-119 285	-	-	-144 474

4.2 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts

4.2.1 Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren

Der folgenden Tabelle sind Informationen über die Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zu entnehmen, die für die Bewertung von Finanzinstrumenten herangezogen werden, die in der Bemessungshierarchie in den Stufen 2 und 3 klassifiziert sind:

Bewertungstechnik	Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren	Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Bemessung des beizulegenden Zeitwerts
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente		
Derivative Finanzinstrumente	Discounted-Cash-Flow-Methode: Künftige Cashflows werden auf Grundlage von Devisenterminkursen/Zinssätzen (anhand beobachtbarer Devisenterminkurse und Renditekurven zum Ende der Berichtsperiode) sowie Termingeschäften/Zinssätzen, die zu einem Satz, der das Kreditrisiko der verschiedenen Gegenparteien widerspiegelt, abgezinst werden, geschätzt.	Nicht zutreffend.
Wagniskapitalfonds	Methode des bereinigten Nettovermögens: Der beizulegende Zeitwert wird ermittelt, indem entweder der prozentuale Anteil der Fazilität am Eigentum des zugrundeliegenden Instruments auf das Nettovermögen angewendet wird, das im letzten Bericht um Cashflows bereinigt ausgewiesen ist, oder indem, sofern verfügbar, der genaue, vom jeweiligen Fondsmanager vorgelegte Anteilswert zu diesem Termin herangezogen wird. Zur Überbrückung des Zeitraums zwischen dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert (NIW) und der Berichterstattung zum Jahresende wird ein Überprüfungsverfahren für wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag durchgeführt und gegebenenfalls der gemeldete Nettoinventarwert angepasst.	Anpassung für den Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen und Verwaltungsgebühren, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrundeliegenden Vermögens des Wagniskapitalfonds, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage.
Direkte Kapitalbeteiligungen	Bereinigtes Nettovermögen.	Anpassung für den Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Beteiligungsunternehmens und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrundeliegenden Vermögens des Beteiligungsunternehmens, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage, Kapitalzuwachs, Veräußerung/Kontrollwechsel. Abschlag aufgrund fehlender Marktgängigkeit (Liquidität), der auf Grundlage früherer Transaktionspreise für vergleichbare Instrumente in dem Land/der Region ermittelt wird und von 5 % bis 30 % reicht.
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente		
Kredite und Forderungen	Discounted-Cash-Flow-Methode: Bei dem Bewertungsmodell werden vertragliche Cashflows zugrunde gelegt, die an die Bedingung geknüpft sind, dass kein Ausfall des Schuldners eintritt, und bei denen keine	Nicht zutreffend.

Sicherheiten oder möglichen vorzeitigen Rückzahlungen berücksichtigt werden. Für die Ermittlung des Nettogegenwartswerts der Kredite werden bei dem verwendeten Modell die vertraglichen Cashflows jedes Kredits mit Hilfe einer angepassten Marktabzinsungskurve abgezogen. Der Nettozeitwert der einzelnen Kredite wird anschließend um den jeweiligen dazugehörigen erwarteten Verlust bereinigt. Anschließend werden die Ergebnisse addiert, um den beizulegenden Zeitwert der Kredite und Forderungen zu erhalten.

Bis zur
Endfälligkeit zu
haltende finanzielle
Vermögenswerte

Discounted-Cash-Flow-Methode.

Nicht zutreffend.

Nicht zutreffend.

Durch die Anwendung des IFRS 13 werden zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015 Bewertungsanpassungen in den beizulegenden Zeitwerten von derivativen Finanzinstrumenten mit einbezogen, d. h.:

- Die Anpassungen der Kreditbewertungen (Credit Valuation Adjustments – CVA), die die Gegenparteiausfallrisiken bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf -76, 400 EUR zum 31. Dezember 2016 und auf -121 700 EUR zum 31. Dezember 2015.
- Die Anpassungen von Debitbewertungen (Debit Valuation Adjustments – DVA), die das eigene Kreditrisiko bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf +42 900 EUR zum 31. Dezember 2016 und auf +64 400 EUR zum 31. Dezember 2015.

4.2.2 Übertragungen zwischen den Stufen 1 und 2

Nach den Leitlinien für die Fazilität werden Umbuchungen zwischen verschiedenen Stufen am Tag des Ereignisses oder der Änderung der Umstände, das/die die Übertragung verursacht hat, erfasst.

2016 und 2015 nahm die Fazilität keine Umbuchungen von Vermögenswerten zwischen den Stufen 1 und 2 der Bemessungshierarchie vor.

4.2.3 Beizulegende Zeitwerte der Stufe 3

Ableich der beizulegenden Zeitwerte der Stufe 3

Den folgenden Tabellen sind die Änderungen für Instrumente der Stufe 3 für das am 31. Dezember 2016 und das am 31. Dezember 2015 endende Jahr zu entnehmen:

in Tsd. EUR	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
Saldo zum 1. Januar 2016	419 175
In der Ergebnisrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
- realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto)	-6 504
- Wertminderungen auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	-2 493
Gesamtbetrag	-8 997
Im sonstigen Ergebnis berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
- Nettoänderung des beizulegenden Zeitwerts der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte	-24 628
Gesamtbetrag	-24 628
Auszahlungen	153 986
Rückzahlungen	-37 978
Abschreibungen	-7 554
Saldo zum 31. Dezember 2016	494 004

in Tsd. EUR	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
Saldo zum 1. Januar 2015	401 926
In der Ergebnisrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
- realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto)	-33 878
- Wertminderungen auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	-2 665
Gesamtbetrag	-36 543
Im sonstigen Ergebnis berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
- Nettoänderung des beizulegenden Zeitwerts der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte	52 365

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2016

Gesamtbetrag	52 365
Auszahlungen	67 449
Rückzahlungen	-64 791
Abschreibungen	-1 231
Saldo zum 31. Dezember 2015	419 175

2016 und 2015 wurden bei der Fazilität keine Umbuchungen von oder zu Stufe 3 der Bemessungshierarchie vorgenommen.

Sensitivitätsanalyse

Eine 10 %ige Änderung zum Berichtstermin einzelner für die Bewertung des beizulegenden Zeitwerts der Wagniskapitalfonds und direkten Kapitalbeteiligungen zugrunde gelegter maßgeblicher nicht beobachtbarer Inputfaktoren bei ansonsten gleichbleibenden Variablen hätte die folgenden Auswirkungen auf das sonstige Ergebnis:

Zum 31. Dezember 2016 (in Tsd. EUR)	Anstieg	Rückgang
Direkte Kapitalbeteiligungen	10	-10
Gesamtbetrag	10	-10

Zum 31. Dezember 2015 (in Tsd. EUR)	Anstieg	Rückgang
Direkte Kapitalbeteiligungen	31	-31
Gesamtbetrag	31	-31

5 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (in Tsd. EUR)

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:

	31.12.2016	31.12.2015
Barbeständen	51 462	71 405
Terminkonten	299 337	290 573
Geldmarktpapieren	50 018	87 017
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Bilanz	360 817	448 995
Aufgelaufenen Zinsen	5	3
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Kapitalflussrechnung	360 822	448 998

6 Derivative Finanzinstrumente (in Tsd. EUR)

Die als „zu Handelszwecken gehalten“ klassifizierten derivativen Finanzinstrumente setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Zum 31. Dezember 2016	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag
	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	
Währungs-Zins-Swaps	-	-3 051	7 430
Zinsswaps	388	-335	41 233
Devisenswaps	6 532	-21 803	1 611 000
Derivative Finanzinstrumente insgesamt	6 920	-25 189	1 659 663

Zum 31. Dezember 2015	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag
	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	
Währungs-Zins-Swaps	-	-3 835	9 589
Zinsswaps	311	-639	44 913
Devisenswaps	-	-3 745	1 400 000
Derivative Finanzinstrumente insgesamt	311	-8 219	1 454 502

7 Kredite und Forderungen (in Tsd. EUR)

Die Kredite und Forderungen umfassen hauptsächlich Folgendes:

	Globalkredite (*)	Vorrangige Kredite	Nachrangige Kredite	Gesamtbetrag
Nominalbetrag zum 1. Januar 2016	661 792	818 007	160 555	1 640 354
Auszahlungen	476 685	51 691	-	528 376
Abschreibungen	-	-109	-31 189	-31 298
Rückzahlungen	-178 282	-107 259	-65 927	-351 468
Kapitalisierte Zinsen	-	-	7 183	7 183
Wechselkursdifferenzen	34 332	2 009	941	37 282
Nominalbetrag zum 31. Dezember 2016	994 527	764 339	71 563	1 830 429
Wertminderungen zum 1. Januar 2016	-9 403	-22 445	-159 198	-191 046
In der Gesamtergebnisrechnung erfasste Wertminderungen	-8 794	-11 999	-	-20 793
Abschreibungen	-	109	31 189	31 298
Rückbuchung von Wertminderungen	360	6 100	58 698	65 158
Wechselkursdifferenzen	-348	-59	-1 850	-2 257
Wertminderungen zum 31. Dezember 2016	-18 185	-28 294	-71 161	-117 640
Fortgeführte Anschaffungskosten	-3 906	-3 682	-	-7 588
Zinsen	14 807	9 371	1	24 179
Kredite und Forderungen zum 31. Dezember 2016	987 243	741 734	403	1 729 380

(*) einschließlich Vertreterverträgen

	Globalkredite (*)	Vorrangige Kredite	Nachrangige Kredite	Gesamtbetrag
Nominalbetrag zum 1. Januar 2015	542 506	782 563	146 643	1 471 712
Auszahlungen	196 607	86 177	-	282 784
Rückzahlungen	-106 921	-96 147	-2 704	-205 772
Kapitalisierte Zinsen	-	-	13 262	13 262
Wechselkursdifferenzen	29 600	45 414	3 354	78 368
Nominalbetrag zum 31. Dezember 2015	661 792	818 007	160 555	1 640 354
Wertminderungen zum 1. Januar 2015	-5 751	-13 491	-132 895	-152 137
In der Gesamtergebnisrechnung erfasste Wertminderungen	-3 692	-7 576	-24 995	-36 263
Rückbuchung von Wertminderungen	381	57	1 837	2 275
Wechselkursdifferenzen	-341	-1 435	-3 145	-4 921
Wertminderungen zum 31. Dezember 2015	-9 403	-22 445	-159 198	-191 046
Fortgeführte Anschaffungskosten	-3 129	-5 781	284	-8 626
Zinsen	8 838	10 533	4	19 375
Kredite und Forderungen zum 31. Dezember 2015	658 098	800 314	1 645	1 460 057

(*) einschließlich Vertreterverträge

8 Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (in Tsd. EUR)

Die zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Wagniskapital- fonds	Direkte Kapital- beteiligungen	Gesamtbetrag
Kosten zum 1. Januar 2016	267 331	22 979	290 310
Auszahlungen	101 323	52 663	153 986
Rückzahlungen/Veräußerungen	-37 948	-30	-37 978
Abschreibungen	-4 594	-2 960	-7 554
Wechselkursdifferenzen bei Rückzahlungen/Veräußerungen	5 141	-16	5 125
Kosten zum 31. Dezember 2016	331 253	72 636	403 889
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1. Januar 2016	153 901	10 092	163 993
Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto)	-24 474	3 365	-21 109
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31. Dezember 2016	129 427	13 457	142 884
Wertminderungen zum 1. Januar 2016	-25 029	-9 921	-34 950
In der Gesamtergebnisrechnung während des Jahres erfasste Wertminderungen	-2 457	-36	-2 493
Abschreibungen	4 594	2 960	7 554
Wertminderungen zum 31. Dezember 2016	-22 892	-6 997	-29 889
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte zum 31. Dezember 2016	437 788	79 096	516 884
	Wagniskapital- fonds	Direkte Kapital- beteiligungen	Gesamtbetrag
Kosten zum 1. Januar 2015	259 784	19 714	279 498
Auszahlungen	63 574	3 875	67 449
Rückzahlungen/Veräußerungen	-64 181	-610	-64 791
Abschreibungen	-1 231	-	-1 231
Wechselkursdifferenzen bei Rückzahlungen/Veräußerungen	9 385	-	9 385
Kosten zum 31. Dezember 2015	267 331	22 979	290 310
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1. Januar 2015	149 995	6 127	156 122
Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto)	3 906	3 965	7 871
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31. Dezember 2015	153 901	10 092	163 993
Wertminderungen zum 1. Januar 2015	-24 534	-8 001	-32 535
In der Gesamtergebnisrechnung während des Jahres erfasste Wertminderungen	-1 726	-1 920	-3 646
Abschreibungen	1 231	-	1 231
Wertminderungen zum 31. Dezember 2015	-25 029	-9 921	-34 950
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte zum 31. Dezember 2015	396 203	23 150	419 353

9 Forderungen gegenüber Beitragszahlern (in Tsd. EUR)

Die Forderungen gegenüber Beitragszahlern bestehen ausschließlich aus bei den Mitgliedstaaten abgerufenen, aber nicht eingegangenen Beiträgen.

10 Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte (in Tsd. EUR)

Das bis zur Endfälligkeit zu haltende Portfolio besteht aus börsennotierten Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten zum Berichtstermin. Aus der folgenden Tabelle gehen die Bewegungen des bis zur Endfälligkeit zu haltenden Portfolios hervor:

Saldo zum 1. Januar 2016	228 521
Käufe	1 159 704
Fälligkeiten	-1 219 953
Änderung bei der Tilgung der Prämie/Abzinsung	-87
Änderung der aufgelaufenen Zinsen	1 213
Saldo zum 31. Dezember 2016	169 398
Saldo zum 1. Januar 2015	99 988
Käufe	1 545 550
Fälligkeiten	-1 417 005
Änderung bei der Tilgung der Prämie/Abzinsung	-12
Saldo zum 31. Dezember 2015	228 521

11 Sonstige Aktiva (in Tsd. EUR)

Die sonstigen Aktiva setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
Forderungen gegenüber der EIB	1	1
Finanzgarantien	344	26
Sonstige Aktiva insgesamt	345	27

12 Transitorische Passiva (in Tsd. EUR)

Die transitorischen Passiva setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
Abgegrenzte Zinsverbilligungen	25 884	28 683
Abgegrenzte Provisionen – Kredite und Forderungen	399	642
Transitorische Passiva insgesamt	26 283	29 325

13 Rückstellungen für gestellte Garantien (in Tsd. EUR)

Die Höhe der Rückstellungen für gestellte Garantien wird mittels der bestmöglichen Schätzung der zur Erfüllung derzeitiger, infolge der Garantien entstehender finanzieller Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben angesetzt und stellt die Summe aus Folgendem dar:

- den anfänglich angesetzten Beträgen, gegebenenfalls abzüglich der gemäß IAS 18 „Umsatzerlöse“ angesetzten, kumulierten Abschreibungen, und
- dem über die oben genannten Beträge hinausgehenden Betrag, bemessen nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualschulden, Eventualforderungen“.

	2016	2015
Saldo am 1. Januar	-	-
In der Gesamtergebnisrechnung erfasste Zugänge in Anspruch genommen	242	-
Übertragung von „Sonstige Verbindlichkeiten“. Finanzgarantien	383	-
Auflösung von Rückstellungen	-	-
Saldo am 31. Dezember	625	-

14 Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (in Tsd. EUR)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
An die EIB zu zahlende allgemeine Verwaltungsaufwendungen (netto)	43 483	43 045
Sonstige an die EIB zu zahlende Beträge	-	15
Mitgliedstaaten geschuldete, noch nicht ausgezahlte Zinsverbilligungen und technische Hilfe	72 631	58 142
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten insgesamt	116 114	101 202

15 Sonstige Verbindlichkeiten (in Tsd. EUR)

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
Vorzeitig erhaltene Rückzahlungen von Krediten	2 081	1 826
Transitorische Passiva aus Zinsverbilligungen	458	512
Finanzgarantien	7	26
Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt	2 546	2 364

16 Abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten (in Tsd. EUR)

Mitgliedstaaten	Beiträge zur Fazilität	Beiträge zu Zinsverbilligungen und technischer Hilfe	Gesamtbetrag beitragen	Abgerufen, aber nicht eingegangen
Österreich	62 223	6 941	69 164	2 410
Belgien	91 930	10 222	102 152	5 295
Bulgarien	448	182	630	140
Zypern	288	117	405	90
Tschechische Republik	1 632	663	2 295	510
Dänemark	50 420	5 675	56 095	2 000
Estland	160	65	225	50
Finnland	35 148	4 038	39 186	1 470
Frankreich	562 411	60 332	622 743	19 550
Deutschland	546 115	60 216	606 331	20 500
Griechenland	30 417	3 707	34 124	1 470
Ungarn	1 760	715	2 475	-
Irland	15 665	2 074	17 739	910
Italien	299 100	34 737	333 837	12 860
Lettland	224	91	315	70
Litauen	384	156	540	120
Luxemburg	6 829	768	7 597	270
Malta	96	39	135	30
Niederlande	122 895	13 805	136 700	4 850
Polen	4 160	1 690	5 850	1 300
Portugal	23 633	2 889	26 522	1 150
Rumänien	1 184	481	1 665	370
Slowakei	672	273	945	210
Slowenien	576	234	810	180
Spanien	145 249	18 596	163 845	7 850
Schweden	64 924	7 485	72 409	2 740
Vereinigtes Königreich	308 457	37 500	345 957	-
Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2016	2 377 000	273 691	2 650 691	86 395
Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2015	2 157 000	243 691	2 400 691	-

(*) Am 19. November 2016 legte der Rat die Höhe der von den einzelnen Mitgliedstaaten bis zum 21. Januar 2017 zu zahlenden Beiträge fest. Zum 31. Dezember 2016 waren 86 395 EUR nicht gezahlt.

17 Eventualverbindlichkeiten und Verpflichtungen (in Tsd. EUR)

	31.12.2016	31.12.2015
Mittelbindungen,		
Nicht ausgezahlte Kredite	901 899	1 189 564
Nicht eingelöste Verpflichtungen in Bezug auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	244 050	298 355
Gestellte Garantien	8 627	798
Zinsverbilligungen und technische Hilfe	334 553	352 036
Eventualverbindlichkeiten		
Unterzeichnete nicht gestellte Garantien	35 337	10 000
Eventualverbindlichkeiten und Verpflichtungen insgesamt	1 524 466	1 850 753

18 Zins- und ähnliche Erträge und Aufwendungen (in Tsd. EUR)

Die Zinserträge und ähnlichen Erträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Ab 1.1.2016 bis 31.12.2016	Ab 1.1.2015 bis zum 31.12.2015
Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte	-	4
Kredite und Forderungen	102 580	86 305
Zinsverbilligungen	4 118	4 076
Zinserträge und ähnliche Erträge insgesamt	106 698	90 385

Im Einzelposten „Kredite und Forderungen“ unter den Zinserträgen des am 31. Dezember 2016 endenden Jahres ist eine Summe von +15 700 EUR enthalten, die sich auf wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte bezieht (zum 31. Dezember 2015: +15 869 EUR).

Die Zinsaufwendungen und ähnlichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Ab 1.1.2016 bis 31.12.2016	Ab 1.1.2015 bis zum 31.12.2015
Derivative Finanzinstrumente	-1 142	-1 525
Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	-752	-31
Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte	-413	-
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen insgesamt	-2 307	-1 556

19 Erträge und Aufwendungen für Gebühren und Provisionen (in Tsd. EUR)

Die Erträge aus Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Ab 1.1.2016 bis 31.12.2016	Ab 1.1.2015 bis zum 31.12.2015
Gebühren und Provisionen aus Krediten und Forderungen	515	890
Gebühren und Provisionen aus Finanzgarantien	183	42
Sonstiges	1	-
Einnahmen aus Gebühren und Provisionen insgesamt	699	932

Die Aufwendungen für Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Ab 1.1.2016 bis 31.12.2016	Ab 1.1.2015 bis zum 31.12.2015
Provisionszahlungen an Dritte im Zusammenhang mit den zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	-48	-63
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen insgesamt	-48	-63

20 Realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto) (in Tsd. EUR)

Die realisierten Gewinne (netto) aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Ab 1.1.2016 bis 31.12.2016	Ab 1.1.2015 bis zum 31.12.2015
Nettoerträge aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	2 159	834
Dividendenerträge	4 345	33 044
Realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto)	6 504	33 878

21 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen (in Tsd. EUR)

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen umfassen die tatsächlichen Kosten, die der EIB durch die Verwaltung der Fazilität entstehen, abzüglich der Einnahmen aus Standardbewertungsgebühren, die die EIB den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung stellt.

	Ab 1.1.2016 bis 31.12.2016	Ab 1.1.2015 bis zum 31.12.2015
Der EIB entstandene, tatsächliche Kosten	-45 858	-45 506
Den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung gestellte Bewertungsgebühren	2 375	2 461
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen (insgesamt)	-43 483	-43 045

22 Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Rechtssubjekten (in Tsd. EUR)

Definition von „strukturiertes Rechtssubjekt“

Ein strukturiertes Rechtssubjekt oder Unternehmen wurde so konzipiert, dass die Stimmrechte oder vergleichbaren Rechte nicht der dominierende Faktor sind, wenn es darum geht, festzulegen, wer das Rechtssubjekt beherrscht. Gemäß IFRS 12 zeichnet sich ein strukturiertes Unternehmen oftmals durch einige oder sämtliche der nachfolgend genannten Merkmale aus:

- beschränkte Tätigkeiten;
- enger und genau definierter Zweck, z. B. zwecks Abschlusses eines steuerwirksamen Leasings, Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Bereitstellung einer Kapital- oder Finanzquelle für ein Rechtssubjekt oder Schaffung von Anlagemöglichkeiten für Anleger durch Weitergabe von Risiken und Nutzenzugang, die mit den Vermögenswerten des strukturierten Rechtssubjekts in Verbindung stehen, an die Anleger;
- unzureichendes Eigenkapital, um dem strukturierten Rechtssubjekt bzw. Unternehmen die Finanzierung seiner Tätigkeiten ohne nachgeordnete finanzielle Unterstützung zu gestatten;
- Finanzierung in Form vielfacher vertraglich an die Anleger gebundener Instrumente, die Kreditkonzentrationen oder Konzentrationen anderer Risiken (Tranchen) bewirken.

Nicht konsolidierte strukturierte Rechtssubjekte

Der Begriff „nicht konsolidiertes strukturiertes Rechtssubjekt“ bezieht sich auf alle strukturierten Unternehmen, die nicht von der Fazilität kontrolliert werden, und umfasst Anteile an strukturierten Unternehmen, die nicht konsolidiert sind.

Definition von Anteil an einem strukturierten Rechtssubjekt bzw. Unternehmen

Für die Zwecke des IFRS 12 wird ein „Anteil“ an einem anderen Unternehmen weit gefasst definiert als die vertragliche und nichtvertragliche Einbeziehung, die das berichterstattende Unternehmen schwankenden Renditen aus der Tätigkeit des anderen Unternehmens aussetzt. Ein Anteil an einem anderen Rechtssubjekt kann die Form eines Kapitalbesitzes sowie andere Formen der Einbeziehung annehmen, wie die Bereitstellung einer Finanzierung, eine Liquiditätsunterstützung, Kreditsicherheiten, Verpflichtungen und Garantien für das andere Rechtssubjekt. Ein berichterstattendes Rechtssubjekt bzw. Unternehmen hält nach IFRS 12 nicht notwendigerweise einen Anteil an einem anderen Unternehmen, nur weil eine typische Beziehung zwischen Lieferant und Kunden besteht.

In der nachstehenden Tabelle werden die Arten von strukturierten Rechtssubjekten veranschaulicht, die von der Fazilität nicht konsolidiert werden, an denen sie jedoch beteiligt ist.

Art von strukturiertem Rechtssubjekt	Art und Zweck	Beteiligung der Fazilität
Projektfinanzierung - Kredite an Zweckgesellschaften (Special Purposes Vehicles – SPV)	Operationen zur Projektfinanzierung sind Transaktionen, bei denen die Fazilität für den Schuldendienst auf einen Kreditnehmer angewiesen ist, dessen einzige oder wichtigste Einnahmequelle ein einziger Vermögenswert oder eine begrenzte Anzahl von Vermögenswerten ist, die durch diese Schulden oder sonstige bereits bestehende Vermögenswerte finanziert werden, die vertraglich mit dem Projekt verbunden sind. Operationen zur Projektfinanzierung werden häufig über Zweckgesellschaften finanziert.	Nettoauszahlungsbeträge Zinserträge
Wagniskapitaloperationen	Die Fazilität finanziert Wagniskapital- und Investitionsfonds. In Wagniskapital- und Investitionsfonds werden Mittel von Investoren gebündelt und verwaltet, die zur Finanzierung von	Anlagen in von dem Wagniskapitalunternehmen begebenen Anteilen/Aktien;

Infrastrukturprojekten Private-Equity-Anlagen in kleinen und mittleren als Dividendenerträge
 Unternehmen mit einem hohen Wachstumspotenzial tätigen vereinnahmte Dividenden.
 möchten.

In der nachstehenden Tabelle werden die Buchwerte der nicht konsolidierten strukturierten Rechtssubjekte dargestellt, an denen die Fazilität zum Berichtstermin beteiligt ist, sowie das maximale Verlustrisiko der Fazilität bezüglich dieser Rechtssubjekte. Das maximale Verlustrisiko umfasst die Buchwerte und die damit verbundenen nicht ausbezahlten Verpflichtungen.

Art von strukturiertem Rechtssubjekt	Bezeichnung	Buchwert zum 31.12.2016	Buchwert zum 31.12.2015	Maximales Verlustrisiko zum 31. Dezember 2016	Maximales Verlustrisiko zum 31. Dezember 2015
Wagniskapitalfonds	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	437 788	396 203	672 222	645 833
Gesamtbetrag		437 788	396 203	672 222	645 833

23 Finanzrahmen für Impact Financing (in Tsd. EUR)

Im Juni 2013 verabschiedete der Gemeinsame AKP-EU-Ministerrat das neue Finanzprotokoll für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für den Zeitraum 2014-2020.

Für die Investitionsfazilität wurde ein neuer Finanzrahmen in Höhe von 500 Mio. EUR vereinbart, der „Finanzrahmen für Impact Financing“ (IFE), der es der Fazilität ermöglicht, Projekte zu fördern, die eine besonders starke entwicklungspolitische Wirkung erkennen lassen und mit derartigen Investitionen verbundenen größeren Risiken einhergehen. Dieser Finanzrahmen wird neue Möglichkeiten zur Steigerung der Kreditvergabe an den privaten Sektor durch die Fazilität anhand von Investitionen in folgende Instrumente mit sich bringen:

Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds – gefördert durch das Entstehen einer Schicht von Verwaltern von Private Equity Fonds, für die die Bewältigung sozialer oder umweltbezogener Probleme im Mittelpunkt der Investitionsstrategie ihres Fonds steht, die aber weiterhin Nachhaltigkeit auf der Ebene des Fonds und den Unternehmen, in die investiert werden soll, anstreben.

Kredite für Finanzintermediäre – (z. B. Mikrofinanzinstitute, lokale Banken und Kreditgenossenschaften), die in AKP-Ländern tätig sind, in denen die EIB – insbesondere in lokaler Währung – im Rahmen der Kreditrisikoleitlinien keine Finanzierung in Betracht ziehen kann, z. B. aufgrund hoher Länderrisiken, der Wechselkursvolatilität oder fehlender Preisbenchmarks. Das Hauptziel derartiger Kredite wird darin bestehen, Projekte mit großer entwicklungspolitischer Wirkung zu finanzieren, insbesondere auf dem Gebiet der Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen und der Landwirtschaft, die im Allgemeinen nicht für eine Finanzierung durch die Investitionsfazilität in Betracht kommen.

Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung – in Form von Erstausfallgarantien („Erstverlusttranchen“), die die Risikoteilung der EIB mit lokalen Finanzintermediären (hauptsächlich Geschäftsbanken) zugunsten von unterversorgten KMU und kleinen Projekten erleichtern, die die Kriterien des Impact Financing in den Fällen erfüllen, in denen eine Marktlücke im Hinblick auf den Zugang von KMU bzw. kleinen Projekten zu Finanzierungsmöglichkeiten ermittelt wurde. Die Erstverlusttranchen würden als eine Rückgarantie zugunsten höchstrangiger Garantietranchen ausgestaltet, die von der EIB – im Rahmen der Investitionsfazilität – und von anderen internationalen Finanzinstitutionen/Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen finanziert werden, so dass eine erhebliche Hebelwirkung entsteht.

Direktfinanzierung – durch Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente bei Projekten mit soliden und erfahrenen Projektträgern und großer entwicklungspolitischer Wirkungen, die aber auch mit größeren Verlusterwartungen und Schwierigkeiten bei der Amortisierung der Investitionen verbunden sind (Eigenkapitalrisiko mit überdurchschnittlich hohen Verlusterwartungen). Die EIB wird bei diesem Instrument strenge Kriterien für die Auswahl und die Förderfähigkeit anwenden, da diese Projekte trotz ihrer großen entwicklungspolitischen Wirkung keinen akzeptablen Finanzierungskriterien entsprechen könnten (d. h. geringe Erwartung der Amortisierung der Investitionen oder der Kompensation der Verluste durch Zinssätze/Eigenkapitalrenditen).

Der IFE wird zudem die Diversifizierung hin zu neuen Sektoren ermöglichen, wie Gesundheit und Bildung, Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, sowie die Entwicklung neuer und innovativer Instrumente der Risikoteilung.

Unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung und Rechnungslegung ist der IFE Teil des IF-Portfolios und wird im Jahresabschluss der IF ausgewiesen.

In der folgenden Tabelle werden die Buchwerte und die gebundenen, aber noch nicht ausgezahlten Beträge nach Art der Aktiva dargestellt.

Art der IFE-Investition	Bezeichnung	Buchwert zum 31.12.2016	Buchwert zum 31.12.2015	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2016	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2015
Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	5 021	2 257	19 567	16 927
Kredite an Finanzintermediäre	Kredite und Forderungen	23 702	-	46 958	10 000

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2016

Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung	Gestellte Garantien	-288	-	33 719	-
Direktfinanzierung – Kapitalbeteiligungen	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	39 986	-	14	40 000
Gesamtbetrag		68 421	2 257	100 258	66 927

24 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es gibt keine wesentlichen, zu einem späteren Zeitpunkt aufgetretenen bilanzwirksamen Vorgänge, die offengelegt werden müssten oder eine Anpassung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 erfordern würden.